

Steuerbrief

4. Quartal 2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015	2
2. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen	2
3. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abschlusserstellung 2014	4
a) Tipps für Unternehmer	4
b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine	8
c) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	9
d) Tipps für Arbeitnehmer	12
4. Alle Jahre wieder: Neues Jahressteuergesetz geplant	13
5. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	14
6. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil	15
7. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen	15
8. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	15
9. Grundsätze zur Teilwertabschreibung neu geregelt	16
10. Bilanzierung von Provisionen eines Versicherungsvertreters	18
11. Keine Rückstellung für Jahresabschlussprüfung?	19
12. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages	19
13. Steuersatz für eBooks und eLibrarys	20
14. Neues zur Abgeltungsteuer	20
15. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen	21
16. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €	22
17. Gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2015	23
18. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015	25
19. Neue Sachbezugswerte ab 2015	25
20. Aufbewahrung digitaler Belege	27
21. Betriebsausgabenabzug für einen zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen?	27
22. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015	28
23. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	29
24. Kein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer	30
25. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer?	30
26. Fußpflege auch ohne ärztliche Verordnung umsatzsteuerfrei?	31
27. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014	31

28.	Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig?	33
29.	Häusliches Arbeitszimmer bei einem Poolarbeitsplatz	34
30.	Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen	35
31.	Kindergeld bei dualem Studium mit praktischer Ausbildung	35
32.	Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus	36
33.	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	36
34.	Rückwirkende Rechnungsberichtigung	38
35.	Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014	39
36.	Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen	40
37.	Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren	40
38.	Dachrenovierung bei einer Photovoltaikanlage	41
39.	Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“	41
40.	Stundung von Kaufpreisforderungen führt nicht zu Zinserträgen	41
41.	Entfernung zum Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung	42
42.	Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern	43
43.	Winterdienst begünstigt	43
44.	(Teil)Einspruchsentscheidung - erneuter Einspruch nicht möglich	44

1. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015

Nachdem sich die Finanzminister der Länder im Frühjahr auf eine Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung geeinigt haben, liegt nun ein erster Gesetzentwurf vor. Die Eckpunkte der Neuregelung sehen wie folgt aus:

Der Berichtigungszeitraum für den die unterlassenen/fehlerhaften Angaben ergänzt/berichtigt werden müssen, wird für alle Steuerhinterziehungen auf 10 Jahre festgesetzt. Bisher galt der 10-Jahreszeitraum nur für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen,

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 25.000 € Steuern (bisher: 50.000 €) hinterzogen wurden. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen bleibt es zwar bei der Strafbarkeit, die Steuerhinterziehung soll aber bei Zahlung eines Strafzuschlages nicht weiter verfolgt werden.

Der „Strafzuschlag“, der bisher in Höhe von 5 % erhoben wurde, beläuft sich zukünftig auf:

- Hinterziehungsvolumen: 25.000 € bis 100.000 €: 10 %
- Hinterziehungsvolumen: 100.001 € bis 1.000.000 €: 15 %
- Hinterziehungsvolumen: ab 1.000.001 €: 20 %.

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige.

Bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen soll eine strafbefreiende Selbstanzeige auch bei Überschreiten der Sperrgrenze von 25.000 € möglich sein. Zugleich ist eine mehrfache Korrektur möglich.

Quelle: Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 27. August 2014, www.bundesfinanzministerium.de

2. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Im August 2013 hat der BFH in seinem „Bauträgerurteil“ entschieden, dass die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen so ausgelegt werden muss, dass es für den Leistungserbringer klar und eindeutig erkennbar ist, ob der Leistungsempfänger ein Bauleistender ist. Nach Auffassung des BFH ist dies dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Auf den Anteil der erbrachten

Bauleistungen des Leistungsempfängers an seinem Gesamtumsatz komme es nicht an. Auch die von der Finanzverwaltung aufgestellte Vereinfachungsregelung, nach der sich Leistungserbringer und -empfänger auf die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einigen konnten, könne nicht für die Bestimmung der Steuerschuldnerschaft herangezogen werden.

Das Urteil hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil jedoch an und hat ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. So wird der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er die an ihn erbrachte Bauleistung wiederum seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Gleiches gilt für Gebäudereinigungsleistungen. Es kommt nicht mehr auf den Anteil der bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an. Die noch bestehende gesetzliche Sonderregelung, wonach ein Unternehmer, der Bauleistungen erbringt, auch dann Steuerschuldner ist, wenn er solche für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht, kann nicht mehr angewendet werden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 enthält eine erste Übergangsregelung (Nichtbeanstandungsregelung). Danach können Unternehmer für eine Bauleistung, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden ist, an der von ihnen damals getroffenen Entscheidung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft übereinstimmend weiter festhalten. Die Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung besteht nicht. Das gleiche gilt für Bauleistungen, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurde.

Der Leistungsempfänger muss gegenüber dem leistenden Unternehmer nachweisen können, dass er die ihm gegenüber ausgeführte Bauleistung selbst wieder unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Als solcher dient eine schriftliche Bestätigung des Leistungsempfängers, in der er gegenüber dem leistenden Unternehmer bestätigt, die Leistung selbst für eine von ihm zu erbringende Bauleistung zu verwenden. Dies kann im Werk- oder Werklieferungsvertrag bereits festgehalten oder gesondert - unter Nennung des konkreten Bauvorhabens - vereinbart werden. Die Bestätigung ist bindend, gilt also auch in den Fällen, in denen die bezogene Leistung nicht für Bauleistungen verwendet wird - es sei denn, der leistende Unternehmer hatte Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bestätigung.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ebenfalls Übergangsregelungen hinsichtlich der Behandlung von Anzahlungen vor dem 15. Februar 2014 erlassen. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an, sofern Sie betroffen sind!

Kroatienanpassungsgesetz

Der Gesetzgeber ist mit der BFH-Rechtsprechung nicht glücklich, will jedoch auch keinen Nichtanwendungserlass veröffentlichen. Deshalb versucht er mit dem Kroatienanpassungsgesetz mehr oder weniger die alte Rechtslage, wie sie vor Ergehen des BFH-Urteils galt, wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die Bauträger.

Der Leistungsempfänger wird ab Oktober 2014 wieder Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Es kommt nicht mehr darauf an, dass er diese Leistung selbst zu Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen verwendet. Nachhaltig ist ein Unternehmer dann tätig, wenn der Umsatz des Leistungsempfängers zu mindestens 10 % aus eigenen Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen besteht. Hierfür gibt es eine gesonderte Bescheinigung des Finanzamtes. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hinweis:

Der Leistungsempfänger ist auch dann Steuerschuldner, wenn das Finanzamt ihm eine solche Bescheinigung ausgestellt hat, er diese aber nicht dem Ausführenden vorlegt. Bei Verwendung der Bescheinigung soll den Beteiligten Rechtssicherheit gegeben werden. D.h. die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt bei Verwendung der Bescheinigung auch dann ein, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies steht zwar so nicht im Gesetz, soll jedoch in den neuen Umsatzsteuererlass aufgenommen werden.

Die Steuerschuldnerschaft geht in den Fällen wieder auf den Leistungsempfänger über, wenn die Bauleistung für den nicht unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers verwendet wird.

Da die Unternehmer ein Wahlrecht haben, sich für Leistungen, die sie vor dem 15. Februar 2014 erbracht haben, auf das BFH-Urteil zu berufen, stellt sich die Frage, ob der leistende Unternehmer Vertrauensschutz genießt. Das hat besondere Relevanz in den Fällen, in denen sich der Leistungsempfänger (z.B. ein Bauträger) auf das BFH-Urteil beruft und die Erstattung der von ihm abgeführten Umsatzsteuer vom Finanzamt verlangt. Muss dann der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die Leistungen rückwirkend abführen? Hierzu regelt das neue Gesetz, dass die Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer in solchen Fällen zu ändern ist.

Hinweis:

Diese Rechtsauffassung ist u.E. sehr zweifelhaft und wird Verfahren vor den Finanzgerichten hervorrufen. Die Regelung bezieht sich außerdem nur auf Leistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine insbesondere für leistende Unternehmer wichtige Regelung für Altfälle geschaffen - nämlich eine Abtretungsregelung, die für Leistungen gilt, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden und bei denen die Beteiligten von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgingen.

Fordert danach der Leistungsempfänger die von ihm entrichtete Umsatzsteuer zurück, kann der leistende Unternehmer seinen Zahlungsanspruch gegen den Leistungsempfänger an das Finanzamt abtreten. Die Abtretung wirkt an Zahlung statt, wenn

- der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine geänderte Rechnung mit offenem USt-Ausweis erteilt,
- dem Leistungsempfänger die Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass die Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat,
- die Abtretung wirksam bleibt und
- der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Abtretungsregelung ist bereits am 31. Juli 2014 in Kraft getreten. Außerdem gibt es hierzu schon ein neues BMF-Schreiben. Dabei geht es insbesondere um die Richtigkeit und den Bestand der Abtretung sowie die Mitwirkungspflichten im Fall der Abtretung.

Bei der Verzinsung der nachträglichen Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer gilt der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm entrichteten Umsatzsteuer als rückwirkendes Ereignis. Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen beginnt in diesen Fällen folglich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Fazit:

Sehr unbefriedigend ist, dass die betroffenen Unternehmer sich mit drei unterschiedlichen Rechtslagen in einem Jahr auseinandersetzen müssen, die Rechtslage bis zum 15. Februar 2014, die Rechtslage bis zum 30. September 2014 und die Rechtslage ab dem 1. Oktober 2014. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl. 2014 II S. 128, BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, DStR 2014 S. 334, BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014, IV D 3 S 7229/11/10002-03, BStBl. 2014 I S. 823, BMF-Schreiben vom 31. Juli 2014, IV D 3 S 7279/11/10002, LEXinform Nr. 5235137, BMF-Schreiben vom 26. August 2014, IV D 3 S 7279/10/10004, www.bundesfinanzministerium.de

3. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abschlusserstellung 2014

a) Tipps für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen. Das Investitionsgut ist auch dann begünstigt, wenn es gebraucht erworben wird. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch die hierzu genannten Größenmerkmale im Abzugsjahr nicht überstiegen werden dürfen. Das begünstigte Investitionsgut muss noch mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr seiner Anschaffung bzw. Herstellung fast ausschließlich - d.h. zu mindestens 90 % - im Betrieb genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, sind deshalb nicht begünstigt. Die Investitionsabsicht muss man dem Finanzamt nachweisen. Dabei ist es aber ausreichend, wenn das Investitionsgut seiner Funktion nach benannt wird. Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt.

Wird schließlich investiert, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag Gewinn erhöhend hinzurechnen. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert oder gegen eine der o.g. Voraussetzungen verstoßen, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch den Investitionsabzugsbetrag und die darauf folgenden Sonderabschreibungen ergeben können:

<u>Beispiel:</u> <i>Ein Arzt möchte für seine Praxis im Jahr 2014 ein Ultraschallgerät Wert von 60.000 € erwerben. Dafür hat er bereits im Jahr 2013 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 24.000 €, gebildet. Im Oktober 2014 wird dann wie geplant investiert. Steuerlich wirkt sich das Ganze wie folgt aus:</i>	
<u>2013:</u> Investitionsabzugsbetrag (IAB): 60.000 € x 40 % Gewinnminderung in 2013	./. 24.000 €
<u>2014:</u> Auflösung IAB Minderung Anschaffungskosten: lineare Abschreibung (monatsgenau) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren: 10 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) x 3/12 Sonder-Abschreibung: 20 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) Gewinnminderung in 2014	+ 24.000 € ./. 24.000 € ./. 8.100 €
Gewinnauswirkung insgesamt	./. 32.100 €
Gewinnauswirkung ohne IAB (lineare Abschreibung / Sonder-AfA)	./. 13.500 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt dem Unternehmer der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Das sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Doch auch für Anlagevermögen, das planmäßig abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen.

Die Finanzverwaltung stellt allerdings recht hohe Anforderungen für die Anerkennung. Aufgrund neuerer Rechtsprechung hat sie diese nun in ein neues Schreiben aufgenommen, das außer bei Wertpapieren und Investmentfondanteilen in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann danach von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden. Hier ist es deutlich schwieriger zu einer Teilwertabschreibung zu kommen, denn grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Nachweispflicht.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:

In der Steuerbilanz muss nicht zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung).

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/§ 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörigen Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zusätzlich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2014 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2010 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionswirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen notwendig? Dann schieben Sie diese nicht auf die lange Bank, sondern führen Sie die Reparaturen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres durch. Das hat den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr Gewinn mindernd geltend gemacht werden können.

Wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt bestellt und geliefert ist.

Doch selbst wenn die anstehenden Reparaturmaßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr nicht mehr in Angriff genommen werden, kommt die Bildung einer Gewinn mindernden **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Instandhaltungsarbeiten müssen im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen - also das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 -, ist die Einreichung der Bilanzdaten auf elektronischem Wege (E-Bilanz) verpflichtend. Hierfür müssen gewisse formale Voraussetzungen erfüllt und die Daten einen gewissen Mindestumfang aufweisen (die sog. Taxonomie).

Die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz erstreckt sich auf jegliche Art von Bilanzen, also auch auf Bilanzen anlässlich der Änderung der Gewinnermittlungsart, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels. Auf die Rechtsform des Unternehmens oder seine Größenklasse kommt es nicht an.

Hinweis:

Zwar hat die Finanzverwaltung einige Zugeständnisse in Form sog. Auffangpositionen gemacht, um starke Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden. Dennoch kommt es aufgrund der vorgegebenen Taxonomie zum Teil zu neuen Differenzierungen.

Registrierkassen

Registrierkassen stehen häufig im Fokus der Betriebsprüfung. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang bemängelt, dass „Manipulationen“ daran ohne weiteres möglich seien. Um eine bessere Überprüfbarkeit der Kassensysteme sicher zu stellen und den Ausführungen des Bundesrechnungshofes gerecht zu werden, hat die Finanzverwaltung bereits im Jahr 2010 ein BMF-Schreiben auf den Weg gebracht, in dem die Anforderungen an moderne Kassensysteme neu geregelt werden.

Die aufzubewahrenden Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist ebenfalls nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Hinweis:

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bitte beachten Sie die neuen Anforderungen insbesondere bei der Neuanschaffung von Registrierkassen.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2014 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene

Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2015.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach neuester Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Durch die entsprechende steuerliche Vorschrift soll keine neue „achte“ Einkunftsart geschaffen werden.

Außerdem müssen laut einer Verfügung der OFD Frankfurt Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden.

Arbeitslohnumwandlung und steuerfreie Gehaltsbestandteile

Zum Ende des Kalenderjahres stehen oftmals Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen an. Arbeitgeber könnten daher prüfen, ob bzw. inwieweit diese in steuerbegünstigte Zuwendungen an den Arbeitnehmer umgewandelt werden können. Sie sind nicht nur steuerlich begünstigt, sondern auch in den meisten Fällen sozialversicherungsfrei. Für den Arbeitgeber bringt das den Vorteil, dass Lohnnebenkosten gespart werden können.

In den meisten Fällen sind die Zuwendungen nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine bloße Gehaltsumwandlung ist nur möglich bei Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und für betriebliche Vermögensbeteiligungen. Möglich ist allerdings eine Umwandlung freiwilliger Sonderzahlungen, wie etwa freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen.

Folgende steuerbegünstigte Zuwendungen kommen in Betracht:

- Benzin- und Sachgutscheine bis 44 € pro Monat,
- Sach- und Barzuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 € pro Mitarbeiter und Jahr,
- Essenmarken,
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Jobtickets,
- Übernahme der Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Handyüberlassung.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilen.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2014 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2016.
- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, ab 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.
- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

- Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt jetzt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es neue Spendenbescheinigungen, die unbedingt zu verwenden sind. Das Bundesfinanzministerium sieht es allerdings als unschädlich an, wenn die „alten“ Zuwendungsbestätigungen noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter genutzt werden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB neuerdings grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Auch umsatzsteuerlich haben sich Änderungen ergeben: Zu Beginn des Jahres 2013 hat die Finanzverwaltung eine Klarstellung für die Angemessenheit von Entschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten für umsatzsteuerliche Zwecke veröffentlicht. Sofern Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind diese nämlich umsatzsteuerfrei. Nun hat die Finanzverwaltung Dokumentationspflichten und Vergütungshöchstgrenzen festgelegt. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

c) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dort sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Hinweis:

In Rahmen eines neuen Gesetzes ist die Anhebung der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften auf 6 Mio. € Bilanzsumme und 12 Mio. € Umsatz geplant.

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenkundigspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Hinweis:

Auch die Grenzwerte für mittelgroße Kapitalgesellschaften sollen angehoben werden, nämlich auf 20 Mio. € Bilanzsumme und 40 Mio. € Umsatz.

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahres-fehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu ermitteln, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann außerdem durch Vorabausschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbH sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst-GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B.

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen! So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts. Es stellt sich die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann!

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweis:

Der Abgeltungssteuersatz auf der Ebene des Gesellschafters gilt nach neuester BFH-Rechtsprechung allerdings nicht für Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier kommt der individuelle Steuersatz zur Anwendung. Dies hat der BFH jüngst bestätigt.

d) Tipps für Arbeitnehmer

Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars/der Lebenspartnerschaft einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute/Lebenspartner so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte/Lebenspartner, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab. Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV.

Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Arbeitnehmer mit individuellen Freibeträgen müssen diese bei ihrem Wohnsitzfinanzamt **neu beantragen!**

4. Alle Jahre wieder: Neues Jahressteuergesetz geplant

So gut wie jedes Jahr erlässt der Gesetzgeber ein Jahressteuergesetz. Nun liegt der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2015 auf dem Tisch. Bisher sind darin folgende steuerliche Regelungen enthalten:

- **Erstausbildung:** Kosten für eine Erstausbildung können nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden, nicht jedoch als Werbungskosten. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen während dieser Ausbildungszeit nicht zu negativen Einkünften (vorweggenommenen Werbungskosten/Betriebsausgaben) führen können, die später dann - nach Beendigung der Ausbildung - mit den ersten Einkünften gegengerechnet werden können. Bisher wurden allerdings keine besonderen Anforderungen an die Erstausbildung gestellt. Das soll sich nun ändern. Ab 2015 ist eine Mindestausbildung von 18 Monaten mit Ablegung einer Prüfung erforderlich. Sofern keine Prüfung vorgesehen ist, gilt als Abschluss die „planmäßigen Beendigung“ der Ausbildung. Andernfalls können zukünftig auch die Kosten der Zweitausbildung nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- **Betriebsveranstaltungen:** Damit bei einer „üblichen Betriebsfeier“ kein zu versteuernder geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer entsteht, dürfen die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die Freigrenze von maximal 110 € (incl. USt) je Veranstaltung nicht überschreiten. Der BFH hat hierzu entschieden, dass die anteiligen Kosten für Familienangehörige nicht in die 110 €-Grenze und nur die Kosten einzubeziehen sind, die der Arbeitnehmer unmittelbar konsumiert. Diese Urteile wurden bisher noch nicht veröffentlicht. Im neuen Jahressteuergesetz ist nun vorgesehen, die 110 €-Grenze auf 150 € zu erhöhen, allerdings sollen wieder sämtliche Kosten in die Freigrenze einbezogen werden. Wie bisher gilt die Grenze jeweils für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr.
- **Altersvorsorgeleistungen:** Der Sonderausgabenhöchstbetrag für die Basisvorsorge im Alter, also für den Abzug von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, an die landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungswerke, soll von 20.000 € auf 24.000 € für Alleinstehende und von 40.000 € auf 48.000 € für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner angehoben werden.
- **Teilabzugsverbot:** Der BFH hat kürzlich zugelassen, dass bei Substanzverlusten von im Betriebsvermögen gehaltenen Darlehensforderungen wie bei Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichten das sogenannte Teileinkünfteverfahren auch dann keine Anwendung findet, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst ist. Darlehensforderungen seien nämlich selbstständige Wirtschaftsgüter, die von der Kapitalbeteiligung als solcher zu unterscheiden seien. Damit sind entsprechende Aufwendungen voll und nicht nur anteilig abzugsfähig. Gleiches sollte für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufspaltung gelten, insbesondere für Abschreibung und Erhaltungsaufwand - also Aufwendungen, die die Substanz des überlassenen Wirtschaftsgutes betreffen. Statt eines Nichtanwendungserlasses gibt es ab 2015 eine gesetzliche Änderung, die diese günstige Rechtsprechung aushebeln soll, indem gesetzlich angeordnet wird, dass das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommt.
- **Mitteilungspflicht:** Geplant ist eine Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- **Dialyseleistungen:** Diese sollen umsatzsteuerbefreit werden.

Hinweis:

Es ist durchaus damit zu rechnen, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch weitere Inhalte, die bisher noch keine Berücksichtigung erfahren haben, aufgenommen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2015) vom 26. August 2014, www.bundesfinanzministerium.de

5. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der deutsche Gesetzgeber muss bis Mitte 2015 weitere Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie umsetzen. Deshalb liegt nun der Entwurf des sogenannten Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vor. Folgende Rechtsänderungen sind darin enthalten:

Einordnung in die Größenklassen

Die Schwellenwerte zur Einordnung in die Größenklassen werden um ca. 20 % angehoben, so dass mehr bisher als mittelgroße Kapitalgesellschaften eingestufte Kapitalgesellschaften künftig als kleine Kapitalgesellschaften gelten. Entsprechendes gilt für die GmbH & CoKG.

Größenmerkmale	kleine Kapitalgesellschaft		mittelgroße Kapitalgesellschaft	
	bisher	neu	bisher	neu
Bilanzsumme in €	4,84 Mio.	6 Mio.	19,25 Mio.	20 Mio.
Umsatzerlöse in €	9,86 Mio.	12 Mio.	38,50 Mio.	40 Mio.
Arbeitnehmeranzahl	50	50	250	250

Wie bisher müssen zwei der drei Kriterien an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein, um in die nächste Größenklasse - nach oben oder unten - zu wechseln. Die Neuregelung soll erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. So ist eine Kapitalgesellschaft bereits zum 31. Dezember 2014 als klein einzustufen, wenn sie an diesem Stichtag und am 31. Dezember 2013 zwei der drei neuen Merkmale nicht überschritten hat.

Die Bilanzsumme wird ein wenig anders definiert, indem die aktiven latenten Steuern nicht mehr in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

In die Umsatzerlöse sollen zukünftig nicht mehr nur die Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einbezogen werden, sondern auch Umsätze aus Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen, die nicht für die Kapitalgesellschaft typisch sind. Eine Unterscheidung zwischen Umsätzen, die typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit sind, und solchen, die es nicht sind, soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen - also ab 2016 - nicht mehr vorgenommen werden. Dadurch kann es natürlich wieder dazu kommen, dass Kapitalgesellschaften in Einzelfällen die Größenmerkmale überschreiten.

Hinweis:

Die Größenklassen sind relevant für die Prüfungspflicht - die für kleine Gesellschaften nicht besteht -, die Ausnahmen und Besonderheiten bei der Offenlegungspflicht und hinsichtlich der Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Kleinstgenossenschaften

Für Kleinstgenossenschaften, d.h. solche, die die Größenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen, sollen die gleichen Erleichterungen wie für Letztere gelten. Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, die zwei der drei folgenden Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und 10 Arbeitnehmer.

Konzernabschluss

Auch die Größenmerkmale für die Befreiung von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufstellen zu müssen, wurden angehoben.

Anhangangaben

Es ist eine Verringerung der Anhangangaben insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehen. Dabei soll auf solche Anhangangaben verzichtet werden, die typischerweise nur für das Verständnis von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe erforderlich sind.

Berichtspflichten großer Kapitalgesellschaften und Unternehmen

Unternehmen aus dem Bereich Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie aus dem Bereich Holzeinschlag aus Primärwäldern müssen jährlich einen Bericht aufstellen, in dem ihre Zahlungen an staatliche Stellen weltweit aufgeführt sind.

Hinweis:

Da das deutsche Bilanzrecht schon umfassend im Jahr 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) reformiert wurde, halten sich die handelsrechtlichen Änderungen im engeren Sinne in Grenzen.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) vom 27. Juli 2014, www.bmjv.de

6. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil

In dem im Juli 2014 verabschiedeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes hat der Gesetzgeber intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung bei den Unternehmern („Arbeitgebern“) hinsichtlich der Künstlersozialabgabe vorgesehen. Neben einer gleichmäßigen Erhebung erhofft sich der Gesetzgeber natürlich auch eine Stabilisierung der Beiträge. Deshalb enthält die nun veröffentlichte Künstlersozialabgabe-Verordnung keine Anhebung für 2015.

Hinweis:

Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe bleibt daher im Jahr 2015 bei 5,2 %.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8. September 2014, www.bmas.de

7. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen

Bei Aufnahme eines Minijobs kann sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Er erwirbt insoweit keine Ansprüche, der Arbeitgeber muss jedoch auch keine Beiträge vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten.

Die Minijob-Zentrale weist daraufhin, dass bei minderjährigen Minijobbern die Zustimmung der Eltern für den Befreiungsantrag erforderlich ist, da Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten darauf achten, dass Anträge auf Rentenversicherungsfreiheit bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben sind. Die Minijob-Zentrale hat ihr Antragsformular um die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Minijobbern erweitert. Immerhin sind 10 % der neu angemeldeten Minijobber minderjährig.

Quelle: Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17. Juni 2014, www.minijob-zentrale.de

8. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung entfallen oder eine Kinderzulage ist weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen!

9. Grundsätze zur Teilwertabschreibung neu geregelt

Das Wirtschaftsjahr 2014 ist zu Ende. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird regelmäßig die Möglichkeit von Teilwertabschreibungen geprüft. Eine Teilwertabschreibung setzt voraus, dass es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Diese verlangt ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus. Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z.B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer. Werterhellende Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz sind zu berücksichtigen. Basierend auf aktueller Rechtsprechung des BFH hat die Finanzverwaltung ihre Rechtsgrundsätze zur Frage der voraussichtlich dauernden Wertminderung überarbeitet. Sie differenziert dabei je nach Art des Wirtschaftsgutes.

Abnutzbares Anlagevermögen

Bei diesem kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat eine Maschine im Jahr 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Nicht abnutzbares Anlagevermögen

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige betreibt ein Kiesausbeuteunternehmen. Der zu dem Unternehmen gehörende Grund und Boden ist zum Teil aufgeschlossen, zum Teil rekultiviert und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Da die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke allgemein gefallen sind, macht der Steuerpflichtige zum Bilanzstichtag eine Teilwertabschreibung für die Grundstücke geltend. Nach den Feststellungen des Finanzamtes übersteigen die Anschaffungskosten die Richtwerte für die verfüllten Grundstücke.

Eine Teilwertabschreibung ist ohne weiteres nicht zulässig. Die Preise auf dem Markt für landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen ebenso wie die anderen Immobilienpreise Markt bedingten Schwankungen. Die Preisschwankungen stellen deshalb eine nur vorübergehende Wertminderung dar. Aus diesem Grund ist es auch für die Grundstücke, auf denen noch die Kiesausbeute betrieben wird, nicht ausgeschlossen, dass die Preise bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kiesausbeute und die sich daran anschließende Wiederauffüllung abgeschlossen sein werden, die Anschaffungskosten wieder erreichen oder sogar noch übersteigen.

Börsennotierte Aktien im Anlagevermögen

Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat Aktien der börsennotierten X-AG zum Preis von 100 € je Stück erworben. Die Aktien sind als langfristige Kapitalanlage dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Der Kurs der Aktien schwankt nach der Anschaffung zwischen 70 und 100 €. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenpreis 90 €. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Wert ebenfalls 90 €. Eine Teilwertabschreibung auf 90 € ist zulässig, da der Kursverlust im Vergleich zum Erwerb mehr als 5 % am Bilanzstichtag beträgt.

Hinweis:

Bei festverzinslichen Wertpapieren kommt es nicht auf den aktuellen Börsenkurs, sondern den Nennwert der Papiere an.

Forderungen

Es gelten die gleichen Grundsätze.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat eine Forderung aus einem Kredit im Nennwert von 100 gegenüber der Y-KG. Wegen unerwarteter Zahlungsausfälle ist die Y-KG im Laufe des Wirtschaftsjahrs notleidend geworden. Am Bilanzstichtag kann die Forderung des Steuerpflichtigen deshalb nur in Höhe von 20 % bedient werden. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stellt die Y-KG wider Erwarten eine Sicherheit in Höhe von 30 % der Forderung.

Am Bilanzstichtag ist eine Teilwertabschreibung auf die Forderung des Steuerpflichtigen in Höhe von 80 % zulässig, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur mit einem Zahlungseingang von 20 % gerechnet werden kann. Zwar gewinnt die Forderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung durch die Gestellung der Sicherheit nachträglich an Wert. Dieses - nach dem Bilanzstichtag eingetretene - Ereignis ist jedoch als wertbegründend und daher als zusätzliche Erkenntnis nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der auf der Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung beruhende Wert ist keine voraussichtlich dauernde Wertminderung und rechtfertigt deshalb keine Teilwertabschreibung.

Umlaufvermögen

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind für den Verkauf oder den Verbrauch bestimmt. Hier kommt es für eine Teilwertabschreibung auf den Veräußerungs- oder Verwendungszeitpunkt an. Hält die Minderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt an, so ist die Wertminderung voraussichtlich von Dauer.

Hinweis:

Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert trifft den Steuerpflichtigen. Er hat auch die Darlegungs- und Feststellungslast für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung.

Sind Teilwertabschreibungen vorgenommen worden und die Gründe für eine Teilwertabschreibung später entfallen, gilt ein striktes Wertaufholungsgebot, d.h. dann erfolgt eine Gewinn erhöhende Zuschreibung. Hierbei soll ebenfalls der Steuerpflichtige nachweisen, dass und in welchem Umfang der Teilwert weiterhin unter der Bewertungsobergrenze liegt.

Verbindlichkeiten

Zur Frage der Bewertung von Verbindlichkeiten äußert sich die Finanzverwaltung ebenfalls. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Ist die Höhe der Zahlungsverpflichtung von einem bestimmten Kurswert abhängig (z.B. Fremdwährungsverbindlichkeiten), ist grundsätzlich der Wert zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit maßgebend (bei Fremdwährungsverbindlichkeiten der entsprechende Wechselkurs). Nur unter der Voraussetzung einer voraussichtlich dauernden Erhöhung des Kurswertes kann an den nachfolgenden Bilanzstichtagen der höhere Wert angesetzt werden.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von zehn Jahren (oder mehr) haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keinen höheren Wertansatz einer Verbindlichkeit begründet. Die Währungsschwankungen würden in der Regel ausgeglichen. Ebenfalls keinen höheren Ansatz der Verbindlichkeit werde durch auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen begründet.

Ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Verbindlichkeit dem laufenden Geschäftsverkehr zuzuordnen und somit nicht dazu bestimmt, das Betriebskapital auf Dauer zu verstärken, kommt dem Zeitpunkt der Tilgung oder Entnahme der Verbindlichkeit für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung eine besondere Bedeutung zu. Hält eine Wechselkurserhöhung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Tilgungs- oder Entnahmezeitpunkt an, ist davon auszugehen, dass die Werterhöhung voraussichtlich von Dauer ist.

Hinweis:

Grundsätzlich ist das neue BMF-Schreiben in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Lediglich für die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen und Investmentfondsanteile im Anlagevermögen gelten Sonderregelungen (22. Oktober 2012/1. Januar 2015).

Ergänzend weist die Finanzverwaltung auf ihr BMF-Schreiben aus dem Jahre 2010 zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hin, das insoweit weiterhin Gültigkeit hat.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Juli 2014, IV C 6 S 2171 b/09/10002, LEXinform Nr. 5235127

10. Bilanzierung von Provisionen eines Versicherungsvertreeters

Bei der Erfassung von Provisionseinkünften eines selbstständig bilanzierenden Versicherungsvertreeters werden die Einnahmen in dem Zeitpunkt erfasst, in dem der Anspruch auf sie realisiert worden ist. Die Leistung muss (wirtschaftlich) erfüllt und der Zahlungsanspruch entstanden sein. Dies hängt von den Vertragsgestaltungen im Einzelnen ab. Auf die Fälligkeit des Anspruchs kommt es aber nicht an.

Auszuzahlende Provisionen

Handelsrechtlich hat der Versicherungsvertreter Anspruch auf die Provision, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat. Dies gilt sowohl für einmalige als auch für laufende Provisionen. Vertraglich können jedoch andere Regelungen getroffen werden, es kann z.B. ein Recht auf Vorschuss oder Teilprovision eingeräumt werden. Die von einem Versicherungsvertreter am Bilanzstichtag entstandenen Provisionsansprüche sind demnach zu aktivieren.

Besonderheiten für Lebensversicherungsverträge ab 2008

Durch die Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz sind Änderungen zur Verbesserung der Transparenz und zugunsten der Versicherungsnehmer eingeführt worden, z.B. bei den Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung von Lebensversicherungen. Für die Bestimmung des Rückkaufwertes sind die in den Beiträgen einkalkulierten Abschlusskosten einer Lebensversicherung auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verteilt zu berücksichtigen. Die Rückkaufwerte sind damit in den ersten fünf Jahren entsprechend höher.

Die Provisionen entstehen dadurch verteilt auf die Monate der ersten fünf Jahre. Damit sich die neue gesetzliche Regelung nicht nachteilig für die Versicherungsvertreter auswirkt, bieten verschiedene Versicherer (z.B. die Allianz) weiterhin eine sofortige Auszahlung der Provision an. Diese wird vorschüssig für ein Versicherungsjahr und als Darlehen für die vier folgenden Jahre ausgezahlt. Dadurch ergibt sich ein Steuerstundungseffekt für die Versicherungsvertreter, die so nur 20 % der Provisionen sofort versteuern müssen. Das Darlehen ist dann in den folgenden vier Jahren gewinnerhöhend aufzulösen. Die meisten Versicherungsvertreter haben sich für dieses Auszahlungsmodell entschieden.

Hinweis:

Bei Betriebsaufgaben muss beachtet werden, dass die erhaltenen Darlehen aus Provisionen als sonstige Erlöse zu erfassen sind und das Darlehenskonto aufzulösen ist.

Stornoreserve

Oft werden dem Versicherungsvertreter vertraglich vereinbarte Prozentsätze der verdienten Provisionen nicht gutgeschrieben, sondern auf einem sog. Stornoreservekonto verbucht. Diese Gutschrift auf dem Rücklagenkonto dient vor allem der Sicherstellung von Stornoansprüchen der Versicherung nach Beendigung des Handelsvertretungsverhältnisses. Dennoch ist eine entsprechende Forderung zu erfassen.

Einstellung von Stornorückstellungen

Das Wagnis eines Provisionsausfalls innerhalb des Provisionshaftungszeitraumes und die damit gegenüber der Versicherung bestehende Rückzahlungsverpflichtung bereits erhaltener Provisionen stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar, die der Vertreter bilanziell zu erfassen hat. Die Höhe ist einzelfallabhängig und stellt auf die betrieblichen Besonderheiten ab. Dabei soll nach Auffassung der Finanzverwaltung auf die tatsächlich stornierten Verträge und die damit verbundenen Provisionsrückzahlungen der letzten drei Jahre abgestellt werden, jeweils mit zeitlicher (jährlicher) Gewichtung. Das Verhältnis von Provisionen gesamt zu den tatsächlich ausgefallenen Provisionen ergibt die sogenannte Stornoquote (höchstens 10 % nach Branchenerfahrungsschatz). Versicherungsvertreter und Versicherer sollen korrespondierend bilanzieren.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 1. August 2014, S 2133 37 St 221/St 222, LEXinform Nr. 5235175

11. Keine Rückstellung für Jahresabschlussprüfung?

Eine Personenhandelsgesellschaft hatte in ihrer Bilanz eine Rückstellung zur Prüfung des Jahresabschlusses eingestellt. Zur Prüfung war sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages verpflichtet. Dennoch erkannte das Finanzamt diese Rückstellung nicht an und löste sie Gewinn erhöhend auf. Zu Recht, wie jetzt die Richter am BFH feststellten. Nach den Regelungen des HGB seien Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz zu bilden. Das handelsrechtliche Passivierungsgebot für Verbindlichkeitsrückstellungen gehöre zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und gelte auch für die Steuerbilanz. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sei aber,

- das Bestehen einer der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit,
- ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag,
- dass der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen müsse,
- dass es sich bei den Aufwendungen nicht um (nachträgliche) Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts handle und
- schließlich der Anspruch eines Dritten, d.h. das Bestehen einer Verpflichtung oder Schuld gegenüber einem Dritten.

An der letzten Voraussetzung fehlte es den Richtern. Für die Personenhandelsgesellschaft bestand nämlich keine gesetzliche (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse, weder nach dem Publizitätsgesetz noch nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Es fehlte also an einer Außenverpflichtung gegenüber einem Dritten. Die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses beruhe hier ausschließlich auf einer freiwilligen gesellschaftsinternen Vereinbarung. Die Personengesellschaft und der einzelne Gesellschafter stünden sich diesbezüglich nicht als fremde Dritte gegenüber. Unerheblich sei, dass der einzelne Gesellschafter die Verpflichtung der Gesellschaft, den Jahresabschluss prüfen zu lassen, einklagen könne.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, IV R 26/11, LEXinform Nr. 0928516

12. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages

Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass die rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages ein rückwirkendes Ereignis darstellt und deswegen die Verzinsung der rückwirkend geänderten Steuerveranlagung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht wurde.

Die Finanzverwaltung ist mit dem Urteil nicht glücklich. In vielen Fällen käme es nämlich faktisch nicht zu einer rückwirkenden Verzinsung. Deshalb hat der Gesetzgeber die Vorschrift zwischenzeitlich geändert. Es stellt sich aber die Frage, ab wann diese Rechtsänderung greifen soll, erst für Investitionsabzugsbeträge, die ab dem Jahr 2013 gebildet werden oder bereits für alle Abzugsbeträge, die nach der Gesetzesverkündung aufzulösen sind. Aus dem geänderten Gesetz ergibt sich das nicht eindeutig.

Rechtsklarheit soll jetzt ein neues BMF-Schreiben bringen. Danach ist das sich zu Lasten der Steuerpflichtigen auswirkende geänderte Recht erst für Wirtschaftsjahre ab 2013 anzuwenden. Bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr unterliegt bei rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträgen des Wirtschaftsjahres 2012/2013 nur der Anteil der Verzinsung, der dem Kalenderjahr 2013 zuzurechnen ist.

Bei Personengesellschaften kann man die Verzinsung in diesen Fällen nur vermeiden, wenn ein sogenannter Ergänzungsbescheid beantragt wird, sofern im ursprünglichen Feststellungsbescheid noch kein Hinweis auf die Auflösung des Abzugsbetrages aufgrund eines rückwirkenden Bescheides enthalten war. Wurde kein Ergänzungsbescheid beantragt, sondern stattdessen ein Einspruch gegen den Feststellungsbescheid eingelegt, so soll dieser in einen Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbescheides umgedeutet werden. Der Ergänzungsbescheid über das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses ist dann Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung. Ein Ergänzungsbescheid kann innerhalb der Feststellungsfrist beantragt und erlassen werden. Hier soll jedoch nicht die normale vierjährige Festsetzungsfrist gelten, sondern eine Jahresfrist.

Hinweis:

Ein Ergänzungsbescheid ist für einen Gewerbesteuermessbescheid allerdings nach herrschender Meinung nicht möglich. In solchen Fällen ist nicht der Zinsbescheid, sondern der Gewerbesteuermessbescheid als Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung anzufechten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. August 2014, IV C 6 S 2139b/07/10002, www.bundesfinanzministerium.de

13. Steuersatz für eBooks und eLibrarys

Gedruckte Bücher unterliegen einem ermäßigter Mehrwertsteuersatz, während Bücher, die auf anderen physischen Trägern wie einer CD oder CD-ROM oder USB-Sticks gespeichert sind (**eBooks**), dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen.

Die Rechtmäßigkeit dieser unterschiedlichen Behandlung hat der EuGH jetzt im Rahmen eines Verfahrens aus Finnland bestätigt. Hintergrund ist, dass das EU-Recht nur die **Lieferung** von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften begünstigt.

Was den Grundsatz der steuerlichen Neutralität betrifft, stellt der EuGH fest, dass dieser es zwar nicht zulässt, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, sei in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Zu diesem Zweck sei zu prüfen, ob diese Bücher ähnliche Eigenschaften haben und denselben Bedürfnissen dienen, auch, ob die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, das eine oder das andere dieser Bücher zu wählen, erheblich oder spürbar beeinflussen. Dabei spielten die Art des verwendeten physischen Trägers, der Inhalt des betreffenden Buchs oder die technischen Eigenschaften des betreffenden physischen Trägers keine Rolle.

Die unterschiedliche Behandlung gedruckter Bücher und eBooks sei aber grundsätzlich möglich. Die nationalen Gerichte müssten jedoch prüfen, ob der Grundsatz der Neutralität beachtet werde.

Das deutsche Recht ermäßigt die Steuer nur auf gedruckte Bücher, Broschüren und ähnlichen Drucken. Eine Ermäßigung für eBooks und Hörbücher kommt bisher nicht in Betracht. Deren Verkauf unterliegt dem Regelsteuersatz. Dies hat die OFD-Frankfurt noch einmal in einer aktuellen Verfügung bestätigt.

Hinweis:

Bei Umsätzen zwischen Verlagen und Buchhändlern könnte jedoch im Einzelfall auch der ermäßigte Steuersatz wegen der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urheberrechtsgesetz zur Anwendung kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen!

Der Regelsteuersatz kommt auch bei **Online-Bibliotheken (eLibrarys)** zur Anwendung. Die Online-Ausleihe basiert auf einer elektronischen Bibliothek, die über eine spezielle webbasierte Software von verschiedenen Verlagen zur Verfügung gestellt wird. Dem Nutzer der Bibliothek bietet sich dadurch die Möglichkeit, neben herkömmlichen Büchern in Papier auch eBooks und ePaper auszuleihen. Dementsprechend liegt eine nicht begünstigte **sonstige Leistung** vor. Eine Begünstigung auf der Basis einer Verwertung i.S.d. Urheberrechtsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Überlassung elektronischer Informationsquellen (z.B. Datenbanken, Nachschlagewerke) nicht der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urhebergesetzes gleichsteht, so die OFD.

Diese Auffassung hatte bereits das FG Baden-Württemberg im Jahr 2013 vertreten, damals aber die Revision zugelassen, die noch beim BFH anhängig ist.

Hinweis:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 werden Hörbücher den gedruckten Erzeugnissen gleichgestellt und können ebenfalls zum ermäßigten Steuersatz gehandelt werden. Dies wurde im Rahmen des Kroatienanpassungsgesetzes neu geregelt.

Das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse jeglicher Art aus dem Internet (insbesondere sog. eBooks) fällt allerdings als elektronische Dienstleistung nicht unter die Neuregelung.

Quelle: EuGH-Urteil vom 11. September 2014, C 219/13, LEXinform Nr. 0589453, FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5. September 2013, 12 K 1800/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 43/13), LEXinform Nr. 5016033, OFD-Frankfurt, Verfügung vom 9. April 2014, S 7225 A 8 St 16, DStR 2014 S. 1289, Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den EU-Beitritt Kroatiens vom 25. Juli 2014, Nr. 50 der Anlage 2 zum UStG, BGBl. 2014 I S. 1266

14. Neues zur Abgeltungsteuer

Lange war höchst umstritten, ob der Abgeltungsteuersatz (25 %) bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person, bei Angehörigendarlehen und in den Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung Anwendung finden kann. Dazu hat der BFH nun in einer ganzen Reihe von Urteilen Stellung genommen. Positiv zu werten sind dabei insbesondere seine Entscheidungen zur Darlehensgewährung unter Angehörigen. Diese bieten zukünftig Gestaltungsspielraum, es sei denn, es kommt - wie so oft in letzter Zeit - zu einem „Nichtanwendungsgesetz“.

Angehörigendarlehen

In zwei Verfahren gewährten die Steuerpflichtigen ihren Angehörigen (Sohn und Enkeln bzw. Ehefrau und Kinder) fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien. Im dritten Fall stundete die Steuerpflichtige ihrem Bruder den Kaufpreis bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen verzinslich.

Die Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Dies bestätigten auch die jeweiligen Finanzgerichte, nicht jedoch der BFH.

Er entschied, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungssteuersatz besteuert werden müssen. Zwar sei nach dem Wortlaut des Gesetzes der Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Ein solches Näheverhältnis liege aber nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen bestehe. Das war in allen drei Verfahren aber nicht der Fall.

Darlehen an eine GmbH durch nahe stehende Person

In einem weiteren Fall gewährte eine Steuerpflichtige einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Steuersatz, was das Finanzgericht bestätigte.

Doch auch dieses Urteil hob der BFH auf. Die Kapitalerträge seien nach dem günstigeren Abgeltungssteuersatz zu besteuern, da nach dem Willen des Gesetzgebers ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreiche, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich sei auch hier vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen habe.

Da dies hier nicht gegeben war, gingen die Richter nicht von einer missbräuchlichen Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus.

Hinweis:

Ist ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen ansonsten anzuerkennen (Fremdvergleich), kann nicht aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles (25 % im Vergleich zum höheren individuellen Steuersatz) bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Gesellschafterfremdfinanzierung

Im letzten Fall war der Steuerpflichtige Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Er gewährte ihr ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz sei nicht anzuwenden, weil er zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt sei. Das Finanzgericht wies die Klage ab, der BFH bestätigte dies. Hier unterlag also der Steuerpflichtige vor Gericht.

Die Ungleichbehandlung des Steuerpflichtigen im Vergleich zu den durch den Abgeltungssteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen finde ihre Rechtfertigung darin, dass bei der Finanzierung einer im Inland ansässigen GmbH keine Gefahr bestehe, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert werde. Da durch die Einführung des Abgeltungssteuersatzes gerade solche Verlagerungen verhindert werden sollten, würde durch eine Privilegierung der (inländischen) Gesellschafterfremdfinanzierung das gesetzgeberische Ziel verfehlt.

Hinweis:

Die Urteile sind noch nicht offiziell veröffentlicht. Wie sich die Finanzverwaltung positionieren wird oder ob es eine Gesetzesänderung geben wird, ist also noch offen.

Quelle: BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 9/13, LEXinform Nr. 0929509, BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 44/13, LEXinform Nr. 0929837, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 35/13, LEXinform Nr. 0929806, BFH-Urteil vom 14. Mai 2014, VIII R 31/11, LEXinform Nr. 0928710, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 23/13, LEXinform Nr. 0929624

15. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Anlässlich der Weihnachtszeit wird in vielen Unternehmen wieder eine Weihnachtsfeier ausgerichtet. Sofern der Arbeitgeber die Aufwendungen ganz oder teilweise hierfür übernimmt, entsteht dadurch ein sogenannter geldwerter Vorteil. Dieser wurde nach bisheriger Rechtsauffassung erst dann

steuerpflichtig, wenn die Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der Betriebsveranstaltung eine Freigrenze von 110 € je Person überschritten hat.

Der BFH hat kürzlich neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerpflicht dieser geldwerten Vorteilen aufgestellt:

- Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.
- Die Arbeitnehmer müssen außerdem objektiv bereichert sein. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters, Ausschmückung des Festsaales), bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.
- Die Kosten der Veranstaltung sind nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Da die Urteile noch nicht offiziell im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden, stellt sich die Frage, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgeht. Dazu gibt es jetzt eine erste Äußerung seitens der OFD aus Nordrhein-Westfalen. Sämtliche Verfahren sollen im Prinzip erst einmal zurückgestellt werden, d.h.

- Wurden Anträge auf Erstattung pauschaler Lohnsteuer bereits abgelehnt und hiergegen Einspruch eingelegt, so sollen die Verfahren erst einmal ruhend gestellt werden - mit Zustimmung des Steuerpflichtigen.
- Bereits ruhende Rechtsbehelfsverfahren sollen erst einmal noch nicht weiter bearbeitet werden.
- Anträgen des Arbeitgebers auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung soll stattgegeben werden, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Änderung einer Lohnsteueranmeldung gestellt, dieser abgelehnt und gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt.

Hinweis:

Warum tut sich die Finanzverwaltung mit der Umsetzung der positiven Urteile so schwer? Sie will die Urteile nicht anwenden! Politisch sollen jedoch keine neuen Nichtanwendungserlasse mehr ergehen, so steht es im Koalitionsvertrag. Deshalb tritt in diesen Fällen mehr und mehr der Gesetzgeber kurzfristig auf den Plan. So auch hier! Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wird die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen neu geregelt. Danach soll zwar die 110 €-Grenze auf 150 € angehoben werden, allerdings sollen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, also auch die allgemeinen Kosten und auch die Aufwendungen, die auf die jeweiligen Angehörigen entfallen, in die Grenze einbezogen werden.

Quelle: OFD-Nordrhein-Westfalen, Kurzinformativ LSt 5/2014 vom 14. Juli 2014, NWB DokID: IAAAE 71580

16. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €

Ein Steuerpflichtiger fuhr an rund 170 Tagen im Jahr zu seiner 130 km entfernten Arbeitsstätte. An einigen Tagen fuhr er die Strecke komplett mit dem eigenen Pkw, an den meisten Tagen nutzte er jedoch öffentliche Verkehrsmittel, wobei er zunächst mit dem Auto zum Bahnhof fuhr, dann eine Teilstrecke mit der Deutschen Bahn und anschließend noch mit der U-Bahn. Für die Fahrten mit dem Auto und dem Zug machte er die Entfernungspauschale geltend, wobei er entsprechend den Vorgaben im Einkommensteuergesetz den auf den Zug entfallenden Betrag auf 4.500 € begrenzte (Höchstbetrag bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Zusätzlich begehrte er aber noch den Abzug der Kosten für die U-Bahn. Seine Begründung: Es handele sich ja um unterschiedliche öffentliche Verkehrsmittel und der gesetzliche Höchstbetrag gelte für jedes öffentliche Verkehrsmittel.

Aber auch das Finanzgericht Münster ließ den Abzug nur in Höhe von 4.500 € zu. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 € gelte für alle Teilstrecken zusammen, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies sei unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt würden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken - privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits - differenziere.

Hinweis:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden, obwohl die Richter die Revision zugelassen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2014, 11 K 2574/12, LEXinform Nr. 5016569

17. Gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 tritt der neue Mindestlohn in Kraft (Mindestlohngesetz – MiLoG). Dieser beträgt brutto 8,50 € je Zeitzunde. Wir möchten Sie daher darüber informieren, was Sie hinsichtlich der Einführung des Mindestlohnes beachten müssen.

Wer ist betroffen?

Der Mindestlohn gilt für **alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer**, vor allem auch für **geringfügig** (Minijobs bis zu 450 €) und für **kurzfristig** Beschäftigte und für Beschäftigte im Privathaushalt. Somit ist (fast) jeder Arbeitgeber in Deutschland betroffen.

Ausnahmen

Nicht unter das Mindestlohngesetz fallen:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende,
- ehrenamtlich Tätige,
- Praktikantinnen und Praktikanten, sofern sie ein Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium absolvieren oder ein Orientierungspraktikum für die Wahl einer Berufsausbildung bis zu drei Monaten ablegen. Dies gilt entsprechend für freiwillige Praktika im Studium oder in der Ausbildung,
- Langzeitarbeitslose (länger als ein Jahr arbeitslos) ohne Tarifierbindung in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung.

Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 2017 gehen abweichende Regelungen eines Tarifvertrages vor, wenn ein bundesweit geltender Tarifvertrag, der auch für nicht Tarifgebundene gültig ist, dies vorsieht.

Bei Zeitungszustellern darf der Lohn in 2015 25 % und in 2016 15 % unter dem Mindestlohn liegen.

Bruttoarbeitslohn

Unabhängig von der Vergütungsgrundlage (Stücklohn, Akkordlohn, Umsatz) muss sichergestellt sein, dass die Vergütung ab 1. Januar 2015 umgerechnet 8,50 € pro Zeitlohnstunde beträgt.

In die Berechnung des Mindestlohnes sind auch **Sachbezüge**, z.B. die Kfz-Gestellung, einzubeziehen, jedoch müssen diese zwingend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell vereinbart sein und im Interesse des Arbeitnehmers stehen oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entsprechen und eine Gegenleistung für vereinbarte „normale“ Arbeitsleistungen darstellen. Es sollte daher zukünftig eine klare Bruttoarbeitslohnvereinbarung über die Höhe des Arbeitsentgelts getroffen werden, welche den Anforderungen des Mindestlohnes genügt. Sachbezüge sollten dann vom Nettolohn des Arbeitnehmers gekürzt werden.

Auch **Zulagen und Zuschläge** sind in die Berechnung einzubeziehen, soweit sie die „normale“ Arbeitsleistung des Arbeitnehmers abgeltend sollen und keine Zahlungen für besondere Leistungen wie Nacharbeit, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Überstundenzuschläge, Schichtzulagen, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Akkord- und Qualitätsprämien oder Werkzeuggeld etc. darstellen.

Weihnachts- oder Urlaubsgeld ist als sog. Gratifikation grundsätzlich nicht in die Berechnung des Mindestlohnes einzubeziehen, es sei denn, es wird als 13. Monatsgehalt und als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit gezahlt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer einen arbeits- oder tarifvertraglichen Rechtsanspruch hierauf haben muss.

Trinkgelder, welche die Arbeitnehmer von dritter Seite (Kunden) erhalten, können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Besondere Auszeichnungs- und Dokumentationspflichten

Im MiLoG sind ausdrücklich besondere Aufzeichnungspflichten für **alle geringfügig Beschäftigten** (mit Ausnahme der Privathaushalte) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweige geregelt. **Zukünftig müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens innerhalb von 7 Tagen aufgezeichnet werden.**

Diese Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Ferner sind Lohnabrechnungen und Zahlungsnachweise für den Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren und für eine mögliche Überprüfung bereit zuhalten. Neben den geringfügig Beschäftigten sind die folgenden Wirtschaftszweige von den verschärften Aufzeichnungspflichten betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen im Messebau
- Fleischwirtschaft.

Prüfungen

Für die Prüfung der Einhaltung des Mindestlohns ist der Zoll zuständig („Finanzkontrolle Schwarzarbeit“). Es ist außerdem damit zu rechnen, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen der Rentenversicherung die Einhaltung der Mindestlöhne und der Dokumentationspflichten lückenlos geprüft wird. Gleichzeitig soll eine „Hotline“ eingerichtet werden, an die sich Mitarbeiter wenden können, wenn der Mindestlohn nicht eingehalten wird.

Bei Verstößen gegen das MiLoG können Bußgelder von bis zu 500.000 € festgesetzt werden. Auch kann der strafrechtliche Tatbestand der Veruntreuung erfüllt sein.

Auftraggeberhaftung

Ein großes Problem ist die Auftraggeberhaftung, denn nach dem Mindestlohngesetz haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt dafür, dass dieser und weitere Subunternehmer den Mindestlohn einhalten. Die Auftraggeberhaftung umfasst auch ausländische Auftragnehmer, die Tätigkeiten in Deutschland ausführen.

Es wird daher empfohlen, sich bereits im Rahmen eines Kostenvoranschlages Angaben einzuholen, die die Einhaltung des Mindestlohnes dokumentieren.

Besonderheiten Land- und Forstwirtschaft

In der Landwirtschaft laufen zurzeit Verhandlungen über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des zwischenzeitlich abgeschlossenen Tarifvertrages. Mit einer solchen Erklärung wird erst etwa im Dezember gerechnet.

Ab 2015 erhalten Erntehelfer **dann** einen tariflichen Mindestlohn von 7,40 € in West- und 7,20 € in Ostdeutschland. 2016 steigt der Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau auf 8,00 € (7,90 € in Ostdeutschland). Ab dem Jahr 2017 soll der gesetzliche Mindestlohn überschritten werden. Erntehelfern muss dann 8,60 € Stundenlohn gezahlt werden. Für November 2017 ist eine weitere Steigerung auf 9,10 € vereinbart worden.

Entgegen erster Ankündigungen ist bisher noch nicht endgültig geklärt, ob in den Mindestlohn auch Sachbezüge in Form von Kost und Wohnung einzubeziehen sind.

Der Gesetzgeber hat allerdings die Möglichkeit der kurzfristigen, versicherungsfreien Beschäftigung befristet bis zum 31.12.2018 von zwei auf drei Monate ausgedehnt.

Wir empfehlen Ihnen, sich auf den zusätzlichen Bürokratieaufwand (insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungspflichten) einzustellen und die entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der Dokumentationspflichten zu schaffen, Ihre bestehenden Arbeitsverträge zu überprüfen und ggf. mündliche Vereinbarungen in schriftliche Verträge umzusetzen.

Eine Anpassung der Arbeitsverträge kann nur einvernehmlich erfolgen. Hierzu bedarf es einer von beiden Seiten unterzeichneten schriftlichen Änderungsvereinbarung. Ein einvernehmlicher Verzicht auf die Anwendung des Mindestlohnes ist nicht möglich.

Insbesondere bei Minijobs, mitarbeitenden Familienangehörigen oder Arbeitnehmern, die bisher ein sehr niedriges Entgelt erhalten haben, muss geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag aufrechterhalten werden kann/soll.

Hinweis:

Haben Sie noch Klärungsbedarf zum Mindestlohn oder benötigen Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben? Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

18. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015

Das Bundeskabinett hat eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen 2015 beschlossen. Die den Rechengrößen 2015 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2013 betrug in den alten Bundesländern 1,99 % und in den neuen Bundesländern 2,19 %.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2015 auf 49.500 € im Jahr (Vorjahr: 48.600 €) bzw. 4.125 € im Monat (Vorjahr: 4.050 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 54.900 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 53.550 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.050 € im Monat (2014: 5.950 €) bzw. 72.600 € im Jahr (2014: 71.400 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 5.200 € im Monat (2014: 5.000 €) und 62.400 € im Jahr (2014: 60.000 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.835 € monatlich und 34.020 € jährlich. Im Jahr 2014 betragen diese Werte noch 2.765 € im Monat bzw. 33.180 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.415 € im Monat bzw. 28.980 € im Jahr festgesetzt (2014: 2.345 € im Monat und 28.140 € im Jahr).

Noch ist unklar, ob und welche Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2015 genau verändert werden. Arbeitsministerin Andrea Nahles stellte eine mögliche Beitragssenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung in Aussicht. Zurzeit ergeben sich ab 2015 die folgenden Beitragssätze:

Rentenversicherung	18,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,35 %
Pflegversicherung Kinderlose	2,60 %
Krankenversicherung	14,60 %
davon Arbeitnehmeranteil	7,30 %
und Arbeitgeberanteil	7,30 %

Hinweis:

Durch die Senkung der Krankenversicherungsbeitragsanteile der Arbeitnehmer entstehen den Krankenversicherungen Mindereinnahmen, die durch die Einführung eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages vermutlich individuell nach Krankenkasse kompensiert werden wird.

Die Künstlersozialabgabe beläuft sich auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015, www.bmas.de

19. Neue Sachbezugswerte ab 2015

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Änderungen gibt es in 2015 jedoch nur bei den Sachbezügen für freie Unterkunft.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2015 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2015 in €

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	49,00	90,00	90,00	229,00
	ktgl.	1,63	3,00	3,00	7,63
Familienangehörige des Arbeitnehmers					
volljährig	mtl.	49,00	90,00	90,00	229,00
	ktgl.	1,63	3,00	3,00	7,63
bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs	mtl.	39,20	72,00	72,00	183,20
	ktgl.	1,30	2,40	2,40	6,10
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	19,60	36,00	36,00	91,60
	ktgl.	0,65	1,20	1,20	3,05
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,70	27,00	27,00	68,70
	ktgl.	0,49	0,90	0,90	2,29

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2015 in €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	223,00	189,55
	ktgl.	7,43	6,32
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	133,80	100,35
	ktgl.	4,46	3,35
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	111,50	78,05
	ktgl.	3,72	2,60
mehr als 3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	89,20	55,75
	ktgl.	2,97	1,86
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	189,55	156,10
	ktgl.	6,32	5,20
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	100,35	66,90
	ktgl.	3,35	2,23
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	78,05	44,60
	ktgl.	2,60	1,49
mehr als 3 Jugendliche / Azubis	mtl.	55,75	22,30
	ktgl.	1,86	0,74

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,92 €/m² (2014: 3,88 €/m²) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,20 €/m² (2014: 3,17 €/m²) zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 452,00 € (2014: 450,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2015 zu berücksichtigen.

Quelle: Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 9. September 2014, BR-Drs. 410/14, www.bundesrat.de

20. Aufbewahrung digitaler Belege

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer haben eine „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ entwickelt. Mit dieser Musterdokumentation soll es Steuerpflichtigen ermöglicht werden, durch „**ersetzendes Scannen**“ ihre Papierbelege zu digitalisieren und anschließend zu vernichten.

Zurzeit ist noch davon auszugehen, dass Papierbelege nach dem Scannen nicht vernichtet werden dürfen, um die steuerlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Man fürchtet, dass Betriebsprüfer doch noch die Vorlage von Originalbelegen verlangen. Abhilfe würde hier die „Muster-Verfahrensdokumentation“ schaffen.

Unterstützung hierfür kommt auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, welches bereits erklärt hat, auf der Grundlage der Verfahrensdokumentation weitere Hilfestellungen für Unternehmen anbieten zu wollen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht des DStV sinnvoll, wenn das Bundesfinanzministerium bestätigte, dass die nach dieser Verfahrensdokumentation gescannten und bereit gehaltenen Belege nicht noch in Papierform aufbewahrt werden müssen.

Die Verfahrensdokumentation stellt quasi eine betriebsinterne Regelung dar, wie der interne Verfahrensablauf bei der Digitalisierung der Belege zu erfolgen hat. Hier soll unter anderem festgehalten werden, welche Mitarbeiter für das Scannen der Belege und für die anschließende Vernichtung verantwortlich sind, welches Archivierungssystem eingesetzt wird, in welchen Abständen eine Unterweisung der Mitarbeiter erfolgt und wie die Organisation und ein internes Kontrollsystem geregelt sind.

Es ist zu hoffen, dass sich die Finanzverwaltung bald dazu äußert, ob und wann Papierbelege nach der Digitalisierung vernichtet werden können und welche Anforderungen für die Vernichtung erfüllt sein müssen. Im digitalen Zeitalter, in dem die Finanzverwaltung die Erfüllung der steuerlichen Pflichten auf elektronischem Wege verlangt, dürfen an eine elektronische Buchführung und die damit verbundene Digitalisierung und Vernichtung von Papierbelegen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden!

Hinweis:

Bis zu einer Klarstellung seitens der Finanzverwaltung kann unsere Empfehlung jedoch nur lauten, die Originale der digitalisierten Belege weiterhin aufzubewahren!

Auch wenn eine Vernichtung der gescannten Belege noch nicht erfolgen sollte, bietet die digitale Buchführung schon heute viele Vorteile, die für Sie mit einer Zeit- und Kostenersparnis verbunden sein können. So existieren bereits heute Lösungen, die Ihnen eine komfortable Möglichkeit der Belegarchivierung bieten. So können Sie beispielsweise digitalisierte Belege online archivieren, ein digitales Rechnungseingangs- und Ausgangsbuch führen, die gescannten Rechnungen direkt online begleichen und uns im Anschluss daran die Belege für die Erstellung der Buchhaltung einfach per „Mausklick“ übermitteln. Aber auch eine einfache Übermittlung der gescannten Belege per email an uns ist möglich. Dies spart Ihnen die Wege oder das Porto für die Einreichung Ihrer Buchführungsunterlagen.

Quelle: Pressemitteilung des DStV vom 27. Oktober 2014: <http://www.dstv.de>

21. Betriebsausgabenabzug für einen zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen?

Vor dem Finanzgericht Münster klagte ein Steuerpflichtiger, der neben seiner unselbstständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer auch noch selbstständig tätig war. Von seinem Arbeitgeber wurde ihm ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Der geldwerte Vorteil wurde anhand der 1%-Methode ermittelt. Da er das ihm überlassene Fahrzeug auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzte,

machte der Steuerpflichtige einen Teil des geldwerten Vorteils, der bei seiner Arbeitnehmertätigkeit besteuert wurde, als Betriebsausgaben geltend.

Dies lehnten jedoch das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab.

Dem Steuerpflichtigen seien mit der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs keine Betriebsausgaben entstanden. Ihm seien hierdurch weder Wirtschaftsgüter in Geld oder Geldeswert abgeflossen noch sei ihm eine andere Vermögenseinbuße entstanden. Aufgrund des Sachbezuges, der sich nach der 1 %-Methode ergibt, könnten auch keine anteiligen fiktiven Betriebsausgaben berücksichtigt werden, da die 1 %-Methode lediglich die „private“ Nutzung erfasse und nicht die Nutzung des Fahrzeugs in einem anderen Betrieb.

Das Finanzgericht Münster widersprach damit auch ausdrücklich einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Erfurt aus dem Jahr 1999, welches in der 1 %-Methode eine Kostenübernahme des Arbeitnehmers sieht.

Nach Ansicht des Finanzgerichtes führe der Ansatz der 1 %-Regel lediglich dazu, dass dem Arbeitnehmer neben seinem „normalen“ Arbeitslohn ein Sachbezug derart zufließe, dass er das betriebliche Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen und sich deshalb für derartige Fahrten ein eigenes privates Fahrzeug ersparen könne. Eine Übernahme von Kosten durch den Arbeitnehmer könne hierin nicht gesehen werden. Insbesondere fließe dem Arbeitgeber durch den Ansatz des Sachbezuges nichts zu und beim Arbeitnehmer nichts ab.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Wie dieser entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes Münster könnte man argumentieren, dass es sich bei der Kfz-Überlassung um einen Gehaltsbestandteil des Arbeitnehmers handelt. Würde der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, würde er schließlich einen höheren Barlohn verlangen. Würde dieser dann für das Vorhalten eines betrieblichen Fahrzeugs eingesetzt, wären die Aufwendungen hierfür unzweifelhaft Betriebsausgaben. Ein Aktenzeichen beim BFH ist noch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. September 2014, 11 K 246/13 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

22. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015

Die Ortsbestimmung für elektronische Dienstleistungen, welche an Privatpersonen innerhalb der europäischen Union erbracht werden, ist mit Wirkung zum ersten Januar.2015 neu geregelt worden. Diese werden zukünftig im Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers, also des Endverbrauchers, besteuert. Für Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen, bedeutet dies eine erhebliche Änderung. Der sog. „Mini-One-Stop-Shop“ soll Erleichterungen bei der Abwicklung bringen. Betroffen sind Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer. Während die erst genannten wohl nur wenige Unternehmen betreffen, betrifft die neue Ortsbestimmung für auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen eine Vielzahl auch kleinerer Unternehmen.

Unter die elektronischen Dienstleistungen fallen:

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- Bereitstellung von Texten und Informationen. Hierzu gehören z.B. E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften, Web-Protokolle und Website-Statistiken, Online-Nachrichten, Online-Verkehrsinformationen und Online-Wetterberichte, Online-Informationen, die automatisch anhand spezifischer vom Leistungsempfänger eingegebener Daten etwa aus dem Rechts- und Finanzbereich generiert werden (z.B. regelmäßig aktualisierte Börsendaten), Werbung in elektronischen Netzen und Bereitstellung von Werbeplätzen (z.B. Bannerwerbung auf Websites und Webpages);
- Bereitstellung von Datenbanken, wie z.B. die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen;
- Bereitstellung von Musik;
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien;
- Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.;
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;

- Online-Versteigerungen;
- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.).

Unternehmen, die derartige elektronische Dienstleistungen erbringen, müssen daher prüfen, ob unter ihren Kunden auch Nichtunternehmer sind, welche im EU-Ausland ihren Wohnsitz haben. Ist dies der Fall, so müssen sich die betroffenen Unternehmen entweder in allen Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen, in welchen sie nichtunternehmerisch tätige Kunden haben, oder von der Möglichkeit des sog. „Mini-One-Stop-Shop“ Gebrauch machen. Dieses neue freiwillige Besteuerungsverfahren soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Umsätze im Inland zu erklären. Hierfür muss neben der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung noch eine zusätzliche Erklärung übermittelt werden. Diese hat quartalsmäßig auf elektronischem Weg bis spätestens zum 20. Tag nach Quartalsende zu erfolgen. Die Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an der Sonderregelung können Unternehmer auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit dem 1. Oktober. Von ihr kann nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden. Für die Antragstellung durch im Inland ansässige Unternehmer steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Hinweis:

Über <https://www.elsteronline.de/bportal/bop/Oeffentlich.tax> können registrierte Unternehmen die Antragstellung zur Teilnahme am MOSS-Verfahren einreichen sowie Umsatzsteuererklärungen für elektronische Dienstleistungen übermitteln und berichtigen. Auch die DATEV arbeitet bereits an einer entsprechenden programmseitigen Umsetzung des neuen Meldeverfahrens und hat ihren Kontenrahmen ab 2015 entsprechend angepasst. Sollten Sie entsprechende elektronische Dienstleistungen an Verbraucher im Ausland erbringen, so unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung des neuen Meldeverfahrens! Bei elektronischen Dienstleistungen an Unternehmer ändert sich hingegen nichts. Hier gilt auch weiterhin das Reverse-Charge-Verfahren.

Quelle: Pressemitteilung des BZSt vom 18. September 2014; LEXinform Nr.: 1080595, 0652388; www.bzst.de

23. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine Regelung im Umsatzsteuergesetz soll Lieferanten, die eine Lieferung ins EU-Ausland aufgrund falscher Angaben des Abnehmers als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt haben, schützen. In solchen Fällen soll der Abnehmer der Lieferung für den entstandenen Steuerschaden geradestehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte nun darüber zu entscheiden, ob diese Vertrauensschutzregelung auch dann greifen kann, wenn die falschen Angaben von einem Dritten stammen, dessen Bevollmächtigung nicht nachgewiesen wurde. In dem Fall ging es um einen Fahrzeughändler, welcher mehrere Fahrzeuglieferungen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen behandelte. Die Verhandlungen über den Verkauf der Fahrzeuge führte der Händler nicht direkt mit dem Abnehmer, sondern mit einem angeblich vom Abnehmer beauftragten Dritten, der dem Händler eine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorlegte, die vom Abnehmer stammen sollte. Nachdem der Lieferant sich die Richtigkeit der Nummer mittels qualifizierter Abfrage beim BZSt bestätigen ließ, stellte er Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus. Die Fahrzeuge gelangten jedoch nie nach Österreich, wie später von der Steuerfahndung festgestellt wurde. Daraufhin setzte das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung Umsatzsteuer gegen den deutschen Fahrzeughändler fest. Es fehlten die entsprechenden Nachweise. Auch könne die Vertrauensschutzregelung nicht zur Anwendung kommen, da der Händler nicht mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt habe.

Diese Auffassung vertrat auch das Finanzgericht. Die Vertrauensschutzregelung setze voraus, dass der Unternehmer alle Maßnahmen ergriffen habe, die vernünftigerweise verlangt werden könnten, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führe. Zur Nachforschung verpflichtende Zweifel bestünden bereits dann, wenn zwischen dem liefernden Unternehmer und dem Abnehmer keine längeren Geschäftsbeziehungen bestehen und der Unternehmer keine Kenntnis von der Vertretungsberechtigung der für den Abnehmer auftretenden Person habe.

Die Vertrauensregel könne auch nicht greifen, wenn das liefernde Unternehmen es unterlassen habe, zum vermeintlichen Abnehmer Kontakt aufzunehmen und sich stattdessen auf die - tatsächlich unrichtigen - Angaben des Bevollmächtigten verlassen habe. Insoweit reiche es nicht aus, dass der

(vermeintliche) Abnehmer über eine gültige USt-ID-Nr. verfüge und das liefernde Unternehmen sich diese und die Gewerbeanmeldung habe bestätigen lassen.

Hinweis:

Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Folgt man der Auffassung der ersten Instanz, würde dies den Katalog der belegmäßigen Nachweispflichten, vor allem in Abholfällen, faktisch erweitern. Gerade im Automobilhandel ist es keine Seltenheit, dass beauftragte Dritte das Fahrzeug direkt beim Händler abholen und für den Abnehmer ins Ausland überführen. In solchen Fällen ist stets Vorsicht geboten! Holen Sie hier immer eine qualifizierte Bestätigung der USt-ID. des Erwerbers beim BZSt ein. Holt ein Dritter und nicht der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung bei Ihnen ab, so lassen Sie sich eine entsprechende Bevollmächtigung geben, welche Sie zu den Nachweisbelegen nehmen. Stellen Sie sicher, dass der Erwerber nach Überführung des Gegenstandes in das EU-Ausland dies durch eine entsprechende Gelangensbestätigung nachweist. Hier empfiehlt es sich, vom Abnehmer ein Pfand in Höhe des möglichen Umsatzsteuerbetrages zu verlangen, das erst dann erstattet wird, wenn der Abnehmer Ihnen alle für die Umsatzsteuerfreiheit nötigen Nachweise „geliefert“ hat.

Quelle: FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Januar 2014, 2 K 1122/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 26/14), NWB Dok-ID: AAAAE-74636

24. Kein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass ein Leistungsempfänger keinen Erstattungsanspruch auf Umsatzsteuer gegenüber dem Fiskus hat, wenn er einen zu Unrecht in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbetrag nicht mehr beim Leistenden zurückfordern kann.

Im dem Fall ging es um eine GmbH, die den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen von verschiedenen anderen Kapitalgesellschaften vorgenommen hatte. Bei einer Überprüfung der GmbH wurde von dieser die geltend gemachte Vorsteuer zurückgefordert, da die Eingangsrechnungen eine unzutreffende Leistungsbeschreibung enthielten. Drei Jahre nachdem die GmbH die zu Unrecht abgezogene Vorsteuer an das Finanzamt zurückbezahlt hatte, forderte sie nun ihrerseits einen Teil der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zurück, da es ihr aufgrund der Insolvenz der Rechnungserstellerin nicht mehr möglich war, die fälschlicherweise in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuerlangen.

Ihre Forderung stützte die GmbH auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein gutgläubiger Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer vom Finanzamt hat, wenn der Leistende zahlungsunfähig oder -unwillig ist.

Dies lehnte das Finanzamt ab. Die GmbH habe keinen Erstattungsanspruch. Hierfür gebe es keine rechtliche Grundlage. Lediglich der Rechnungsaussteller habe einen Berichtigungsanspruch, wenn die Gefährdung des Steueranspruches durch die Rückzahlung der Vorsteuern entfallen sei. Ferner könne die GmbH ihre Gutgläubigkeit nicht nachweisen.

Dem folgte auch das Finanzgericht. Einen Erstattungsanspruch könne nur der Rechnungsaussteller haben nachdem er die Rechnung berichtigt habe. Auch der europarechtliche Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe dem nicht entgegen. Der Leistungsempfänger habe die Möglichkeit, die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer auf dem Zivilrechtsweg vom Leistungsempfänger zurückzuerlangen. Ausnahmsweise könne sich der Rechnungsempfänger direkt an die Finanzbehörde wenden, wenn eine Erstattung unmöglich oder übermäßig erschwert sei. Ein solcher Fall sei hier jedoch nicht gegeben. Die Rechtsprechung gelte für grenzüberschreitende Vorsteuervergütungsverfahren und sei auf den vorliegenden reinen Inlandssachverhalt nicht übertragbar, da sonst im Insolvenzfall der Leistungsempfänger gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt werde.

Hinweis:

Die Revision wurde zugelassen. Ob diese wahrgenommen wurde, ist zurzeit nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 3. September 2014, 6 K 939/11, Revision zugelassen, FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2014, LEXinform Nr. 0442438

25. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer?

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausweist, obwohl er zum Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist, schuldet die zu Unrecht ausgewiesene Steuer. Aber wie verhält es sich bei Gutschriften?

Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Münster zu beschäftigen. Die Steuerpflichtige war eine Kleinunternehmerin, die keine Umsatzsteuer ausweisen durfte. Sie erhielt von ihrer Auftraggeberin allerdings monatliche Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis. Diese zeichnete sie gegen und sandte sie im Anschluss an die Leistungsempfängerin zurück. Umsatzsteuererklärungen gab sie keine ab. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die zu Unrecht ausgewiesene Steuer eingefordert.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied. Zweck der Regelungen sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu vermeiden. Derjenige, der mit

einer Rechnung das Umsatzsteueraufkommen gefährde oder schädige, müsse hierfür einstehen. Auf ein vorwerfbares Verhalten komme es nicht an. Der gesetzliche Tatbestand verlange weder, dass der Aussteller der Rechnung deren missbräuchliche Verwendung durch den Rechnungsempfänger kenne, noch sei eine dahingehende Absicht erforderlich. Dies gelte auch für Gutschriften, denn ein unberechtigter Steuerausweis setze nicht voraus, dass die Rechnung/Gutschrift alle Pflichtangaben für eine ordnungsgemäße Rechnung aufweise. Es sei ausreichend, dass das Dokument den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerausweis enthalte. Dies war hier gegeben.

Das Gericht kam daher zu der Auffassung, dass jedenfalls dann, wenn wie im verhandelten Verfahren der Gutschriftempfänger nicht etwa den Gutschriften nur „nicht widersprochen hat“, sondern vielmehr sämtliche Gutschriften unterzeichnet und an den Leistungsempfänger zurückgesandt hat, der Empfänger der Gutschrift Steuerschuldner der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer ist.

Hinweis:

Die Revision wurde wegen der unterschiedlichen Auffassungen im Schrifttum zugelassen. Ein Aktenzeichen ist jedoch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. September 2014, 15 K 2469/13 www.justiz.nrw.de

26. Fußpflege auch ohne ärztliche Verordnung umsatzsteuerfrei?

Eine aus zwei zugelassenen Podologinnen bestehende GbR erbrachte medizinische Fußpflegeleistungen teilweise auf der Grundlage von ärztlichen Verordnungen und zum Teil ohne ärztliche Verordnungen. Das Finanzamt forderte Umsatzsteuer nach, da Patienten behandelt worden waren, deren Behandlung weder aufgrund einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers noch im Rahmen einer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wurden. Insoweit liege keine steuerfreie Heilbehandlung vor. Es fehle die ärztliche Verordnung.

Das zuständige Finanzgericht entschied jedoch im Sinne der GbR. Ein Nachweiserfordernis für das Vorliegen einer Heilbehandlung ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Die Umsätze, die aufgrund von Vorerkrankungen der jeweiligen Patienten erzielt wurden, seien trotz fehlender ärztlicher Verordnung überwiegend als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen. Die Behandlung eines Diabetikers sei jedoch nur dann umsatzsteuerfrei, wenn Folgeerkrankungen wie Polyneuropathie oder andere Fußkrankheiten vorlägen.

Hinweis:

Die Verwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Bis zu einem endgültigen Urteil des BFH wird sie wohl weiterhin von der Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung ausgehen und in ähnlich gelagerten Fällen Umsatzsteuer festsetzen. Gegen die Festsetzung sollten Sie sich mit einem Einspruch wehren! Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zur Entscheidung des BFH von Gesetzes wegen. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5. Februar 2014, 4 K 75/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 13/14) EFG 2014 S. 590

27. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Schreiben veröffentlicht, das weitere Zweifelsfragen zu dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht regelt. Die Änderungen betreffen die folgenden Punkte des ursprünglichen BMF-Schreibens aus 2013:

Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Das BMF stellt klar, dass eine Tätigkeitsstätte eine **von der Wohnung getrennte** ortsfeste betriebliche Einrichtung ist. Somit fällt laut Auffassung der Finanzverwaltung ein Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers, den der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer angemietet hat, nicht unter den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte, auch wenn dieser so eingerichtet ist, dass er einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers entspricht. In diesem Fall handele es sich um ein häusliches Arbeitszimmer und einen Teil der Wohnung des Arbeitnehmers.

„Ortsfeste“ Einrichtungen sind laut BMF auch Baucontainer, die z.B. auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und in denen sich z.B. Baubüros, Aufenthaltsräume oder Sanitäreinrichtungen befinden.

Für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte ist es nicht erforderlich, dass es sich hierbei um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Auch wenn der Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines Kunden tätig werden soll, kann hier eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen. Das BMF unterstreicht nun, dass von einem solchen Tätigwerden dann nicht ausgegangen werden könne, wenn der Arbeitnehmer bei dem Dritten oder verbundenen Unternehmen z.B. nur eine Dienstleistung des Dritten in Anspruch nimmt oder einen Einkauf tätigt.

Damit eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt werden kann, ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer an dieser auch tatsächlich tätig wird. Hierbei kommt es nicht auf die Qualität des Tätigwerdens an,

vielmehr sind auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Erforderlich ist jedoch ein persönliches Erscheinen des Arbeitnehmers. Weiter muss die Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber auf Dauer angelegt sein, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Hierbei sind allein die Festlegungen des Arbeitgebers und die im Rahmen des Dienstverhältnisses erteilten Weisungen entscheidend.

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung kann ab 2014 bei dem aufnehmenden ausländischen Unternehmen eine erste Tätigkeitsstätte gegeben sein, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Rechtsprechung des BFH, die darauf abstellte, dass ein Arbeitnehmer, der wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, sei im Hinblick auf die gesetzliche Regelung ab 2014 überholt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Hierzu ergänzt die Verwaltung nun, dass im Fall der Tätigkeit über Nacht die Verpflegungsmehraufwendungen für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Hinsichtlich mehrtägiger Auswärtstätigkeiten im Inland wird klargestellt, dass eine mehrtägige auswärtige Tätigkeit mit Übernachtung auch dann vorliegt, wenn die berufliche Auswärtstätigkeit über Nacht ausgeübt wird und sich daran eine Übernachtung am Tage sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Unerheblich sei auch, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (so z.B. bei Schlafen im Bus, LKW oder Lok).

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten die gleichen Besonderheiten wie nach der alten Rechtslage. So gilt bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag Folgendes:

- Bei einer Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr erreicht wird.
- Bei einer Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen **auf die ersten drei Monate** einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **beschränkt**. Werden im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen innerhalb eines großräumigen Werks- oder Betriebsgeländes aufgesucht, so handelt es sich um die Tätigkeit an **einer** Tätigkeitsstätte. Handelt es sich um einzelne ortsfeste betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber oder Kunden, liegen hingegen mehrere Tätigkeitsstätten vor. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden.

Bewertung und Besteuerungsverzicht bei üblichen Mahlzeiten

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet. Hier ergänzt die Verwaltung, dass zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten auch z.B. die im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten gehören, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen in der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z.B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, soll keine Mahlzeitengestellung vorliegen.

Hat der Arbeitgeber die Aufwendungen für Mahlzeiten des Arbeitnehmers während einer Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise übernommen, so sind die Verpflegungsmehraufwendungen, welche der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung gelten machen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt bekommen kann, zu kürzen. Die Kürzung hat dabei um 20 % für ein vom Arbeitgeber gezahltes Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen zu erfolgen. Diese typisierende pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 € vorzunehmen ist.

Ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann nach Meinung der Finanzverwaltung eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, soll es hierbei nicht geben. Maßstab für die Einordnung sei vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, die üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.

Unbeachtlich für die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschalen ist auch, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Aufwendungen für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag. Die Kürzung könne nur dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt, z.B. weil er die entsprechende Mahlzeit abbestellt oder der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst veranlasst und bezahlt.

Hingegen handele es sich bei der Hingabe von Essensmarken durch den Arbeitgeber im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers in der Regel nicht um eine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit, sondern lediglich um eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.

Doppelte Haushaltsführung

Zur doppelten Haushaltsführung führt die Finanzverwaltung aus, dass sich der eigene Hausstand und die Zweitwohnung innerhalb desselben Ortes (derselben Stadt oder Gemeinde) befinden können. Für die Frage der beruflichen Veranlassung könne ebenfalls die Vereinfachungsregelung (Entfernung Zweitwohnung und erste Tätigkeitsstätte im Vergleich zur Entfernung zwischen Hauptwohnung und ersten Tätigkeitsstätte) herangezogen werden.

Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts hat der Gesetzgeber die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf monatlich 1.000 € gedeckelt. Hier stellt die Verwaltung nun klar, dass Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, als Umzugskosten zusätzlich als Werbungskosten abziehbar sind oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können. Sie sind nicht in die 1.000 €-Grenze mit einzubeziehen.

Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

Zu den Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit führt die Finanzverwaltung nunmehr aus, dass bei der Nutzung einer Wohnung am auswärtigen Tätigkeitsort zur Übernachtung während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland aus Vereinfachungsgründen bei Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.000 € monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden kann. Betragen die Aufwendungen im Inland mehr als 1.000 € monatlich oder handelt es sich um eine Wohnung im Ausland, können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch die beruflich veranlasste, alleinige Nutzung des Arbeitnehmers verursacht werden. Dazu könne die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Bei Auswärtstätigkeiten, auf denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt und ein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen nicht besteht, weil es sich um eine Auswärtstätigkeit von unter 8 Stunden handelt, kann der Arbeitgeber den anzusetzenden Sachbezugswert mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten verrechnen.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben zum neuen Reisekostenrecht um zahlreiche zusätzliche Beispiele ergänzt und vorhandene Beispiele abgeändert.

Sollten bei Ihnen noch Fragen bezüglich des neuen steuerlichen Reisekostenrechts offen sein, so wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, IV C 5 - S 2353/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

28. Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Streit um die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung als Werbungskosten geht in die nächste Runde. Nachdem der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit den Abzug von erstmaligen Berufsausbildungskosten als Werbungskosten zugelassen hatte, reagierte der Gesetzgeber, indem er diese ausdrücklich vom Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschloss. Das Ende 2011 verabschiedete Gesetz soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anwendbar sein. Für alle Veranlagungszeiträume ab 2004 ist der Abzug erstmaliger Berufsausbildungskosten dann nur als Sonderausgaben möglich. Dadurch ist es nicht mehr möglich, dass Steuerpflichtige in ihrer Ausbildungsphase negative Einkünfte erklären und in die Folgejahre vortragen können, um diese dann mit positiven Einkünften nach der Ausbildung zu verrechnen. Im Bereich der Sonderausgaben besteht die Möglichkeit eines solchen sogenannten Verlustvortrages nicht. Ausbildungskosten laufen dann in den meisten Fällen ins Leere, da Steuerpflichtige während eines Studiums in der Regel keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Dies war auch der Anlass für insgesamt sechs Streitfälle, die den BFH zu einer entsprechenden Vorlage an das Bundesverfassungsgericht veranlasst haben.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen, denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und sei auch nicht mit einer Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen.

Berufsausbildungskosten stellten schließlich keine beliebige Einkommensverwendung dar, sondern gehörten zum zwangsläufigen und pflichtbestimmten Aufwand, der nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stehe. Diese Aufwendungen seien, so der BFH, jedenfalls unter dem Aspekt der Existenzsicherung einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem werde nicht entsprochen, wenn für solche Aufwendungen lediglich ein Sonderausgabenabzug in Höhe von 4.000 € bzw. 6.000 € in Betracht komme. Denn der Sonderausgabenabzug bleibe bei Auszubildenden und Studenten nach seiner Grundkonzeption wirkungslos, weil gerade sie typischerweise in den Zeiträumen, in denen ihnen Berufsausbildungskosten entstünden, noch keine eigenen Einkünfte erzielten. Der Sonderausgabenabzug gehe daher ins Leere, denn er berechtige im Gegensatz zum Werbungskostenabzug auch nicht zu Verlustfeststellungen, die mit späteren Einkünften verrechnet werden könnten.

Hinweis:

Die Argumentation des BFH ist schlüssig und es bestehen gute Chancen, dass das Bundesverfassungsgericht dem nicht nachvollziehbaren Streben der Verwaltung und des Gesetzgebers, die Erstausbildungskosten von der Verlustverrechnung auszuschließen, ein Ende setzt. Viele Steuerpflichtige müssen ihr Studium oder ihre Erstausbildung fremdfinanzieren. Ein möglicher Verlustvortrag würde eine schnellere Tilgung der durch die Ausbildung entstandenen Schulden ermöglichen. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte der Gesetzgeber eigentlich bestrebt sein, auch mit fiskalischen Mitteln diesem entgegen zu treten. Mit ihrem restriktiven Verhalten erreichen Verwaltung und Gesetzgeber jedoch das genaue Gegenteil!

Steuerpflichtige sollten unbedingt ihre Erstausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen und bei einem ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen! Wir unterstützen Sie gerne hierbei!

Quelle: BFH-Beschlüsse vom 17. Juli 2014, VI R 2/12, VI R 8/12, LEXinform Nr. 5017071, Pressemitteilung des BFH Nr. 73/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442521

29. Häusliches Arbeitszimmer bei einem Poolarbeitsplatz

In einem vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg verhandelten Fall ging es um eine Betriebsprüferin, die die Anerkennung der Aufwendungen für ihren Heimarbeitsplatz als Werbungskosten begehrte. In der Hauptsache war die Prüferin im Außendienst bei den zu prüfenden Betrieben tätig. Im Finanzamt stand ihr lediglich ein Poolarbeitsplatz zur Verfügung, den sie sich mit anderen Kollegen teilen musste. Neben den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wollte die Prüferin auch die Kosten für die Fahrten zum Finanzamt nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt wissen und nicht lediglich im Rahmen der Pendlerpauschale.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage jedoch in beiden Punkten zurück.

Das Arbeitszimmer der Steuerpflichtigen sei nicht der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. Um dies annehmen zu können, müsse der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit eines Betriebsprüfers - auch der eines Großbetriebsprüfers - liege aber in den zu prüfenden Betrieben. Denn die Außenprüfung müsse grundsätzlich in den Geschäftsräumen des zu prüfenden Steuerpflichtigen stattfinden. Das Arbeitszimmer diene lediglich der Erledigung aller vor- und nachbereitenden Arbeiten einer Außenprüfung.

Auch habe der Prüferin ein anderer Arbeitsplatz neben ihrem häuslichen Arbeitszimmer zur Verfügung gestanden, so dass auch der auf 1.250 € begrenzte Abzug für die Kosten des Arbeitszimmers ausscheide. Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes seien nicht zu stellen. Die Abzugsbeschränkung setze insbesondere keinen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich voraus. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige in einem Großraumbüro mit weiteren Personen teile, könne ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung sein. Eine individuelle Zuordnung eines Arbeitsplatzes sei nicht erforderlich. Nach diesen Grundsätzen sei der Poolarbeitsplatz der Steuerpflichtigen aufgrund seiner büromäßigen Ausstattung ein „anderer Arbeitsplatz“. Das Fehlen eines Schrankes oder einer vergleichbaren Ablagemöglichkeit für Akten etc. stehe der Annahme eines Arbeitsplatzes nicht entgegen.

Nach Ansicht der Berliner Finanzrichter stelle der Poolarbeitsplatz auch eine regelmäßige Arbeitsstätte nach der Rechtslage vor 2014 dar, welche zur Beschränkung der Fahrtkosten auf die Pendlerpauschale führe. Zwar sei die Prüferin nicht täglich, aber auch nicht nur zu Kontrollzwecken im Finanzamt tätig gewesen, sondern sei dort regelmäßig ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit

nachgegangen. Für den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte komme es nicht darauf an, dass der qualitative Schwerpunkt nicht im Finanzamt sondern in den zu prüfenden Betrieben liege.

Hinweis:

Hinsichtlich der Fahrtkosten hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem fast identischen Fall den Abzug nach Reisekostengrundsätzen zugelassen, weshalb hier die Revision zum BFH ermöglicht wurde.

Das Vorhandensein eines Poolarbeitsplatzes schließt den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht generell aus! Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an, wie der BFH bestätigt hat. So können die Kosten berücksichtigt werden, wenn während der Nutzung des Heimarbeitsplatzes im Betrieb tatsächlich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, weil keine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen vorhanden ist.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Juni 2014, 6 K 6241/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 19/14), NWB Dok-ID: EAAAE-75021

30. Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen

In mehreren Urteilen hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn eine Aussicht auf Erfolg besteht und der Prozess nicht „mutwillig“ geführt wird. Der Finanzverwaltung passte die Rechtsprechung des BFH nicht. Sie reagierte mit einem Nichtanwendungsschreiben und drängte den Gesetzgeber zu einer Gesetzesänderung.

Ab 2013 sind nunmehr Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun in einem ersten Urteil zur neuen Rechtslage die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Die Richter gewährten den Abzug der Prozesskosten für die Ehescheidung selbst, jedoch nicht für die Scheidungsfolgesachen.

Für einen Steuerpflichtigen sei es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden könne, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Der Gesetzgeber habe mit der Gesetzesänderung lediglich beabsichtigt, die Rechtslage aus dem Jahr 2011 wieder herzustellen und nur einen generellen Abzug aller Prozesskosten, bei denen keine Aussicht auf Erfolg bestehe, zu versagen. Die unmittelbaren Kosten eines Scheidungsprozesses seien stets abzugsfähig gewesen.

Prozesskosten im Zusammenhang mit den Folgesachen Unterhalt, Ehewohnung und Haushalt, im Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht seien dagegen nicht als zwangsläufig anzusehen. Diese Dinge würden nicht zwingend, sondern nur auf Antrag eines Ehepartners mit dem Scheidungsverfahren zusammen verhandelt und entschieden. Sie könnten auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgevereinbarung geregelt werden. Daher seien nach der Neuregelung ab 2013 die Scheidungsfolgekosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Hinweis:

Der BFH hat nun die Gelegenheit für Rechtssicherheit hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Prozesskosten für die Ehescheidung zu sorgen, denn das FG hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2014, 4 K 1976/14, Pressemitteilung vom 31. Oktober 2014, LEXinform Nr. 0442500

31. Kindergeld bei dualem Studium mit praktischer Ausbildung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern für ein Kind, das während eines dualen Studiums einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, einen Kindergeldanspruch auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss geltend machen können. Da es sich insoweit um eine einheitliche Erstausbildung handele, sei es für den Kindergeldanspruch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Der Sohn einer Steuerpflichtigen nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knapp zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte der Sohn während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine

grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheitere daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte, der BFH der Auffassung der Familienkasse jedoch nicht. Der BFH hat sich hierbei mit der ab 2012 geltenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes auseinandergesetzt. Danach ist eine Kindergeldgewährung für ein in Ausbildung befindliches Kind weiterhin möglich, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Allerdings entfällt der Kindergeldanspruch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Der BFH entschied jedoch, dass auch das nach Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs zum Steuerfachangestellten fortgesetzte Bachelorstudium noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten ist. Er stellte insoweit darauf ab, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden und sich daher als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellten. Allerdings betonte der BFH auch, dass dies nicht gilt, wenn sich das Kind in einem solchen Fall nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur "pro forma" eingeschriebenen Scheinstudenten sollen von dieser Rechtsprechung nicht profitieren.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall, Ihr Antrag auf Kindergeld abgelehnt worden oder ein bereits bestehende Kindergeldfestsetzung aufgehoben worden sein, so sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie dabei, Ihren Anspruch auf Kindergeld durchzusetzen.

Quelle: BFH Urteil vom 3. Juli 2014, III R 52/13, LEXinform Nr. 0934387, Pressemitteilung des BFH Nr. 72/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442520

32. Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus

Zum 1. Januar 2013 hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450 € angehoben. Dadurch änderten sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigten in der Gleitzone von 400,01 € bis 800 € auf 450,01 € bis 850 €.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 und 450,00 € verdient haben, bestand bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die damals geltende Gleitonenformel war für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge anzuwenden. Übergangsweise konnte für diese Arbeitnehmer auch danach noch von einem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, obwohl eigentlich schon die Voraussetzungen eines Minijobs (bis 450 €) vorlagen.

Diese Übergangsregelung endete am 31. Dezember 2014. Das bedeutet: Ab dem 1. Januar 2015 wird aus der Beschäftigung nun eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450€-Minijob). Demnach entfällt nun die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für 450€-Jobber, so dass der Minijobber sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Hinweis:

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 erhalten bleiben soll, muss ggf. der Arbeitsvertrag geändert werden, indem die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 1. Januar 2015 auf über 450 € erhöht wird. Weitere Informationen gibt es auch in einem FAQ-Fragen- und Antworten-Katalog der Minijob-Zentrale.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unbedingt das neue Mindestlohngesetz. Gerade bei Minijobbern ergibt sich allein hieraus schon Handlungsbedarf, denn auch für diese Arbeitnehmer gilt der neue Mindestlohn von 8,50 € - es sei denn, es gibt abweichende Regelungen in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

33. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Neunzehn Jahre ist es her, dass sich das BMF zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystemen geäußert hat. Nun wurde das längst durch den technischen Fortschritt überholte Schreiben aus dem Jahr 1995 durch ein neues BMF Schreiben ersetzt. Dieses Schreiben bringt auch neue Erkenntnisse hinsichtlich der digitalen Aufbewahrung von Unterlagen und dem sogenannten ersetzenden Scannen.

Zunächst stellt das BMF klar, dass sich durch die neuen Grundsätze nichts an der materiellen Rechtslage geändert hat. Ausführlich werden die allgemeinen Anforderungen, die an die Führung von

elektronischen Büchern geknüpft sind, dargestellt. Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen sei nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen wie die Ordnungsmäßigkeit bei manuell erstellten Büchern oder Aufzeichnungen. So sei der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen, der Ordnung und der Unveränderbarkeit zu beachten.

Bezüglich der Digitalisierung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen führt die Verwaltung aus, dass diese geordnet aufbewahrt werden müssen. Ein bestimmtes Ordnungssystem sei dabei nicht vorgeschrieben. Die Ablage könne z.B. nach Zeitfolge, Sachgruppen, Kontenklassen, Belegnummern oder alphabetisch erfolgen. Bei elektronischen Unterlagen sei der Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Es müsse sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit die Unterlagen prüfen kann. Die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen könnten dabei bis auf wenige Ausnahmen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind diese auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

Hinweis:

Rein elektronische Unterlagen dürfen daher nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format oder gescannte Papierbelege). Dies gilt auch für eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege (z.B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z.B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Bei den Daten und Dokumenten ist - wie bei den Informationen in Papierbelegen - auf deren Inhalt und auf deren Funktion abzustellen, nicht auf deren Bezeichnung. So sind beispielsweise E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist sie nicht aufbewahrungspflichtig (wie der bisherige Papierbriefumschlag).

Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)

Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert (wir berichteten in der Dezemberausgabe) nimmt die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben auch Bezug darauf, wie bei der Digitalisierung von Papierbelegen zu verfahren ist und ob diese im Anschluss vernichtet werden können. Hierzu führt die Verwaltung aus, dass ein entsprechendes Verfahren zur Digitalisierung dokumentiert werden müsse. Hierzu soll der Steuerpflichtige eine Organisationsanweisung erstellen, die unter anderem regelt:

- wer scannen darf,
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut gescannt wird,
- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten Datenverarbeitungssystems. Eine vollständige Farbwiedergabe ist dann erforderlich, wenn der Farbe Beweisfunktion zukommt (z.B. Minusbeträge in roter Schrift, Sicht-, Bearbeitungs- und Zeichnungsvermerke in unterschiedlichen Farben).

Im Anschluss an den Scanvorgang darf die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen. Die Papierbelege sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, damit auf diesen keine Bemerkungen, Ergänzungen usw. vermerkt werden können, die auf dem elektronischen Dokument nicht enthalten sind. Sofern aus organisatorischen Gründen nach dem Scanvorgang eine weitere Vorgangsbearbeitung des Papierbeleges erfolgt, muss nach Abschluss der Bearbeitung der bearbeitete Papierbeleg erneut eingescannt werden.

Nach dem Einscannen dürfen laut Finanzverwaltung die Papierdokumente vernichtet werden, soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind. Der Steuerpflichtige müsse entscheiden, ob Dokumente, deren Beweiskraft bei der Aufbewahrung in elektronischer Form nicht erhalten bleibt, zusätzlich in der Originalform aufbewahrt werden sollen. Der Verzicht auf einen Papierbeleg darf die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigen.

Schließlich stellt die Finanzverwaltung noch fest, dass bei einer fehlenden oder ungenügenden Verfahrensdokumentation kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vorliegt, der zum Verwerfen der Buchführung führt, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung nicht beeinträchtigt sind.

Hinweis:

Die Aussagen sind zu begrüßen und schaffen Rechtssicherheit dahingehend, dass Rechnungen nach dem Scannen vernichtet werden können, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auch dass die Verwaltung keine überzogenen Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation stellt und hiervon nicht die Beweiskraft der Buchführung abhängig macht, ist ein wichtiger Schritt hin zum Bürokratieabbau. Dieses endgültige BMF-Schreiben ist zwar im Vergleich zum Entwurf vor rund einem Jahr deutlich entschärft worden. Ob alle Unternehmen das intern so umsetzen können, erscheint fraglich. Der technische Fortschritt wird weitere Anpassungsmaßnahmen hervorrufen.

Wenn Sie Interesse an einer digitalisierten Abwicklung Ihrer Buchhaltung ohne den lästigen Transfer von Papierbelegen haben, so sprechen Sie uns an! Wir haben die passende Lösung für Sie!

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.November 2014, IV A 4 S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

34. Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hält es, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, für zweifelhaft, dass eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten kann und hat deshalb diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung von der Finanzverwaltung festgestellt, dass eine Rechnung, für welche der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, nicht den formalen Anforderungen entspricht, so kann diese den Vorsteuerabzug verwehren. Der Rechnungsaussteller hat dann zwar die Möglichkeit, die Rechnung zu berichtigen, doch ist nach Auffassung der Verwaltung ein Vorsteuerabzug erst im Jahr der Rechnungsberichtigung möglich. Dies hat zur Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerbetrag zu verzinsen ist. Gerade angesichts des hohen gesetzlichen Zinssatzes von 6 % kann dies für den betroffenen Unternehmer zu einem nicht unerheblichen finanziellen Schaden führen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine rückwirkende Rechnungsberichtigung im Streitfall jedenfalls für möglich und bekundete ernsthafte Zweifel, ob die deutsche Regelung, wonach eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich ausgeschlossen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Richter würden im Streitfall einer Rechnungsberichtigung unter bestimmten Umständen Rückwirkung zuerkennen, wenn die Abrechnungen die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllten und die Berichtigung noch während der Außenprüfung erfolgte. Diese Auffassung stützte das Gericht auf zwei frühere Urteile des EuGH.

Für den Fall, dass der EuGH die Frage bejaht, sei allerdings weiter zu klären, welchen Anforderungen die erste Rechnung genügen müsse, insbesondere, ob die erste Rechnung eine Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten müsse oder ob diese auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden könne. Außerdem sei zu klären, ob die im Zeitpunkt der Außenprüfung bzw. des Einspruchsverfahrens vorgenommenen Berichtigungen noch als rechtzeitig anzusehen seien.

Hinweis:

Die Stellungnahme des EuGH kann mit Spannung erwartet werden! Formmängel von Rechnungen sind häufige Streitpunkte bei Außenprüfungen. Wird bei Ihnen im Rahmen einer Betriebsprüfung die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung durch den Betriebsprüfer beanstandet, so sollten Sie rasch handeln und sich die Rechnung noch während der Außenprüfung vom Rechnungsaussteller berichtigen lassen! Bei einer positiven Aussage des EuGH könnte so eine teure Verzinsung des Vorsteuerbetrages abgewendet werden.

Um Streit mit dem Betriebsprüfer von vornherein zu vermeiden, sollten Sie stets alle Eingangsrechnungen dahingehend überprüfen, ob diese den gesetzlichen formellen Anforderungen entsprechen!

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 3. Juli 2014, 5 K 40/14, LEXinform Nr. 0442569

35. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Informationsblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen veröffentlicht. Es wird noch einmal klar gestellt, dass für eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- **Der Leistende muss eine Bauleistung erbringen.** Der Begriff der Bauleistung bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu ist jedoch, dass die Bebauung von eigenen Grundstücken zum Zwecke des Verkaufs keine Bauleistung mehr darstellt.
- **Der Leistungsempfänger muss seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen.** Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt.

Hinsichtlich der Nachweisführung des Leistungsempfängers, dass dieser nachhaltige Bauleistungen erbringt, gilt die vom zuständigen Finanzamt auszustellende neue Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster „USt 1 TG“. Die bisherige § 48b-EStG-Bescheinigung hat künftig nur noch für ertragsteuerliche Zwecke Bedeutung

Weiter bezieht das Bayerische Landesamt Stellung zu häufig von Steuerpflichtigen gestellten Fragen:

- **Form des Antrags**
Der Antrag ist formlos beim Finanzamt zu stellen und für jeden Steuerpflichtigen gesondert zu begründen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hierzu soll in Zweifelsfällen das Umsatzverhältnis Bauleistungen zu anderen Leistungen angeführt werden.
- **Ermittlung der Umsatzgrenzen**
Bauleistungen liegen auch dann vor, wenn die Steuerschuld nicht auf den Leistungsempfänger übergeht. Somit sind auch Bauleistungen an Privatpersonen Bauleistungen im Sinne der Vorschrift.
- **Negativbescheinigungen**
Das Finanzamt erteilt keine expliziten Negativbescheinigungen. Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ nicht vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Da dies jedoch nur eine Momentaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse darstellt, entfaltet die Ablehnung keine rechtliche Bindung für die Zukunft.
- **Austausch der „USt 1 TG-Bescheinigung“ in der Praxis**
Der Leistungsempfänger einer Bauleistung händigt die „USt 1 TG-Bescheinigung“ dem Leistenden aus. Diese dient dem Leistenden als Sicherheit, dass er ohne Umsatzsteuer abrechnen kann/muss. Nicht erforderlich ist, dass der Leistende selbst über eine eigene „USt 1 TG-Bescheinigung“ verfügt.
- **Leistungsempfänger verfügt über keine „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nachhaltig Bauleistungen**
Die Steuerschuld geht auch ohne Vorhandensein einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ auf den Leistungsempfänger über.
- **Leistungsempfänger verfügt über „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nicht nachhaltig Bauleistungen**
Der Leistungsempfänger wird Steuerschuldner, da er den Anschein erweckt, nachhaltig Bauleistungen zu erbringen.

Hinweis:

Mit der Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber die alte Rechtslage wiederherstellen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmer schaffen. Dieses Ziel hat er jedoch verfehlt, wie auch das nun veröffentlichte Merkblatt aus Bayern zeigt.

Solange der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, dem Leistenden aber keine Bescheinigung der Finanzverwaltung hierüber vorlegen kann, herrscht weiterhin große Unsicherheit darüber, wer die Umsatzsteuer aus der erbrachten Bauleistung schuldet. Gerade Unternehmen, die sich im Grenzbereich der Nachhaltigkeit bewegen, müssen quasi täglich überprüfen, ob sie die 10 %-Grenze überschritten haben und bei Überschreitung einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung stellen. Die Vorgabe des BFH, dass es für den Leistenden klar und eindeutig erkennbar sein muss, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht erfüllt.

Quelle: Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen ab 1. Oktober 2014, www.BayLfSt.de

36. Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz hat der Gesetzgeber die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, also das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren, auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen an Unternehmer ab dem 1. Oktober 2014 erweitert.

Mit einem ersten BMF-Schreiben wurde zunächst eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 getroffen, wonach es nicht beanstandet wurde, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger einvernehmlich noch von einer Steuerschuldnerschaft des Leistenden ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür war, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer versteuert wurde.

Diese Übergangsregelung wurde nun erneut verlängert und gilt noch für alle Umsätze, die der Leistende bis zum 1. Juli 2015 ausführt und auch in den Fällen, in denen das Entgelt vor dem 1. Juli 2015 vom Leistenden vereinnahmt wird, die Leistung aber erst nach dem 1. Juli 2015 erbracht wird.

Hinweis:

Die Verlängerung der Übergangsfrist ist auch notwendig, denn es bestehen noch zahlreiche Zweifelsfragen und berechtigte Kritik. Erst jetzt hat der Gesetzgeber in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € in die Regelung aufgenommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2014, IV D 3 S 7279/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

37. Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Der BFH hat ein erstes Urteil zu der seit 2011 geltenden Regelung in der Insolvenzordnung gefällt, wonach bestimmte Steueransprüche, die durch oder mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Zeitraum nach seiner Bestellung bis zur Insolvenzöffnung entstanden sind, im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeiten gelten.

Masseverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten die während eines Insolvenzverfahrens entstehen. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass solche Verbindlichkeiten vorrangig vor den übrigen Verbindlichkeiten zu befriedigen sind, da potenzielle Gläubiger sonst nicht mehr bereit wären, Leistungen für ein Unternehmen im Insolvenzverfahren zu erbringen.

Die Finanzverwaltung vertritt hier die Auffassung, dass aufgrund der neuen Regelung auch Steuerverbindlichkeiten, die durch Umsätze entstanden sind, denen der vorläufige schwache Insolvenzverwalter nicht widersprochen hat, in die Masseverbindlichkeiten einzubeziehen sind.

Der BFH sieht dies jedoch anders. Die Vorschrift sei nur nach Maßgabe der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden Befugnisse anzuwenden. Diese beziehen sich jedoch nicht auf Leistungen, die der insolvenzbedrohte Unternehmer erbracht hat, sondern nur auf das Recht des Insolvenzverwalters, die Forderungen aus den erbrachten (steuerpflichtigen) Leistungen einzuziehen.

Aufgrund der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und mit Recht zum Forderungseinzug werden die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen uneinbringlich.

Die hierauf entfallene Umsatzsteuer sei daher zu berichtigen und könne vom Finanzamt nicht mehr erhoben werden. Werden in der Folge die Forderungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter eingetrieben, entstehe der Steueranspruch mit der Vereinnahmung des Entgeltes erneut. Die hierdurch neu entstandene Steuerschuld gehöre dann aber zu den Masseverbindlichkeiten.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2014, V R 48/13, LEXinform Nr. 0934456, Pressemitteilung des BFH Nr. 80 vom 3. Dezember 2014, www.bundesfinanzhof.de

38. Dachrenovierung bei einer Photovoltaikanlage

Erneut ging es in einem Verfahren vor dem Finanzgericht München um die Frage, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen sich aus einer Dachrenovierung durch den Photovoltaikbetreiber ergeben.

Die Tochter ließ auf einer im Eigentum ihrer Eltern stehenden Scheune eine Photovoltaikanlage errichten. Die Scheune wurde von den Eltern zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte genutzt. Die Landwirtschaft wurde aber nicht mehr betrieben, die landwirtschaftlichen Flächen waren verpachtet.

Vor der Errichtung der Photovoltaikanlage wurden im Auftrag der Tochter auf dem Dach der Scheune aus statischen Gründen die Sparren verstärkt, neue Querlatten eingezogen und das Dach neu eingedeckt. Die Rechnung hierüber war auf die Tochter ausgestellt, die den Vorsteuerabzug geltend machte. Sie und ihre Eltern vereinbarten mündlich eine unentgeltliche Nutzung der Dachfläche für den Zeitraum von 20 Jahren.

Kurz nach der Inbetriebnahme der Anlage ordnete das Finanzamt eine Umsatzsteuersonderprüfung an. Hierbei vertrat die Prüferin die Auffassung, dass die Tochter durch die Dacherneuerung eine steuerpflichtige Werklieferung an ihre Eltern erbracht habe.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht zurück. Die Tochter habe mit der Dachrenovierung eine Werklieferung erhalten, die sie umsatzsteuerlich betrachtet an ihre Eltern weiter geliefert habe. Im Gegenzug konnte sie das Dach zur Montage und zum Betrieb der Photovoltaikanlage nutzen.

Hierbei habe es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen tauschähnlichen Umsatz gehandelt. Somit billigte das Finanzgericht der Tochter zwar den Vorsteuerabzug zu, gleichzeitig musste sie aber eine „Weiterlieferung“ an die Eltern der Umsatzsteuer unterwerfen. Bemessungsgrundlage für diese Weiterlieferung sind die Aufwendungen, die der Tochter für die Renovierung entstanden sind. Faktisch ergibt sich daraus dann häufig ein „Nullsummenspiel“.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG München Urteil vom 23. September 2014, 2 K 3435/11, NWB DokID: YAAAE-80437

39. Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung eingeführt, wonach bei der Veräußerung von Bezugsrechten oder bei deren Ausübung der Anteil der Anschaffungskosten der Altaktien, der auf die Bezugsrechte entfällt, mit 0 € anzusetzen ist. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Verkaufserlös des Bezugsrechtes oder der neuen Aktien der Abgeltungssteuer zu unterwerfen ist. Im Gegenzug sind bei der Veräußerung der Altanteile deren vollen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen und nicht im Verhältnis der Altaktien zu den Neuaktien zu kürzen.

Aber wie verhält es sich, wenn die neuen Aktien aus Bezugsrechten erworben wurden, die von Altanteilen stammen, die bereits vor dem 1. Januar 2009, also vor Einführung der Abgeltungssteuer, angeschafft wurden? Die Altanteile sind nämlich nicht mehr „steuerverstrickt“, d.h. der Steuerpflichtige muss bei der Veräußerung der alten Aktien keinen Veräußerungsgewinn versteuern. Werden die neuen Anteile jedoch im Zuge einer Kapitalerhöhung nach dem 31. Dezember 2008 erworben, so unterliegt deren Veräußerung der Abgeltungssteuer.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch hierbei keine anteiligen Anschaffungskosten der Altanteile zu berücksichtigen. Im Gegensatz hierzu unterliegt jedoch die Veräußerung des reinen Bezugsrechtes nicht der Besteuerung.

Hierin sah das Finanzgericht Köln einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz als auch gegen das im Grundgesetz verankerte Rückwirkungsverbot. Der anteilige Kurswert der Altaktien müsse daher auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn der Jungaktien mindern.

Hinweis:

Bei der Veräußerung junger Aktien kann hiernach der anteilige Kurswert der Altaktien auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn mindern. Mit dieser Frage wird sich wohl bald der BFH beschäftigen müssen, denn das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 23. Oktober 2014, 10 K 3473/12, LEXinform Nr. 5213173, Revision zugelassen, Pressemitteilung vom 1. Dezember 2014, LEXinform Nr. 0442655

40. Stundung von Kaufpreisforderungen führt nicht zu Zinserträgen

Nach Auffassung des Finanzgerichtes Düsseldorf führt die Stundung einer Kaufpreisforderung nicht automatisch zu steuerpflichtigen Zinserträgen.

Die Eltern hatten ein Wohngrundstück an ihren Sohn und dessen Ehefrau veräußert. Vereinbart wurde, dass der Sohn hierfür monatlich 1.000 € für eine Dauer von 31 Jahren zu zahlen hatte. Der nachgewiesene Verkehrswert des Gebäudes war höher als die Summe der zu entrichteten Raten.

Das Finanzamt teilte die Raten in einen Zins- und einen Tilgungsanteil auf und setzte den Zinsanteil als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Steuerbescheid der Eltern fest. Hiergegen setzten sich die Eltern erfolgreich vor dem Finanzgericht Düsseldorf zur Wehr.

Das Finanzgericht führte zwar aus, dass wenn ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig gestundet werde, die Kaufpreistraten nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen seien. Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen hätten.

Allerdings habe der BFH in neueren Entscheidungen bezüglich der Frage der Versteuerung eines Zinsanteils bei wiederkehrenden Leistungen festgestellt, dass alleine der Umstand, dass eine Leistung nicht in einem Betrag, sondern in wiederkehrenden Zahlungen zu erbringen sei, die Steuerbarkeit nicht begründen könne.

Dieser Sichtweise schlossen sich auch die Richter am Finanzgericht an. Die über den gesamten Zeitraum geleisteten Zahlungen entsprächen im Wesentlichen dem Nennwert der Kapitalforderung. Eine Kapitalüberlassung gegen Entgelt sei daher zu verneinen. Es könne nicht festgestellt werden, dass den Eltern durch die ratenweise Zahlung des Kaufpreises ein Vorteil zugeflossen sei. Der insgesamt zu zahlende Kaufpreis sei geringer als der Wert des Grundstücks. Die Rente könne damit keinen Zinsanteil enthalten.

Hinweis:

Die Urteilsbegründung des Finanzgerichtes ist plausibel. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung mit dem Urteil zufrieden gibt. Die Revision zum BFH wurde jedenfalls zugelassen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 22. Oktober 2014, 7 K 451/14 E, Revision zugelassen, <http://www.justiz.nrw.de/>

41. Entfernung zum Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, ob der Tatbestand des „Wohnens am Beschäftigungsort“ auch dann erfüllt sein kann, wenn die Distanz der Zweitwohnung zum Familienwohnsitz geringer ist als die Distanz zum Tätigkeitsort des Arbeitnehmers.

Es ging um einen an einer Universität beschäftigten Professor. Dieser unterhielt eine Zweitwohnung in der Nähe der Universität, die er jedoch weg von der Universität in eine neue Wohnung in rund 83 km Entfernung von der Universität und nur 47 km vom Familienwohnsitz verlegte.

Das Finanzamt erkannte daraufhin die in seiner Steuererklärung erklärte doppelte Haushaltsführung nicht mehr an.

Gegen den Bescheid des Finanzamtes legte der Professor Klage mit der Begründung ein, dass die Zweitwohnung äußerst verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität in weniger als 50 Minuten erreichen könne. Die Fahrzeit von seinem Familienwohnsitz betrage dagegen in etwa zwei Stunden. Auch verfüge der Ort, in welchem die Zweitwohnung liege, über eine in seinem Fachbereich sehr gut ausgestattete Bibliothek, die er mehrmals im Monat aufsuche.

Nachdem bereits das Finanzgericht in der ersten Instanz die doppelte Haushaltsführung anerkannte, folgte dem nun auch der BFH und wies die Revision der Finanzverwaltung zurück.

Der BFH habe bereits früher die Auffassung vertreten, dass eine Wohnung dem Wohnen am Beschäftigungsort diene, wenn sie dem Arbeitnehmer ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen ermögliche, seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Ob eine Wohnung so zum Beschäftigungsort gelegen sei, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise seinen Beschäftigungsort aufsuchen könne, müsse anhand der nachgewiesenen Verkehrsverbindung für den Einzelfall beurteilt werden. Dabei sei naturgemäß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches, allerdings nicht das allein entscheidungserhebliches Merkmal.

Das Finanzgericht hatte hierzu ausreichende Feststellungen getroffen, nämlich dass es sich um eine übliche Pendlerstrecke handelt und die notwendigen Bibliotheken dort zu finden sind. Für die Standortwahl habe daher auch ein beruflicher Grund eine maßgebliche Rolle gespielt.

Hinweis:

Das Urteil hat auch hinsichtlich des ab 2014 geltenden Reisekostenrechtes Bedeutung. Nach der momentanen Verwaltungsauffassung kann von einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte dann noch ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt. Dies sieht der BFH nicht als Voraussetzung an, wie das Urteil zeigt.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. Juni 2014, VI R 59/13, BeckRS 2014, 96261

42. Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern

Begünstigte Beitragszahlungen für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge können bis zu einem Betrag von maximal 20.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Arbeitnehmern, die nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung sind, ist dieser Betrag zu kürzen, sofern ihnen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine Altersvorsorge zusteht. Der Höchstbetrag ist dann pauschal um den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Die pauschale Kürzung ist in voller Höhe unabhängig davon vorzunehmen, in welcher Höhe Beiträge für den Arbeitnehmer geleistet werden. Seit 2008 kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die Beiträge ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert werden. So kann auch eine rein arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge dazu führen, dass die Kürzung des Höchstbetrages vorzunehmen ist.

In einem solch gelagerten Fall hatte der BFH nun zu entscheiden, ob diese Kürzung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Geklagt hatte ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Die GmbH hatte für ihn eine Direktversicherung abgeschlossen, welche alleine von dem Gesellschafter durch eine steuerfreie Gehaltsumwandlung gespeist wurde. Die Beiträge, die der Gesellschafter dabei in die Versicherung einzahlte, waren nur gering (rund 1.500 €). Den größten Teil seiner Altersvorsorge finanzierte er privat durch einen Rürup-Rentenvertrag. In diesen leistete er im Streitjahr Zahlungen von rund 22.000 €. Im Jahr 2008 hätte er ohne die durch die Gehaltsumwandlung finanzierte Direktversicherung 66 % des ungekürzten Höchstbetrages, also 13.200 €, als Sonderausgaben durch die Zahlungen in die Rürup-Rente abziehen können. Durch die geringe Gehaltsumwandlung war der Höchstbetrag jedoch zu kürzen, so dass am Ende nur 6.108 € Sonderausgaben vom Finanzamt berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des Steuerpflichtigen ist diese Kürzung unverhältnismäßig und verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Dem wollte der BFH jedoch nicht folgen. Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreite die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringe, deutlich geringer sei als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen, so die Münchner Richter.

Hinweis:

Vor dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages sollten Sie alle steuerlichen aber auch außersteuerlichen Aspekte genau unter die Lupe nehmen. Auch bereits vorhandener Verträge können einen Einfluss auf die steuerlichen Begünstigungen des geplanten Neuabschlusses haben. Haben Sie Zweifel, inwieweit Sie steuerlich von einem neuen Altersvorsorgevertrag profitieren können, so sprechen Sie uns vor Abschluss des Vertrages an! Wir beraten Sie hierzu gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Juni 2014, X R 35/12, NWB DokID: ZAAAE-81157

43. Winterdienst begünstigt

Die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen, die an das private Wohnhaus angrenzen, sind steuerlich begünstigt. Sie können als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Dies ergibt sich aus einem neuen BFH-Urteil. Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der einen Unternehmer mit der Schneeräumung der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang seines Eigenheims beauftragt hatte. Er musste rund 150 € dafür zahlen, die er in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte. Das Finanzamt lehnte die Steuerermäßigung ab. Die Dienstleistung sei außerhalb der Grundstücksgrenzen und damit nicht innerhalb des Haushalts durchgeführt worden. Soweit Dienstleistungen (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst) auf öffentlichem Gelände durchgeführt würden, seien sie nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

Dies sah der BFH anders: Die Leistungen seien begünstigt, wenn es sich um Tätigkeiten handele, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienten. Hiervon sei insbesondere dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet sei.

Hinweis:

Es gibt immer wieder Streit, welche Leistungen begünstigt sind und welche nicht. Die Finanzverwaltung hat dazu zwar einen 24-seitigen Erlass herausgegeben. Dennoch reißen die Auseinandersetzungen nicht ab, so z.B. aktuell bei den Schornsteinfegerrechnungen. Diese waren bis Ende 2013 voll abzugsfähig. Ab 2014 müsse die Rechnung in begünstigte Arbeiten und vermeintlich nicht begünstigte Prüfungsarbeiten (Feuerstättenschau, Abgasmessung) aufgeteilt werden, so die Finanzverwaltung. Hierzu gibt es allerdings bereits ein positives Urteil des Finanzgerichtes Köln, das die Kosten für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung bei einem privat genutzten Wohnhaus als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung anerkennt.

Bitte achten Sie aber immer darauf, dass die Leistungen unter Einbindung eines Kreditinstituts (Überweisung bzw. Abbuchung mittels Einzugsermächtigung) beglichen werden. Der BFH verlangt die Einhaltung der insoweit gesetzlich geforderten formellen Voraussetzungen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2014, VI R 55/12, BStBl. 2014 II S. 880

44. (Teil)Einspruchsentscheidung - erneuter Einspruch nicht möglich

Erlässt das Finanzamt vor Ablauf der Einspruchsfrist eine (Teil)Einspruchsentscheidung, ist ein nochmaliger Einspruch gegen die Steuerfestsetzung nicht statthaft, auch wenn er innerhalb der noch währenden Einspruchsfrist eingelegt worden ist. Zu diesem Ergebnis ist der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil gekommen.

Der Steuerpflichtige machte in seiner Einkommensteuererklärung Reisekosten geltend, die das Finanzamt nur zu 80 % anerkannte. Gegen diesen Bescheid legte er Einspruch ein. Der Einspruch richtete sich jedoch zunächst nicht gegen die nicht anerkannten Reisekosten, sondern lediglich gegen die Nichtberücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen.

Das Finanzamt erließ noch während der laufenden Einspruchsfrist eine (Teil-)Einspruchsentscheidung. Dabei wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, nur bezüglich der anhängigen Verfahren ruhend gestellt.

Nach dieser (Teil-)Entscheidung legte der Steuerpflichtige innerhalb der Einspruchsfrist einen erneuten Einspruch ein, mit dem er die volle Anerkennung der Reisekosten forderte.

Ein erneuter Einspruch sei nicht zulässig, so das Finanzamt. Der Steuerpflichtige brachte dagegen vor, dass die Einspruchsfrist nicht durch eine vorzeitige Teileinspruchsentscheidung verkürzt werden dürfe.

Mit dieser Argumentation drang er jedoch nicht durch. Gegen die Teileinspruchsentscheidung sei nur die Klage möglich.

Hinweis:

In der Praxis werden Steuerbescheide oft mit sogenannten Musterrechtsbehelfen aufgrund anhängiger Verfahren angefochten. Bestehen auch sonstige Zweifel, ob der ergangene Bescheid rechtmäßig ist, so sollte er vollumfänglich geprüft werden, um alle möglichen Ungereimtheiten in einem Einspruch zu klären. Wird nach Erhalt des Bescheides zunächst ein Musterrechtsbehelf eingelegt, ohne dass der Bescheid im Einzelnen geprüft wurde, so kann dies dazu führen, dass spätere Fehler nicht mehr in einem außergerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, wenn das Finanzamt zügig eine (Teil-)Einspruchsentscheidung erlässt.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. September 2014, VI R 80/13, NWB DokID: PAAAE-79673

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen:

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien

Steuerbrief

4. Quartal 2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015	2
2. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen	2
3. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abschlusserstellung 2014	4
a) Tipps für Unternehmer	4
b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine	8
c) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	9
d) Tipps für Arbeitnehmer	12
4. Alle Jahre wieder: Neues Jahressteuergesetz geplant	13
5. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	14
6. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil	15
7. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen	15
8. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	15
9. Grundsätze zur Teilwertabschreibung neu geregelt	16
10. Bilanzierung von Provisionen eines Versicherungsvertreters	18
11. Keine Rückstellung für Jahresabschlussprüfung?	19
12. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages	19
13. Steuersatz für eBooks und eLibrarys	20
14. Neues zur Abgeltungsteuer	20
15. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen	21
16. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €	22
17. Gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2015	23
18. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015	25
19. Neue Sachbezugswerte ab 2015	25
20. Aufbewahrung digitaler Belege	27
21. Betriebsausgabenabzug für einen zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen?	27
22. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015	28
23. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	29
24. Kein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer	30
25. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer?	30
26. Fußpflege auch ohne ärztliche Verordnung umsatzsteuerfrei?	31
27. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014	31

28.	Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig?	33
29.	Häusliches Arbeitszimmer bei einem Poolarbeitsplatz	34
30.	Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen	35
31.	Kindergeld bei dualen Studium mit praktischer Ausbildung	35
32.	Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus	36
33.	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	36
34.	Rückwirkende Rechnungsberichtigung	38
35.	Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014	39
36.	Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen	40
37.	Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren	40
38.	Dachrenovierung bei einer Photovoltaikanlage	41
39.	Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“	41
40.	Stundung von Kaufpreisforderungen führt nicht zu Zinserträgen	41
41.	Entfernung zum Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung	42
42.	Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern	43
43.	Winterdienst begünstigt	43
44.	(Teil)Einspruchsentscheidung - erneuter Einspruch nicht möglich	44

1. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015

Nachdem sich die Finanzminister der Länder im Frühjahr auf eine Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung geeinigt haben, liegt nun ein erster Gesetzentwurf vor. Die Eckpunkte der Neuregelung sehen wie folgt aus:

Der Berichtigungszeitraum für den die unterlassenen/fehlerhaften Angaben ergänzt/berichtigt werden müssen, wird für alle Steuerhinterziehungen auf 10 Jahre festgesetzt. Bisher galt der 10-Jahreszeitraum nur für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen,

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 25.000 € Steuern (bisher: 50.000 €) hinterzogen wurden. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen bleibt es zwar bei der Strafbarkeit, die Steuerhinterziehung soll aber bei Zahlung eines Strafzuschlages nicht weiter verfolgt werden.

Der „Strafzuschlag“, der bisher in Höhe von 5 % erhoben wurde, beläuft sich zukünftig auf:

- Hinterziehungsvolumen: 25.000 € bis 100.000 €: 10 %
- Hinterziehungsvolumen: 100.001 € bis 1.000.000 €: 15 %
- Hinterziehungsvolumen: ab 1.000.001 €: 20 %.

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige.

Bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen soll eine strafbefreiende Selbstanzeige auch bei Überschreiten der Sperrgrenze von 25.000 € möglich sein. Zugleich ist eine mehrfache Korrektur möglich.

Quelle: Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 27. August 2014, www.bundesfinanzministerium.de

2. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Im August 2013 hat der BFH in seinem „Bauträgerurteil“ entschieden, dass die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen so ausgelegt werden muss, dass es für den Leistungserbringer klar und eindeutig erkennbar ist, ob der Leistungsempfänger ein Bauleistender ist. Nach Auffassung des BFH ist dies dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Auf den Anteil der erbrachten

Bauleistungen des Leistungsempfängers an seinem Gesamtumsatz komme es nicht an. Auch die von der Finanzverwaltung aufgestellte Vereinfachungsregelung, nach der sich Leistungserbringer und -empfänger auf die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einigen konnten, könne nicht für die Bestimmung der Steuerschuldnerschaft herangezogen werden.

Das Urteil hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil jedoch an und hat ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. So wird der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er die an ihn erbrachte Bauleistung wiederum seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Gleiches gilt für Gebäudereinigungsleistungen. Es kommt nicht mehr auf den Anteil der bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an. Die noch bestehende gesetzliche Sonderregelung, wonach ein Unternehmer, der Bauleistungen erbringt, auch dann Steuerschuldner ist, wenn er solche für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht, kann nicht mehr angewendet werden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 enthält eine erste Übergangsregelung (Nichtbeanstandungsregelung). Danach können Unternehmer für eine Bauleistung, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden ist, an der von ihnen damals getroffenen Entscheidung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft übereinstimmend weiter festhalten. Die Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung besteht nicht. Das gleiche gilt für Bauleistungen, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurde.

Der Leistungsempfänger muss gegenüber dem leistenden Unternehmer nachweisen können, dass er die ihm gegenüber ausgeführte Bauleistung selbst wieder unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Als solcher dient eine schriftliche Bestätigung des Leistungsempfängers, in der er gegenüber dem leistenden Unternehmer bestätigt, die Leistung selbst für eine von ihm zu erbringende Bauleistung zu verwenden. Dies kann im Werk- oder Werklieferungsvertrag bereits festgehalten oder gesondert - unter Nennung des konkreten Bauvorhabens - vereinbart werden. Die Bestätigung ist bindend, gilt also auch in den Fällen, in denen die bezogene Leistung nicht für Bauleistungen verwendet wird - es sei denn, der leistende Unternehmer hatte Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bestätigung.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ebenfalls Übergangsregelungen hinsichtlich der Behandlung von Anzahlungen vor dem 15. Februar 2014 erlassen. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an, sofern Sie betroffen sind!

Kroatienanpassungsgesetz

Der Gesetzgeber ist mit der BFH-Rechtsprechung nicht glücklich, will jedoch auch keinen Nichtanwendungserlass veröffentlichen. Deshalb versucht er mit dem Kroatienanpassungsgesetz mehr oder weniger die alte Rechtslage, wie sie vor Ergehen des BFH-Urteils galt, wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die Bauträger.

Der Leistungsempfänger wird ab Oktober 2014 wieder Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Es kommt nicht mehr darauf an, dass er diese Leistung selbst zu Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen verwendet. Nachhaltig ist ein Unternehmer dann tätig, wenn der Umsatz des Leistungsempfängers zu mindestens 10 % aus eigenen Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen besteht. Hierfür gibt es eine gesonderte Bescheinigung des Finanzamtes. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hinweis:

Der Leistungsempfänger ist auch dann Steuerschuldner, wenn das Finanzamt ihm eine solche Bescheinigung ausgestellt hat, er diese aber nicht dem Ausführenden vorlegt. Bei Verwendung der Bescheinigung soll den Beteiligten Rechtssicherheit gegeben werden. D.h. die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt bei Verwendung der Bescheinigung auch dann ein, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies steht zwar so nicht im Gesetz, soll jedoch in den neuen Umsatzsteuererlass aufgenommen werden.

Die Steuerschuldnerschaft geht in den Fällen wieder auf den Leistungsempfänger über, wenn die Bauleistung für den nicht unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers verwendet wird.

Da die Unternehmer ein Wahlrecht haben, sich für Leistungen, die sie vor dem 15. Februar 2014 erbracht haben, auf das BFH-Urteil zu berufen, stellt sich die Frage, ob der leistende Unternehmer Vertrauensschutz genießt. Das hat besondere Relevanz in den Fällen, in denen sich der Leistungsempfänger (z.B. ein Bauträger) auf das BFH-Urteil beruft und die Erstattung der von ihm abgeführten Umsatzsteuer vom Finanzamt verlangt. Muss dann der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die Leistungen rückwirkend abführen? Hierzu regelt das neue Gesetz, dass die Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer in solchen Fällen zu ändern ist.

Hinweis:

Diese Rechtsauffassung ist u.E. sehr zweifelhaft und wird Verfahren vor den Finanzgerichten hervorrufen. Die Regelung bezieht sich außerdem nur auf Leistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine insbesondere für leistende Unternehmer wichtige Regelung für Altfälle geschaffen - nämlich eine Abtretungsregelung, die für Leistungen gilt, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden und bei denen die Beteiligten von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgingen.

Fordert danach der Leistungsempfänger die von ihm entrichtete Umsatzsteuer zurück, kann der leistende Unternehmer seinen Zahlungsanspruch gegen den Leistungsempfänger an das Finanzamt abtreten. Die Abtretung wirkt an Zahlung statt, wenn

- der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine geänderte Rechnung mit offenem USt-Ausweis erteilt,
- dem Leistungsempfänger die Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass die Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat,
- die Abtretung wirksam bleibt und
- der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Abtretungsregelung ist bereits am 31. Juli 2014 in Kraft getreten. Außerdem gibt es hierzu schon ein neues BMF-Schreiben. Dabei geht es insbesondere um die Richtigkeit und den Bestand der Abtretung sowie die Mitwirkungspflichten im Fall der Abtretung.

Bei der Verzinsung der nachträglichen Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer gilt der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm entrichteten Umsatzsteuer als rückwirkendes Ereignis. Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen beginnt in diesen Fällen folglich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Fazit:

Sehr unbefriedigend ist, dass die betroffenen Unternehmer sich mit drei unterschiedlichen Rechtslagen in einem Jahr auseinandersetzen müssen, die Rechtslage bis zum 15. Februar 2014, die Rechtslage bis zum 30. September 2014 und die Rechtslage ab dem 1. Oktober 2014. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl. 2014 II S. 128, BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, DStR 2014 S. 334, BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014, IV D 3 S 7229/11/10002-03, BStBl. 2014 I S. 823, BMF-Schreiben vom 31. Juli 2014, IV D 3 S 7279/11/10002, LEXinform Nr. 5235137, BMF-Schreiben vom 26. August 2014, IV D 3 S 7279/10/10004, www.bundesfinanzministerium.de

3. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abschlusserstellung 2014

a) Tipps für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen. Das Investitionsgut ist auch dann begünstigt, wenn es gebraucht erworben wird. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch die hierzu genannten Größenmerkmale im Abzugsjahr nicht überstiegen werden dürfen. Das begünstigte Investitionsgut muss noch mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr seiner Anschaffung bzw. Herstellung fast ausschließlich - d.h. zu mindestens 90 % - im Betrieb genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, sind deshalb nicht begünstigt. Die Investitionsabsicht muss man dem Finanzamt nachweisen. Dabei ist es aber ausreichend, wenn das Investitionsgut seiner Funktion nach benannt wird. Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt.

Wird schließlich investiert, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag Gewinn erhöhend hinzurechnen. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert oder gegen eine der o.g. Voraussetzungen verstoßen, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch den Investitionsabzugsbetrag und die darauf folgenden Sonderabschreibungen ergeben können:

<u>Beispiel:</u> <i>Ein Arzt möchte für seine Praxis im Jahr 2014 ein Ultraschallgerät Wert von 60.000 € erwerben. Dafür hat er bereits im Jahr 2013 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 24.000 €, gebildet. Im Oktober 2014 wird dann wie geplant investiert. Steuerlich wirkt sich das Ganze wie folgt aus:</i>	
<u>2013:</u> Investitionsabzugsbetrag (IAB): 60.000 € x 40 % Gewinnminderung in 2013	./. 24.000 €
<u>2014:</u> Auflösung IAB Minderung Anschaffungskosten: lineare Abschreibung (monatsgenau) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren: 10 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) x 3/12 Sonder-Abschreibung: 20 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) Gewinnminderung in 2014	+ 24.000 € ./. 24.000 € ./. 8.100 €
Gewinnauswirkung insgesamt	./. 32.100 €
Gewinnauswirkung ohne IAB (lineare Abschreibung / Sonder-AfA)	./. 13.500 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt dem Unternehmer der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Das sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Doch auch für Anlagevermögen, das planmäßig abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen.

Die Finanzverwaltung stellt allerdings recht hohe Anforderungen für die Anerkennung. Aufgrund neuerer Rechtsprechung hat sie diese nun in ein neues Schreiben aufgenommen, das außer bei Wertpapieren und Investmentfondanteilen in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann danach von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden. Hier ist es deutlich schwieriger zu einer Teilwertabschreibung zu kommen, denn grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Nachweispflicht.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:

In der Steuerbilanz muss nicht zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung).

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/§ 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörigen Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zuzüglich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2014 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2010 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionswirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen notwendig? Dann schieben Sie diese nicht auf die lange Bank, sondern führen Sie die Reparaturen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres durch. Das hat den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr Gewinn mindernd geltend gemacht werden können.

Wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt bestellt und geliefert ist.

Doch selbst wenn die anstehenden Reparaturmaßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr nicht mehr in Angriff genommen werden, kommt die Bildung einer Gewinn mindernden **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Instandhaltungsarbeiten müssen im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen - also das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 -, ist die Einreichung der Bilanzdaten auf elektronischem Wege (E-Bilanz) verpflichtend. Hierfür müssen gewisse formale Voraussetzungen erfüllt und die Daten einen gewissen Mindestumfang aufweisen (die sog. Taxonomie).

Die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz erstreckt sich auf jegliche Art von Bilanzen, also auch auf Bilanzen anlässlich der Änderung der Gewinnermittlungsart, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels. Auf die Rechtsform des Unternehmens oder seine Größenklasse kommt es nicht an.

Hinweis:

Zwar hat die Finanzverwaltung einige Zugeständnisse in Form sog. Auffangpositionen gemacht, um starke Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden. Dennoch kommt es aufgrund der vorgegebenen Taxonomie zum Teil zu neuen Differenzierungen.

Registrierkassen

Registrierkassen stehen häufig im Fokus der Betriebsprüfung. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang bemängelt, dass „Manipulationen“ daran ohne weiteres möglich seien. Um eine bessere Überprüfbarkeit der Kassensysteme sicher zu stellen und den Ausführungen des Bundesrechnungshofes gerecht zu werden, hat die Finanzverwaltung bereits im Jahr 2010 ein BMF-Schreiben auf den Weg gebracht, in dem die Anforderungen an moderne Kassensysteme neu geregelt werden.

Die aufzubewahrenden Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist ebenfalls nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Hinweis:

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bitte beachten Sie die neuen Anforderungen insbesondere bei der Neuanschaffung von Registrierkassen.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2014 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene

Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2015.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach neuester Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Durch die entsprechende steuerliche Vorschrift soll keine neue „achte“ Einkunftsart geschaffen werden.

Außerdem müssen laut einer Verfügung der OFD Frankfurt Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden.

Arbeitslohnumwandlung und steuerfreie Gehaltsbestandteile

Zum Ende des Kalenderjahres stehen oftmals Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen an. Arbeitgeber könnten daher prüfen, ob bzw. inwieweit diese in steuerbegünstigte Zuwendungen an den Arbeitnehmer umgewandelt werden können. Sie sind nicht nur steuerlich begünstigt, sondern auch in den meisten Fällen sozialversicherungsfrei. Für den Arbeitgeber bringt das den Vorteil, dass Lohnnebenkosten gespart werden können.

In den meisten Fällen sind die Zuwendungen nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine bloße Gehaltsumwandlung ist nur möglich bei Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und für betriebliche Vermögensbeteiligungen. Möglich ist allerdings eine Umwandlung freiwilliger Sonderzahlungen, wie etwa freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen.

Folgende steuerbegünstigte Zuwendungen kommen in Betracht:

- Benzin- und Sachgutscheine bis 44 € pro Monat,
- Sach- und Barzuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 € pro Mitarbeiter und Jahr,
- Essenmarken,
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Jobtickets,
- Übernahme der Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Handyüberlassung.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilen.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2014 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2016.
- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, ab 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.
- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

- Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt jetzt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es neue Spendenbescheinigungen, die unbedingt zu verwenden sind. Das Bundesfinanzministerium sieht es allerdings als unschädlich an, wenn die „alten“ Zuwendungsbestätigungen noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter genutzt werden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB neuerdings grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Auch umsatzsteuerlich haben sich Änderungen ergeben: Zu Beginn des Jahres 2013 hat die Finanzverwaltung eine Klarstellung für die Angemessenheit von Entschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten für umsatzsteuerliche Zwecke veröffentlicht. Sofern Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind diese nämlich umsatzsteuerfrei. Nun hat die Finanzverwaltung Dokumentationspflichten und Vergütungshöchstgrenzen festgelegt. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

c) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dort sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Hinweis:

In Rahmen eines neuen Gesetzes ist die Anhebung der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften auf 6 Mio. € Bilanzsumme und 12 Mio. € Umsatz geplant.

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenkundigspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Hinweis:

Auch die Grenzwerte für mittelgroße Kapitalgesellschaften sollen angehoben werden, nämlich auf 20 Mio. € Bilanzsumme und 40 Mio. € Umsatz.

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahres-fehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu ermitteln, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann außerdem durch Vorabausschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbH sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst-GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B.

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen! So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts. Es stellt sich die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann!

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweis:

Der Abgeltungssteuersatz auf der Ebene des Gesellschafters gilt nach neuester BFH-Rechtsprechung allerdings nicht für Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier kommt der individuelle Steuersatz zur Anwendung. Dies hat der BFH jüngst bestätigt.

d) Tipps für Arbeitnehmer**Steuerklassenkombination**

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars/der Lebenspartnerschaft einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute/Lebenspartner so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte/Lebenspartner, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab. Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV.

Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Arbeitnehmer mit individuellen Freibeträgen müssen diese bei ihrem Wohnsitzfinanzamt **neu beantragen!**

4. Alle Jahre wieder: Neues Jahressteuergesetz geplant

So gut wie jedes Jahr erlässt der Gesetzgeber ein Jahressteuergesetz. Nun liegt der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2015 auf dem Tisch. Bisher sind darin folgende steuerliche Regelungen enthalten:

- **Erstausbildung:** Kosten für eine Erstausbildung können nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden, nicht jedoch als Werbungskosten. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen während dieser Ausbildungszeit nicht zu negativen Einkünften (vorweggenommenen Werbungskosten/Betriebsausgaben) führen können, die später dann - nach Beendigung der Ausbildung - mit den ersten Einkünften gegengerechnet werden können. Bisher wurden allerdings keine besonderen Anforderungen an die Erstausbildung gestellt. Das soll sich nun ändern. Ab 2015 ist eine Mindestausbildung von 18 Monaten mit Ablegung einer Prüfung erforderlich. Sofern keine Prüfung vorgesehen ist, gilt als Abschluss die „planmäßigen Beendigung“ der Ausbildung. Andernfalls können zukünftig auch die Kosten der Zweitausbildung nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- **Betriebsveranstaltungen:** Damit bei einer „üblichen Betriebsfeier“ kein zu versteuernder geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer entsteht, dürfen die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die Freigrenze von maximal 110 € (incl. USt) je Veranstaltung nicht überschreiten. Der BFH hat hierzu entschieden, dass die anteiligen Kosten für Familienangehörige nicht in die 110 €-Grenze und nur die Kosten einzubeziehen sind, die der Arbeitnehmer unmittelbar konsumiert. Diese Urteile wurden bisher noch nicht veröffentlicht. Im neuen Jahressteuergesetz ist nun vorgesehen, die 110 €-Grenze auf 150 € zu erhöhen, allerdings sollen wieder sämtliche Kosten in die Freigrenze einbezogen werden. Wie bisher gilt die Grenze jeweils für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr.
- **Altersvorsorgeleistungen:** Der Sonderausgabenhöchstbetrag für die Basisvorsorge im Alter, also für den Abzug von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, an die landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungswerke, soll von 20.000 € auf 24.000 € für Alleinstehende und von 40.000 € auf 48.000 € für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner angehoben werden.
- **Teilabzugsverbot:** Der BFH hat kürzlich zugelassen, dass bei Substanzverlusten von im Betriebsvermögen gehaltenen Darlehensforderungen wie bei Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichten das sogenannte Teileinkünfteverfahren auch dann keine Anwendung findet, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst ist. Darlehensforderungen seien nämlich selbstständige Wirtschaftsgüter, die von der Kapitalbeteiligung als solcher zu unterscheiden seien. Damit sind entsprechende Aufwendungen voll und nicht nur anteilig abzugsfähig. Gleiches sollte für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufspaltung gelten, insbesondere für Abschreibung und Erhaltungsaufwand - also Aufwendungen, die die Substanz des überlassenen Wirtschaftsgutes betreffen. Statt eines Nichtanwendungserlasses gibt es ab 2015 eine gesetzliche Änderung, die diese günstige Rechtsprechung aushebeln soll, indem gesetzlich angeordnet wird, dass das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommt.
- **Mitteilungspflicht:** Geplant ist eine Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- **Dialyseleistungen:** Diese sollen umsatzsteuerbefreit werden.

Hinweis:

Es ist durchaus damit zu rechnen, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch weitere Inhalte, die bisher noch keine Berücksichtigung erfahren haben, aufgenommen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2015) vom 26. August 2014, www.bundesfinanzministerium.de

5. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der deutsche Gesetzgeber muss bis Mitte 2015 weitere Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie umsetzen. Deshalb liegt nun der Entwurf des sogenannten Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vor. Folgende Rechtsänderungen sind darin enthalten:

Einordnung in die Größenklassen

Die Schwellenwerte zur Einordnung in die Größenklassen werden um ca. 20 % angehoben, so dass mehr bisher als mittelgroße Kapitalgesellschaften eingestufte Kapitalgesellschaften künftig als kleine Kapitalgesellschaften gelten. Entsprechendes gilt für die GmbH & CoKG.

Größenmerkmale	kleine Kapitalgesellschaft		mittelgroße Kapitalgesellschaft	
	bisher	neu	bisher	neu
Bilanzsumme in €	4,84 Mio.	6 Mio.	19,25 Mio.	20 Mio.
Umsatzerlöse in €	9,86 Mio.	12 Mio.	38,50 Mio.	40 Mio.
Arbeitnehmeranzahl	50	50	250	250

Wie bisher müssen zwei der drei Kriterien an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein, um in die nächste Größenklasse - nach oben oder unten - zu wechseln. Die Neuregelung soll erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. So ist eine Kapitalgesellschaft bereits zum 31. Dezember 2014 als klein einzustufen, wenn sie an diesem Stichtag und am 31. Dezember 2013 zwei der drei neuen Merkmale nicht überschritten hat.

Die Bilanzsumme wird ein wenig anders definiert, indem die aktiven latenten Steuern nicht mehr in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

In die Umsatzerlöse sollen zukünftig nicht mehr nur die Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einbezogen werden, sondern auch Umsätze aus Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen, die nicht für die Kapitalgesellschaft typisch sind. Eine Unterscheidung zwischen Umsätzen, die typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit sind, und solchen, die es nicht sind, soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen - also ab 2016 - nicht mehr vorgenommen werden. Dadurch kann es natürlich wieder dazu kommen, dass Kapitalgesellschaften in Einzelfällen die Größenmerkmale überschreiten.

Hinweis:

Die Größenklassen sind relevant für die Prüfungspflicht - die für kleine Gesellschaften nicht besteht -, die Ausnahmen und Besonderheiten bei der Offenlegungspflicht und hinsichtlich der Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Kleinstgenossenschaften

Für Kleinstgenossenschaften, d.h. solche, die die Größenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen, sollen die gleichen Erleichterungen wie für Letztere gelten. Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, die zwei der drei folgenden Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und 10 Arbeitnehmer.

Konzernabschluss

Auch die Größenmerkmale für die Befreiung von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufstellen zu müssen, wurden angehoben.

Anhangangaben

Es ist eine Verringerung der Anhangangaben insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehen. Dabei soll auf solche Anhangangaben verzichtet werden, die typischerweise nur für das Verständnis von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe erforderlich sind.

Berichtspflichten großer Kapitalgesellschaften und Unternehmen

Unternehmen aus dem Bereich Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie aus dem Bereich Holzeinschlag aus Primärwäldern müssen jährlich einen Bericht aufstellen, in dem ihre Zahlungen an staatliche Stellen weltweit aufgeführt sind.

Hinweis:

Da das deutsche Bilanzrecht schon umfassend im Jahr 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) reformiert wurde, halten sich die handelsrechtlichen Änderungen im engeren Sinne in Grenzen.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) vom 27. Juli 2014, www.bmjv.de

6. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil

In dem im Juli 2014 verabschiedeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes hat der Gesetzgeber intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung bei den Unternehmern („Arbeitgebern“) hinsichtlich der Künstlersozialabgabe vorgesehen. Neben einer gleichmäßigen Erhebung erhofft sich der Gesetzgeber natürlich auch eine Stabilisierung der Beiträge. Deshalb enthält die nun veröffentlichte Künstlersozialabgabe-Verordnung keine Anhebung für 2015.

Hinweis:

Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe bleibt daher im Jahr 2015 bei 5,2 %.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8. September 2014, www.bmas.de

7. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen

Bei Aufnahme eines Minijobs kann sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Er erwirbt insoweit keine Ansprüche, der Arbeitgeber muss jedoch auch keine Beiträge vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten.

Die Minijob-Zentrale weist daraufhin, dass bei minderjährigen Minijobbern die Zustimmung der Eltern für den Befreiungsantrag erforderlich ist, da Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten darauf achten, dass Anträge auf Rentenversicherungsfreiheit bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben sind. Die Minijob-Zentrale hat ihr Antragsformular um die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Minijobbern erweitert. Immerhin sind 10 % der neu angemeldeten Minijobber minderjährig.

Quelle: Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17. Juni 2014, www.minijob-zentrale.de

8. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung entfallen oder eine Kinderzulage ist weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen!

9. Grundsätze zur Teilwertabschreibung neu geregelt

Das Wirtschaftsjahr 2014 ist zu Ende. Im Rahmen der Jahresabschlussstellung wird regelmäßig die Möglichkeit von Teilwertabschreibungen geprüft. Eine Teilwertabschreibung setzt voraus, dass es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Diese verlangt ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus. Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z.B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer. Werterhellende Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz sind zu berücksichtigen. Basierend auf aktueller Rechtsprechung des BFH hat die Finanzverwaltung ihre Rechtsgrundsätze zur Frage der voraussichtlich dauernden Wertminderung überarbeitet. Sie differenziert dabei je nach Art des Wirtschaftsgutes.

Abnutzbares Anlagevermögen

Bei diesem kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat eine Maschine im Jahr 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Nicht abnutzbares Anlagevermögen

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige betreibt ein Kiesausbeuteunternehmen. Der zu dem Unternehmen gehörende Grund und Boden ist zum Teil aufgeschlossen, zum Teil rekultiviert und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Da die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke allgemein gefallen sind, macht der Steuerpflichtige zum Bilanzstichtag eine Teilwertabschreibung für die Grundstücke geltend. Nach den Feststellungen des Finanzamtes übersteigen die Anschaffungskosten die Richtwerte für die verfüllten Grundstücke.

Eine Teilwertabschreibung ist ohne weiteres nicht zulässig. Die Preise auf dem Markt für landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen ebenso wie die anderen Immobilienpreise Markt bedingten Schwankungen. Die Preisschwankungen stellen deshalb eine nur vorübergehende Wertminderung dar. Aus diesem Grund ist es auch für die Grundstücke, auf denen noch die Kiesausbeute betrieben wird, nicht ausgeschlossen, dass die Preise bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kiesausbeute und die sich daran anschließende Wiederauffüllung abgeschlossen sein werden, die Anschaffungskosten wieder erreichen oder sogar noch übersteigen.

Börsennotierte Aktien im Anlagevermögen

Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat Aktien der börsennotierten X-AG zum Preis von 100 € je Stück erworben. Die Aktien sind als langfristige Kapitalanlage dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Der Kurs der Aktien schwankt nach der Anschaffung zwischen 70 und 100 €. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenpreis 90 €. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Wert ebenfalls 90 €. Eine Teilwertabschreibung auf 90 € ist zulässig, da der Kursverlust im Vergleich zum Erwerb mehr als 5 % am Bilanzstichtag beträgt.

Hinweis:

Bei festverzinslichen Wertpapieren kommt es nicht auf den aktuellen Börsenkurs, sondern den Nennwert der Papiere an.

Forderungen

Es gelten die gleichen Grundsätze.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat eine Forderung aus einem Kredit im Nennwert von 100 gegenüber der Y-KG. Wegen unerwarteter Zahlungsausfälle ist die Y-KG im Laufe des Wirtschaftsjahrs notleidend geworden. Am Bilanzstichtag kann die Forderung des Steuerpflichtigen deshalb nur in Höhe von 20 % bedient werden. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stellt die Y-KG wider Erwarten eine Sicherheit in Höhe von 30 % der Forderung.

Am Bilanzstichtag ist eine Teilwertabschreibung auf die Forderung des Steuerpflichtigen in Höhe von 80 % zulässig, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur mit einem Zahlungseingang von 20 % gerechnet werden kann. Zwar gewinnt die Forderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung durch die Gestellung der Sicherheit nachträglich an Wert. Dieses - nach dem Bilanzstichtag eingetretene - Ereignis ist jedoch als wertbegründend und daher als zusätzliche Erkenntnis nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der auf der Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung beruhende Wert ist keine voraussichtlich dauernde Wertminderung und rechtfertigt deshalb keine Teilwertabschreibung.

Umlaufvermögen

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind für den Verkauf oder den Verbrauch bestimmt. Hier kommt es für eine Teilwertabschreibung auf den Veräußerungs- oder Verwendungszeitpunkt an. Hält die Minderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt an, so ist die Wertminderung voraussichtlich von Dauer.

Hinweis:

Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert trifft den Steuerpflichtigen. Er hat auch die Darlegungs- und Feststellungslast für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung.

Sind Teilwertabschreibungen vorgenommen worden und die Gründe für eine Teilwertabschreibung später entfallen, gilt ein striktes Wertaufholungsgebot, d.h. dann erfolgt eine Gewinn erhöhende Zuschreibung. Hierbei soll ebenfalls der Steuerpflichtige nachweisen, dass und in welchem Umfang der Teilwert weiterhin unter der Bewertungsobergrenze liegt.

Verbindlichkeiten

Zur Frage der Bewertung von Verbindlichkeiten äußert sich die Finanzverwaltung ebenfalls. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Ist die Höhe der Zahlungsverpflichtung von einem bestimmten Kurswert abhängig (z.B. Fremdwährungsverbindlichkeiten), ist grundsätzlich der Wert zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit maßgebend (bei Fremdwährungsverbindlichkeiten der entsprechende Wechselkurs). Nur unter der Voraussetzung einer voraussichtlich dauernden Erhöhung des Kurswertes kann an den nachfolgenden Bilanzstichtagen der höhere Wert angesetzt werden.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von zehn Jahren (oder mehr) haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keinen höheren Wertansatz einer Verbindlichkeit begründet. Die Währungsschwankungen würden in der Regel ausgeglichen. Ebenfalls keinen höheren Ansatz der Verbindlichkeit werde durch auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen begründet.

Ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Verbindlichkeit dem laufenden Geschäftsverkehr zuzuordnen und somit nicht dazu bestimmt, das Betriebskapital auf Dauer zu verstärken, kommt dem Zeitpunkt der Tilgung oder Entnahme der Verbindlichkeit für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung eine besondere Bedeutung zu. Hält eine Wechselkurserhöhung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Tilgungs- oder Entnahmezeitpunkt an, ist davon auszugehen, dass die Werterhöhung voraussichtlich von Dauer ist.

Hinweis:

Grundsätzlich ist das neue BMF-Schreiben in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Lediglich für die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen und Investmentfondsanteile im Anlagevermögen gelten Sonderregelungen (22. Oktober 2012/1. Januar 2015).

Ergänzend weist die Finanzverwaltung auf ihr BMF-Schreiben aus dem Jahre 2010 zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hin, das insoweit weiterhin Gültigkeit hat.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Juli 2014, IV C 6 S 2171 b/09/10002, LEXinform Nr. 5235127

10. Bilanzierung von Provisionen eines Versicherungsvertreeters

Bei der Erfassung von Provisionseinkünften eines selbstständig bilanzierenden Versicherungsvertreeters werden die Einnahmen in dem Zeitpunkt erfasst, in dem der Anspruch auf sie realisiert worden ist. Die Leistung muss (wirtschaftlich) erfüllt und der Zahlungsanspruch entstanden sein. Dies hängt von den Vertragsgestaltungen im Einzelnen ab. Auf die Fälligkeit des Anspruchs kommt es aber nicht an.

Auszuzahlende Provisionen

Handelsrechtlich hat der Versicherungsvertreter Anspruch auf die Provision, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat. Dies gilt sowohl für einmalige als auch für laufende Provisionen. Vertraglich können jedoch andere Regelungen getroffen werden, es kann z.B. ein Recht auf Vorschuss oder Teilprovision eingeräumt werden. Die von einem Versicherungsvertreter am Bilanzstichtag entstandenen Provisionsansprüche sind demnach zu aktivieren.

Besonderheiten für Lebensversicherungsverträge ab 2008

Durch die Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz sind Änderungen zur Verbesserung der Transparenz und zugunsten der Versicherungsnehmer eingeführt worden, z.B. bei den Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung von Lebensversicherungen. Für die Bestimmung des Rückkaufwertes sind die in den Beiträgen einkalkulierten Abschlusskosten einer Lebensversicherung auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verteilt zu berücksichtigen. Die Rückkaufwerte sind damit in den ersten fünf Jahren entsprechend höher.

Die Provisionen entstehen dadurch verteilt auf die Monate der ersten fünf Jahre. Damit sich die neue gesetzliche Regelung nicht nachteilig für die Versicherungsvertreter auswirkt, bieten verschiedene Versicherer (z.B. die Allianz) weiterhin eine sofortige Auszahlung der Provision an. Diese wird vorschüssig für ein Versicherungsjahr und als Darlehen für die vier folgenden Jahre ausgezahlt. Dadurch ergibt sich ein Steuerstundungseffekt für die Versicherungsvertreter, die so nur 20 % der Provisionen sofort versteuern müssen. Das Darlehen ist dann in den folgenden vier Jahren gewinnerhöhend aufzulösen. Die meisten Versicherungsvertreter haben sich für dieses Auszahlungsmodell entschieden.

Hinweis:

Bei Betriebsaufgaben muss beachtet werden, dass die erhaltenen Darlehen aus Provisionen als sonstige Erlöse zu erfassen sind und das Darlehenskonto aufzulösen ist.

Stornoreserve

Oft werden dem Versicherungsvertreter vertraglich vereinbarte Prozentsätze der verdienten Provisionen nicht gutgeschrieben, sondern auf einem sog. Stornoreservekonto verbucht. Diese Gutschrift auf dem Rücklagenkonto dient vor allem der Sicherstellung von Stornoansprüchen der Versicherung nach Beendigung des Handelsvertretungsverhältnisses. Dennoch ist eine entsprechende Forderung zu erfassen.

Einstellung von Stornorückstellungen

Das Wagnis eines Provisionsausfalls innerhalb des Provisionshaftungszeitraumes und die damit gegenüber der Versicherung bestehende Rückzahlungsverpflichtung bereits erhaltener Provisionen stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar, die der Vertreter bilanziell zu erfassen hat. Die Höhe ist einzelfallabhängig und stellt auf die betrieblichen Besonderheiten ab. Dabei soll nach Auffassung der Finanzverwaltung auf die tatsächlich stornierten Verträge und die damit verbundenen Provisionsrückzahlungen der letzten drei Jahre abgestellt werden, jeweils mit zeitlicher (jährlicher) Gewichtung. Das Verhältnis von Provisionen gesamt zu den tatsächlich ausgefallenen Provisionen ergibt die sogenannte Stornoquote (höchstens 10 % nach Branchenerfahrungsschatz). Versicherungsvertreter und Versicherer sollen korrespondierend bilanzieren.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 1. August 2014, S 2133 37 St 221/St 222, LEXinform Nr. 5235175

11. Keine Rückstellung für Jahresabschlussprüfung?

Eine Personenhandelsgesellschaft hatte in ihrer Bilanz eine Rückstellung zur Prüfung des Jahresabschlusses eingestellt. Zur Prüfung war sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages verpflichtet. Dennoch erkannte das Finanzamt diese Rückstellung nicht an und löste sie Gewinn erhöhend auf. Zu Recht, wie jetzt die Richter am BFH feststellten. Nach den Regelungen des HGB seien Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz zu bilden. Das handelsrechtliche Passivierungsgebot für Verbindlichkeitsrückstellungen gehöre zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und gelte auch für die Steuerbilanz. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sei aber,

- das Bestehen einer der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit,
- ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag,
- dass der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen müsse,
- dass es sich bei den Aufwendungen nicht um (nachträgliche) Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts handle und
- schließlich der Anspruch eines Dritten, d.h. das Bestehen einer Verpflichtung oder Schuld gegenüber einem Dritten.

An der letzten Voraussetzung fehlte es den Richtern. Für die Personenhandelsgesellschaft bestand nämlich keine gesetzliche (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse, weder nach dem Publizitätsgesetz noch nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Es fehlte also an einer Außenverpflichtung gegenüber einem Dritten. Die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses beruhe hier ausschließlich auf einer freiwilligen gesellschaftsinternen Vereinbarung. Die Personengesellschaft und der einzelne Gesellschafter stünden sich diesbezüglich nicht als fremde Dritte gegenüber. Unerheblich sei, dass der einzelne Gesellschafter die Verpflichtung der Gesellschaft, den Jahresabschluss prüfen zu lassen, einklagen könne.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, IV R 26/11, LEXinform Nr. 0928516

12. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages

Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass die rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages ein rückwirkendes Ereignis darstellt und deswegen die Verzinsung der rückwirkend geänderten Steuerveranlagung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht wurde.

Die Finanzverwaltung ist mit dem Urteil nicht glücklich. In vielen Fällen käme es nämlich faktisch nicht zu einer rückwirkenden Verzinsung. Deshalb hat der Gesetzgeber die Vorschrift zwischenzeitlich geändert. Es stellt sich aber die Frage, ab wann diese Rechtsänderung greifen soll, erst für Investitionsabzugsbeträge, die ab dem Jahr 2013 gebildet werden oder bereits für alle Abzugsbeträge, die nach der Gesetzesverkündung aufzulösen sind. Aus dem geänderten Gesetz ergibt sich das nicht eindeutig.

Rechtsklarheit soll jetzt ein neues BMF-Schreiben bringen. Danach ist das sich zu Lasten der Steuerpflichtigen auswirkende geänderte Recht erst für Wirtschaftsjahre ab 2013 anzuwenden. Bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr unterliegt bei rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträgen des Wirtschaftsjahres 2012/2013 nur der Anteil der Verzinsung, der dem Kalenderjahr 2013 zuzurechnen ist.

Bei Personengesellschaften kann man die Verzinsung in diesen Fällen nur vermeiden, wenn ein sogenannter Ergänzungsbescheid beantragt wird, sofern im ursprünglichen Feststellungsbescheid noch kein Hinweis auf die Auflösung des Abzugsbetrages aufgrund eines rückwirkenden Bescheides enthalten war. Wurde kein Ergänzungsbescheid beantragt, sondern stattdessen ein Einspruch gegen den Feststellungsbescheid eingelegt, so soll dieser in einen Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbescheides umgedeutet werden. Der Ergänzungsbescheid über das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses ist dann Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung. Ein Ergänzungsbescheid kann innerhalb der Feststellungsfrist beantragt und erlassen werden. Hier soll jedoch nicht die normale vierjährige Festsetzungsfrist gelten, sondern eine Jahresfrist.

Hinweis:

Ein Ergänzungsbescheid ist für einen Gewerbesteuermessbescheid allerdings nach herrschender Meinung nicht möglich. In solchen Fällen ist nicht der Zinsbescheid, sondern der Gewerbesteuermessbescheid als Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung anzufechten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. August 2014, IV C 6 S 2139b/07/10002, www.bundesfinanzministerium.de

13. Steuersatz für eBooks und eLibrarys

Gedruckte Bücher unterliegen einem ermäßigter Mehrwertsteuersatz, während Bücher, die auf anderen physischen Trägern wie einer CD oder CD-ROM oder USB-Sticks gespeichert sind (**eBooks**), dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen.

Die Rechtmäßigkeit dieser unterschiedlichen Behandlung hat der EuGH jetzt im Rahmen eines Verfahrens aus Finnland bestätigt. Hintergrund ist, dass das EU-Recht nur die **Lieferung** von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften begünstigt.

Was den Grundsatz der steuerlichen Neutralität betrifft, stellt der EuGH fest, dass dieser es zwar nicht zulässt, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, sei in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Zu diesem Zweck sei zu prüfen, ob diese Bücher ähnliche Eigenschaften haben und denselben Bedürfnissen dienen, auch, ob die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, das eine oder das andere dieser Bücher zu wählen, erheblich oder spürbar beeinflussen. Dabei spielten die Art des verwendeten physischen Trägers, der Inhalt des betreffenden Buchs oder die technischen Eigenschaften des betreffenden physischen Trägers keine Rolle.

Die unterschiedliche Behandlung gedruckter Bücher und eBooks sei aber grundsätzlich möglich. Die nationalen Gerichte müssten jedoch prüfen, ob der Grundsatz der Neutralität beachtet werde.

Das deutsche Recht ermäßigt die Steuer nur auf gedruckte Bücher, Broschüren und ähnlichen Drucken. Eine Ermäßigung für eBooks und Hörbücher kommt bisher nicht in Betracht. Deren Verkauf unterliegt dem Regelsteuersatz. Dies hat die OFD-Frankfurt noch einmal in einer aktuellen Verfügung bestätigt.

Hinweis:

Bei Umsätzen zwischen Verlagen und Buchhändlern könnte jedoch im Einzelfall auch der ermäßigte Steuersatz wegen der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urheberrechtsgesetz zur Anwendung kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen!

Der Regelsteuersatz kommt auch bei **Online-Bibliotheken (eLibrarys)** zur Anwendung. Die Online-Ausleihe basiert auf einer elektronischen Bibliothek, die über eine spezielle webbasierte Software von verschiedenen Verlagen zur Verfügung gestellt wird. Dem Nutzer der Bibliothek bietet sich dadurch die Möglichkeit, neben herkömmlichen Büchern in Papier auch eBooks und ePaper auszuleihen. Dementsprechend liegt eine nicht begünstigte **sonstige Leistung** vor. Eine Begünstigung auf der Basis einer Verwertung i.S.d. Urheberrechtsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Überlassung elektronischer Informationsquellen (z.B. Datenbanken, Nachschlagewerke) nicht der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urhebergesetzes gleichsteht, so die OFD.

Diese Auffassung hatte bereits das FG Baden-Württemberg im Jahr 2013 vertreten, damals aber die Revision zugelassen, die noch beim BFH anhängig ist.

Hinweis:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 werden Hörbücher den gedruckten Erzeugnissen gleichgestellt und können ebenfalls zum ermäßigten Steuersatz gehandelt werden. Dies wurde im Rahmen des Kroatienanpassungsgesetzes neu geregelt.

Das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse jeglicher Art aus dem Internet (insbesondere sog. eBooks) fällt allerdings als elektronische Dienstleistung nicht unter die Neuregelung.

Quelle: EuGH-Urteil vom 11. September 2014, C 219/13, LEXinform Nr. 0589453, FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5. September 2013, 12 K 1800/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 43/13), LEXinform Nr. 5016033, OFD-Frankfurt, Verfügung vom 9. April 2014, S 7225 A 8 St 16, DStR 2014 S. 1289, Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den EU-Beitritt Kroatiens vom 25. Juli 2014, Nr. 50 der Anlage 2 zum UStG, BGBl. 2014 I S. 1266

14. Neues zur Abgeltungsteuer

Lange war höchst umstritten, ob der Abgeltungsteuersatz (25 %) bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person, bei Angehörigendarlehen und in den Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung Anwendung finden kann. Dazu hat der BFH nun in einer ganzen Reihe von Urteilen Stellung genommen. Positiv zu werten sind dabei insbesondere seine Entscheidungen zur Darlehensgewährung unter Angehörigen. Diese bieten zukünftig Gestaltungsspielraum, es sei denn, es kommt - wie so oft in letzter Zeit - zu einem „Nichtanwendungsgesetz“.

Angehörigendarlehen

In zwei Verfahren gewährten die Steuerpflichtigen ihren Angehörigen (Sohn und Enkeln bzw. Ehefrau und Kinder) fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien. Im dritten Fall stundete die Steuerpflichtige ihrem Bruder den Kaufpreis bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen verzinslich.

Die Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Dies bestätigten auch die jeweiligen Finanzgerichte, nicht jedoch der BFH.

Er entschied, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungssteuersatz besteuert werden müssen. Zwar sei nach dem Wortlaut des Gesetzes der Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Ein solches Näheverhältnis liege aber nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen bestehe. Das war in allen drei Verfahren aber nicht der Fall.

Darlehen an eine GmbH durch nahe stehende Person

In einem weiteren Fall gewährte eine Steuerpflichtige einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Steuersatz, was das Finanzgericht bestätigte.

Doch auch dieses Urteil hob der BFH auf. Die Kapitalerträge seien nach dem günstigeren Abgeltungssteuersatz zu besteuern, da nach dem Willen des Gesetzgebers ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreiche, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich sei auch hier vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen habe.

Da dies hier nicht gegeben war, gingen die Richter nicht von einer missbräuchlichen Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus.

Hinweis:

Ist ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen ansonsten anzuerkennen (Fremdvergleich), kann nicht aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles (25 % im Vergleich zum höheren individuellen Steuersatz) bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Gesellschafterfremdfinanzierung

Im letzten Fall war der Steuerpflichtige Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Er gewährte ihr ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz sei nicht anzuwenden, weil er zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt sei. Das Finanzgericht wies die Klage ab, der BFH bestätigte dies. Hier unterlag also der Steuerpflichtige vor Gericht.

Die Ungleichbehandlung des Steuerpflichtigen im Vergleich zu den durch den Abgeltungssteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen finde ihre Rechtfertigung darin, dass bei der Finanzierung einer im Inland ansässigen GmbH keine Gefahr bestehe, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert werde. Da durch die Einführung des Abgeltungssteuersatzes gerade solche Verlagerungen verhindert werden sollten, würde durch eine Privilegierung der (inländischen) Gesellschafterfremdfinanzierung das gesetzgeberische Ziel verfehlt.

Hinweis:

Die Urteile sind noch nicht offiziell veröffentlicht. Wie sich die Finanzverwaltung positionieren wird oder ob es eine Gesetzesänderung geben wird, ist also noch offen.

Quelle: BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 9/13, LEXinform Nr. 0929509, BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 44/13, LEXinform Nr. 0929837, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 35/13, LEXinform Nr. 0929806, BFH-Urteil vom 14. Mai 2014, VIII R 31/11, LEXinform Nr. 0928710, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 23/13, LEXinform Nr. 0929624

15. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Anlässlich der Weihnachtszeit wird in vielen Unternehmen wieder eine Weihnachtsfeier ausgerichtet. Sofern der Arbeitgeber die Aufwendungen ganz oder teilweise hierfür übernimmt, entsteht dadurch ein sogenannter geldwerter Vorteil. Dieser wurde nach bisheriger Rechtsauffassung erst dann

steuerpflichtig, wenn die Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der Betriebsveranstaltung eine Freigrenze von 110 € je Person überschritten hat.

Der BFH hat kürzlich neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerpflicht dieser geldwerten Vorteilen aufgestellt:

- Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.
- Die Arbeitnehmer müssen außerdem objektiv bereichert sein. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters, Ausschmückung des Festsaales), bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.
- Die Kosten der Veranstaltung sind nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Da die Urteile noch nicht offiziell im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden, stellt sich die Frage, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgeht. Dazu gibt es jetzt eine erste Äußerung seitens der OFD aus Nordrhein-Westfalen. Sämtliche Verfahren sollen im Prinzip erst einmal zurückgestellt werden, d.h.

- Wurden Anträge auf Erstattung pauschaler Lohnsteuer bereits abgelehnt und hiergegen Einspruch eingelegt, so sollen die Verfahren erst einmal ruhend gestellt werden - mit Zustimmung des Steuerpflichtigen.
- Bereits ruhende Rechtsbehelfsverfahren sollen erst einmal noch nicht weiter bearbeitet werden.
- Anträgen des Arbeitgebers auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung soll stattgegeben werden, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Änderung einer Lohnsteueranmeldung gestellt, dieser abgelehnt und gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt.

Hinweis:

Warum tut sich die Finanzverwaltung mit der Umsetzung der positiven Urteile so schwer? Sie will die Urteile nicht anwenden! Politisch sollen jedoch keine neuen Nichtanwendungserlasse mehr ergehen, so steht es im Koalitionsvertrag. Deshalb tritt in diesen Fällen mehr und mehr der Gesetzgeber kurzfristig auf den Plan. So auch hier! Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wird die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen neu geregelt. Danach soll zwar die 110 €-Grenze auf 150 € angehoben werden, allerdings sollen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, also auch die allgemeinen Kosten und auch die Aufwendungen, die auf die jeweiligen Angehörigen entfallen, in die Grenze einbezogen werden.

Quelle: OFD-Nordrhein-Westfalen, Kurzinformativ LSt 5/2014 vom 14. Juli 2014, NWB DokID: IAAAE 71580

16. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €

Ein Steuerpflichtiger fuhr an rund 170 Tagen im Jahr zu seiner 130 km entfernten Arbeitsstätte. An einigen Tagen fuhr er die Strecke komplett mit dem eigenen Pkw, an den meisten Tagen nutzte er jedoch öffentliche Verkehrsmittel, wobei er zunächst mit dem Auto zum Bahnhof fuhr, dann eine Teilstrecke mit der Deutschen Bahn und anschließend noch mit der U-Bahn. Für die Fahrten mit dem Auto und dem Zug machte er die Entfernungspauschale geltend, wobei er entsprechend den Vorgaben im Einkommensteuergesetz den auf den Zug entfallenden Betrag auf 4.500 € begrenzte (Höchstbetrag bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Zusätzlich begehrte er aber noch den Abzug der Kosten für die U-Bahn. Seine Begründung: Es handele sich ja um unterschiedliche öffentliche Verkehrsmittel und der gesetzliche Höchstbetrag gelte für jedes öffentliche Verkehrsmittel.

Aber auch das Finanzgericht Münster ließ den Abzug nur in Höhe von 4.500 € zu. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 € gelte für alle Teilstrecken zusammen, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies sei unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt würden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken - privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits - differenziere.

Hinweis:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden, obwohl die Richter die Revision zugelassen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2014, 11 K 2574/12, LEXinform Nr. 5016569

17. Gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 tritt der neue Mindestlohn in Kraft (Mindestlohngesetz – MiLoG). Dieser beträgt brutto 8,50 € je Zeitzunde. Wir möchten Sie daher darüber informieren, was Sie hinsichtlich der Einführung des Mindestlohnes beachten müssen.

Wer ist betroffen?

Der Mindestlohn gilt für **alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer**, vor allem auch für **geringfügig** (Minijobs bis zu 450 €) und für **kurzfristig** Beschäftigte und für Beschäftigte im Privathaushalt. Somit ist (fast) jeder Arbeitgeber in Deutschland betroffen.

Ausnahmen

Nicht unter das Mindestlohngesetz fallen:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende,
- ehrenamtlich Tätige,
- Praktikantinnen und Praktikanten, sofern sie ein Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium absolvieren oder ein Orientierungspraktikum für die Wahl einer Berufsausbildung bis zu drei Monaten ablegen. Dies gilt entsprechend für freiwillige Praktika im Studium oder in der Ausbildung,
- Langzeitarbeitslose (länger als ein Jahr arbeitslos) ohne Tarifierbindung in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung.

Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 2017 gehen abweichende Regelungen eines Tarifvertrages vor, wenn ein bundesweit geltender Tarifvertrag, der auch für nicht Tarifgebundene gültig ist, dies vorsieht.

Bei Zeitungszustellern darf der Lohn in 2015 25 % und in 2016 15 % unter dem Mindestlohn liegen.

Bruttoarbeitslohn

Unabhängig von der Vergütungsgrundlage (Stücklohn, Akkordlohn, Umsatz) muss sichergestellt sein, dass die Vergütung ab 1. Januar 2015 umgerechnet 8,50 € pro Zeitlohnstunde beträgt.

In die Berechnung des Mindestlohnes sind auch **Sachbezüge**, z.B. die Kfz-Gestellung, einzubeziehen, jedoch müssen diese zwingend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell vereinbart sein und im Interesse des Arbeitnehmers stehen oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entsprechen und eine Gegenleistung für vereinbarte „normale“ Arbeitsleistungen darstellen. Es sollte daher zukünftig eine klare Bruttoarbeitslohnvereinbarung über die Höhe des Arbeitsentgelts getroffen werden, welche den Anforderungen des Mindestlohnes genügt. Sachbezüge sollten dann vom Nettolohn des Arbeitnehmers gekürzt werden.

Auch **Zulagen und Zuschläge** sind in die Berechnung einzubeziehen, soweit sie die „normale“ Arbeitsleistung des Arbeitnehmers abgelden sollen und keine Zahlungen für besondere Leistungen wie Nacharbeit, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Überstundenzuschläge, Schichtzulagen, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Akkord- und Qualitätsprämien oder Werkzeuggeld etc. darstellen.

Weihnachts- oder Urlaubsgeld ist als sog. Gratifikation grundsätzlich nicht in die Berechnung des Mindestlohnes einzubeziehen, es sei denn, es wird als 13. Monatsgehalt und als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit gezahlt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer einen arbeits- oder tarifvertraglichen Rechtsanspruch hierauf haben muss.

Trinkgelder, welche die Arbeitnehmer von dritter Seite (Kunden) erhalten, können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Besondere Auszeichnungs- und Dokumentationspflichten

Im MiLoG sind ausdrücklich besondere Aufzeichnungspflichten für **alle geringfügig Beschäftigten** (mit Ausnahme der Privathaushalte) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweige geregelt. **Zukünftig müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens innerhalb von 7 Tagen aufgezeichnet werden.**

Diese Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Ferner sind Lohnabrechnungen und Zahlungsnachweise für den Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren und für eine mögliche Überprüfung bereit zuhalten. Neben den geringfügig Beschäftigten sind die folgenden Wirtschaftszweige von den verschärften Aufzeichnungspflichten betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen im Messebau
- Fleischwirtschaft.

Prüfungen

Für die Prüfung der Einhaltung des Mindestlohns ist der Zoll zuständig („Finanzkontrolle Schwarzarbeit“). Es ist außerdem damit zu rechnen, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen der Rentenversicherung die Einhaltung der Mindestlöhne und der Dokumentationspflichten lückenlos geprüft wird. Gleichzeitig soll eine „Hotline“ eingerichtet werden, an die sich Mitarbeiter wenden können, wenn der Mindestlohn nicht eingehalten wird.

Bei Verstößen gegen das MiLoG können Bußgelder von bis zu 500.000 € festgesetzt werden. Auch kann der strafrechtliche Tatbestand der Veruntreuung erfüllt sein.

Auftraggeberhaftung

Ein großes Problem ist die Auftraggeberhaftung, denn nach dem Mindestlohngesetz haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt dafür, dass dieser und weitere Subunternehmer den Mindestlohn einhalten. Die Auftraggeberhaftung umfasst auch ausländische Auftragnehmer, die Tätigkeiten in Deutschland ausführen.

Es wird daher empfohlen, sich bereits im Rahmen eines Kostenvoranschlages Angaben einzuholen, die die Einhaltung des Mindestlohnes dokumentieren.

Besonderheiten Land- und Forstwirtschaft

In der Landwirtschaft laufen zurzeit Verhandlungen über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des zwischenzeitlich abgeschlossenen Tarifvertrages. Mit einer solchen Erklärung wird erst etwa im Dezember gerechnet.

Ab 2015 erhalten Erntehelfer **dann** einen tariflichen Mindestlohn von 7,40 € in West- und 7,20 € in Ostdeutschland. 2016 steigt der Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau auf 8,00 € (7,90 € in Ostdeutschland). Ab dem Jahr 2017 soll der gesetzliche Mindestlohn überschritten werden. Erntehelfern muss dann 8,60 € Stundenlohn gezahlt werden. Für November 2017 ist eine weitere Steigerung auf 9,10 € vereinbart worden.

Entgegen erster Ankündigungen ist bisher noch nicht endgültig geklärt, ob in den Mindestlohn auch Sachbezüge in Form von Kost und Wohnung einzubeziehen sind.

Der Gesetzgeber hat allerdings die Möglichkeit der kurzfristigen, versicherungsfreien Beschäftigung befristet bis zum 31.12.2018 von zwei auf drei Monate ausgedehnt.

Wir empfehlen Ihnen, sich auf den zusätzlichen Bürokratieaufwand (insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungspflichten) einzustellen und die entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der Dokumentationspflichten zu schaffen, Ihre bestehenden Arbeitsverträge zu überprüfen und ggf. mündliche Vereinbarungen in schriftliche Verträge umzusetzen.

Eine Anpassung der Arbeitsverträge kann nur einvernehmlich erfolgen. Hierzu bedarf es einer von beiden Seiten unterzeichneten schriftlichen Änderungsvereinbarung. Ein einvernehmlicher Verzicht auf die Anwendung des Mindestlohnes ist nicht möglich.

Insbesondere bei Minijobs, mitarbeitenden Familienangehörigen oder Arbeitnehmern, die bisher ein sehr niedriges Entgelt erhalten haben, muss geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag aufrechterhalten werden kann/soll.

Hinweis:

Haben Sie noch Klärungsbedarf zum Mindestlohn oder benötigen Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben? Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

18. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015

Das Bundeskabinett hat eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen 2015 beschlossen. Die den Rechengrößen 2015 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2013 betrug in den alten Bundesländern 1,99 % und in den neuen Bundesländern 2,19 %.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2015 auf 49.500 € im Jahr (Vorjahr: 48.600 €) bzw. 4.125 € im Monat (Vorjahr: 4.050 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 54.900 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 53.550 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.050 € im Monat (2014: 5.950 €) bzw. 72.600 € im Jahr (2014: 71.400 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 5.200 € im Monat (2014: 5.000 €) und 62.400 € im Jahr (2014: 60.000 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.835 € monatlich und 34.020 € jährlich. Im Jahr 2014 betragen diese Werte noch 2.765 € im Monat bzw. 33.180 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.415 € im Monat bzw. 28.980 € im Jahr festgesetzt (2014: 2.345 € im Monat und 28.140 € im Jahr).

Noch ist unklar, ob und welche Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2015 genau verändert werden. Arbeitsministerin Andrea Nahles stellte eine mögliche Beitragssenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung in Aussicht. Zurzeit ergeben sich ab 2015 die folgenden Beitragssätze:

Rentenversicherung	18,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,35 %
Pflegversicherung Kinderlose	2,60 %
Krankenversicherung	14,60 %
davon Arbeitnehmeranteil	7,30 %
und Arbeitgeberanteil	7,30 %

Hinweis:

Durch die Senkung der Krankenversicherungsbeitragsanteile der Arbeitnehmer entstehen den Krankenversicherungen Mindereinnahmen, die durch die Einführung eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages vermutlich individuell nach Krankenkasse kompensiert werden wird.

Die Künstlersozialabgabe beläuft sich auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015, www.bmas.de

19. Neue Sachbezugswerte ab 2015

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Änderungen gibt es in 2015 jedoch nur bei den Sachbezügen für freie Unterkunft.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2015 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2015 in €

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	49,00	90,00	90,00	229,00
	ktgl.	1,63	3,00	3,00	7,63
Familienangehörige des Arbeitnehmers					
volljährig	mtl.	49,00	90,00	90,00	229,00
	ktgl.	1,63	3,00	3,00	7,63
bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs	mtl.	39,20	72,00	72,00	183,20
	ktgl.	1,30	2,40	2,40	6,10
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	19,60	36,00	36,00	91,60
	ktgl.	0,65	1,20	1,20	3,05
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,70	27,00	27,00	68,70
	ktgl.	0,49	0,90	0,90	2,29

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2015 in €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	223,00	189,55
	ktgl.	7,43	6,32
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	133,80	100,35
	ktgl.	4,46	3,35
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	111,50	78,05
	ktgl.	3,72	2,60
mehr als 3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	89,20	55,75
	ktgl.	2,97	1,86
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	189,55	156,10
	ktgl.	6,32	5,20
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	100,35	66,90
	ktgl.	3,35	2,23
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	78,05	44,60
	ktgl.	2,60	1,49
mehr als 3 Jugendliche / Azubis	mtl.	55,75	22,30
	ktgl.	1,86	0,74

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,92 €/m² (2014: 3,88 €/m²) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,20 €/m² (2014: 3,17 €/m²) zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 452,00 € (2014: 450,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2015 zu berücksichtigen.

Quelle: Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 9. September 2014, BR-Drs. 410/14, www.bundesrat.de

20. Aufbewahrung digitaler Belege

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer haben eine „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ entwickelt. Mit dieser Musterdokumentation soll es Steuerpflichtigen ermöglicht werden, durch „**ersetzendes Scannen**“ ihre Papierbelege zu digitalisieren und anschließend zu vernichten.

Zurzeit ist noch davon auszugehen, dass Papierbelege nach dem Scannen nicht vernichtet werden dürfen, um die steuerlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Man fürchtet, dass Betriebsprüfer doch noch die Vorlage von Originalbelegen verlangen. Abhilfe würde hier die „Muster-Verfahrensdokumentation“ schaffen.

Unterstützung hierfür kommt auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, welches bereits erklärt hat, auf der Grundlage der Verfahrensdokumentation weitere Hilfestellungen für Unternehmen anbieten zu wollen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht des DStV sinnvoll, wenn das Bundesfinanzministerium bestätigte, dass die nach dieser Verfahrensdokumentation gescannten und bereit gehaltenen Belege nicht noch in Papierform aufbewahrt werden müssen.

Die Verfahrensdokumentation stellt quasi eine betriebsinterne Regelung dar, wie der interne Verfahrensablauf bei der Digitalisierung der Belege zu erfolgen hat. Hier soll unter anderem festgehalten werden, welche Mitarbeiter für das Scannen der Belege und für die anschließende Vernichtung verantwortlich sind, welches Archivierungssystem eingesetzt wird, in welchen Abständen eine Unterweisung der Mitarbeiter erfolgt und wie die Organisation und ein internes Kontrollsystem geregelt sind.

Es ist zu hoffen, dass sich die Finanzverwaltung bald dazu äußert, ob und wann Papierbelege nach der Digitalisierung vernichtet werden können und welche Anforderungen für die Vernichtung erfüllt sein müssen. Im digitalen Zeitalter, in dem die Finanzverwaltung die Erfüllung der steuerlichen Pflichten auf elektronischem Wege verlangt, dürfen an eine elektronische Buchführung und die damit verbundene Digitalisierung und Vernichtung von Papierbelegen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden!

Hinweis:

Bis zu einer Klarstellung seitens der Finanzverwaltung kann unsere Empfehlung jedoch nur lauten, die Originale der digitalisierten Belege weiterhin aufzubewahren!

Auch wenn eine Vernichtung der gescannten Belege noch nicht erfolgen sollte, bietet die digitale Buchführung schon heute viele Vorteile, die für Sie mit einer Zeit- und Kostenersparnis verbunden sein können. So existieren bereits heute Lösungen, die Ihnen eine komfortable Möglichkeit der Belegarchivierung bieten. So können Sie beispielsweise digitalisierte Belege online archivieren, ein digitales Rechnungseingangs- und Ausgangsbuch führen, die gescannten Rechnungen direkt online begleichen und uns im Anschluss daran die Belege für die Erstellung der Buchhaltung einfach per „Mausklick“ übermitteln. Aber auch eine einfache Übermittlung der gescannten Belege per email an uns ist möglich. Dies spart Ihnen die Wege oder das Porto für die Einreichung Ihrer Buchführungsunterlagen.

Quelle: Pressemitteilung des DStV vom 27. Oktober 2014: <http://www.dstv.de>

21. Betriebsausgabenabzug für einen zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen?

Vor dem Finanzgericht Münster klagte ein Steuerpflichtiger, der neben seiner unselbstständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer auch noch selbstständig tätig war. Von seinem Arbeitgeber wurde ihm ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Der geldwerte Vorteil wurde anhand der 1%-Methode ermittelt. Da er das ihm überlassene Fahrzeug auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzte,

machte der Steuerpflichtige einen Teil des geldwerten Vorteils, der bei seiner Arbeitnehmertätigkeit besteuert wurde, als Betriebsausgaben geltend.

Dies lehnten jedoch das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab.

Dem Steuerpflichtigen seien mit der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs keine Betriebsausgaben entstanden. Ihm seien hierdurch weder Wirtschaftsgüter in Geld oder Geldeswert abgeflossen noch sei ihm eine andere Vermögenseinbuße entstanden. Aufgrund des Sachbezuges, der sich nach der 1 %-Methode ergibt, könnten auch keine anteiligen fiktiven Betriebsausgaben berücksichtigt werden, da die 1 %-Methode lediglich die „private“ Nutzung erfasse und nicht die Nutzung des Fahrzeugs in einem anderen Betrieb.

Das Finanzgericht Münster widersprach damit auch ausdrücklich einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Erfurt aus dem Jahr 1999, welches in der 1 %-Methode eine Kostenübernahme des Arbeitnehmers sieht.

Nach Ansicht des Finanzgerichtes führe der Ansatz der 1 %-Regel lediglich dazu, dass dem Arbeitnehmer neben seinem „normalen“ Arbeitslohn ein Sachbezug derart zufließe, dass er das betriebliche Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen und sich deshalb für derartige Fahrten ein eigenes privates Fahrzeug ersparen könne. Eine Übernahme von Kosten durch den Arbeitnehmer könne hierin nicht gesehen werden. Insbesondere fließe dem Arbeitgeber durch den Ansatz des Sachbezuges nichts zu und beim Arbeitnehmer nichts ab.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Wie dieser entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes Münster könnte man argumentieren, dass es sich bei der Kfz-Überlassung um einen Gehaltsbestandteil des Arbeitnehmers handelt. Würde der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, würde er schließlich einen höheren Barlohn verlangen. Würde dieser dann für das Vorhalten eines betrieblichen Fahrzeugs eingesetzt, wären die Aufwendungen hierfür unzweifelhaft Betriebsausgaben. Ein Aktenzeichen beim BFH ist noch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. September 2014, 11 K 246/13 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

22. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015

Die Ortsbestimmung für elektronische Dienstleistungen, welche an Privatpersonen innerhalb der europäischen Union erbracht werden, ist mit Wirkung zum ersten Januar.2015 neu geregelt worden. Diese werden zukünftig im Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers, also des Endverbrauchers, besteuert. Für Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen, bedeutet dies eine erhebliche Änderung. Der sog. „Mini-One-Stop-Shop“ soll Erleichterungen bei der Abwicklung bringen. Betroffen sind Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer. Während die erst genannten wohl nur wenige Unternehmen betreffen, betrifft die neue Ortsbestimmung für auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen eine Vielzahl auch kleinerer Unternehmen.

Unter die elektronischen Dienstleistungen fallen:

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- Bereitstellung von Texten und Informationen. Hierzu gehören z.B. E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften, Web-Protokolle und Website-Statistiken, Online-Nachrichten, Online-Verkehrsinformationen und Online-Wetterberichte, Online-Informationen, die automatisch anhand spezifischer vom Leistungsempfänger eingegebener Daten etwa aus dem Rechts- und Finanzbereich generiert werden (z.B. regelmäßig aktualisierte Börsendaten), Werbung in elektronischen Netzen und Bereitstellung von Werbeplätzen (z.B. Bannerwerbung auf Websites und Webpages);
- Bereitstellung von Datenbanken, wie z.B. die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen;
- Bereitstellung von Musik;
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien;
- Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.;
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;

- Online-Versteigerungen;
- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.).

Unternehmen, die derartige elektronische Dienstleistungen erbringen, müssen daher prüfen, ob unter ihren Kunden auch Nichtunternehmer sind, welche im EU-Ausland ihren Wohnsitz haben. Ist dies der Fall, so müssen sich die betroffenen Unternehmen entweder in allen Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen, in welchen sie nichtunternehmerisch tätige Kunden haben, oder von der Möglichkeit des sog. „Mini-One-Stop-Shop“ Gebrauch machen. Dieses neue freiwillige Besteuerungsverfahren soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Umsätze im Inland zu erklären. Hierfür muss neben der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung noch eine zusätzliche Erklärung übermittelt werden. Diese hat quartalsmäßig auf elektronischem Weg bis spätestens zum 20. Tag nach Quartalsende zu erfolgen. Die Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an der Sonderregelung können Unternehmer auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit dem 1. Oktober. Von ihr kann nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden. Für die Antragstellung durch im Inland ansässige Unternehmer steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Hinweis:

Über <https://www.elsteronline.de/bportal/bop/Oeffentlich.tax> können registrierte Unternehmen die Antragstellung zur Teilnahme am MOSS-Verfahren einreichen sowie Umsatzsteuererklärungen für elektronische Dienstleistungen übermitteln und berichtigen. Auch die DATEV arbeitet bereits an einer entsprechenden programmseitigen Umsetzung des neuen Meldeverfahrens und hat ihren Kontenrahmen ab 2015 entsprechend angepasst. Sollten Sie entsprechende elektronische Dienstleistungen an Verbraucher im Ausland erbringen, so unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung des neuen Meldeverfahrens! Bei elektronischen Dienstleistungen an Unternehmer ändert sich hingegen nichts. Hier gilt auch weiterhin das Reverse-Charge-Verfahren.

Quelle: Pressemitteilung des BZSt vom 18. September 2014; LEXinform Nr.: 1080595, 0652388; www.bzst.de

23. Vertrauensschutz bei innerschweizerischen Lieferungen

Eine Regelung im Umsatzsteuergesetz soll Lieferanten, die eine Lieferung ins EU-Ausland aufgrund falscher Angaben des Abnehmers als steuerfreie innerschweizerische Lieferung behandelt haben, schützen. In solchen Fällen soll der Abnehmer der Lieferung für den entstandenen Steuerschaden geradestehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte nun darüber zu entscheiden, ob diese Vertrauensschutzregelung auch dann greifen kann, wenn die falschen Angaben von einem Dritten stammen, dessen Bevollmächtigung nicht nachgewiesen wurde. In dem Fall ging es um einen Fahrzeughändler, welcher mehrere Fahrzeuglieferungen als steuerfreie innerschweizerische Lieferungen behandelte. Die Verhandlungen über den Verkauf der Fahrzeuge führte der Händler nicht direkt mit dem Abnehmer, sondern mit einem angeblich vom Abnehmer beauftragten Dritten, der dem Händler eine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorlegte, die vom Abnehmer stammen sollte. Nachdem der Lieferant sich die Richtigkeit der Nummer mittels qualifizierter Abfrage beim BZSt bestätigen ließ, stellte er Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus. Die Fahrzeuge gelangten jedoch nie nach Österreich, wie später von der Steuerfahndung festgestellt wurde. Daraufhin setzte das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung Umsatzsteuer gegen den deutschen Fahrzeughändler fest. Es fehlten die entsprechenden Nachweise. Auch könne die Vertrauensschutzregelung nicht zur Anwendung kommen, da der Händler nicht mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt habe.

Diese Auffassung vertrat auch das Finanzgericht. Die Vertrauensschutzregelung setze voraus, dass der Unternehmer alle Maßnahmen ergriffen habe, die vernünftigerweise verlangt werden könnten, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führe. Zur Nachforschung verpflichtende Zweifel bestünden bereits dann, wenn zwischen dem liefernden Unternehmer und dem Abnehmer keine längeren Geschäftsbeziehungen bestehen und der Unternehmer keine Kenntnis von der Vertretungsberechtigung der für den Abnehmer auftretenden Person habe.

Die Vertrauensregel könne auch nicht greifen, wenn das liefernde Unternehmen es unterlassen habe, zum vermeintlichen Abnehmer Kontakt aufzunehmen und sich stattdessen auf die - tatsächlich unrichtigen - Angaben des Bevollmächtigten verlassen habe. Insoweit reiche es nicht aus, dass der

(vermeintliche) Abnehmer über eine gültige USt-ID-Nr. verfüge und das liefernde Unternehmen sich diese und die Gewerbeanmeldung habe bestätigen lassen.

Hinweis:

Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Folgt man der Auffassung der ersten Instanz, würde dies den Katalog der belegmäßigen Nachweispflichten, vor allem in Abholfällen, faktisch erweitern. Gerade im Automobilhandel ist es keine Seltenheit, dass beauftragte Dritte das Fahrzeug direkt beim Händler abholen und für den Abnehmer ins Ausland überführen. In solchen Fällen ist stets Vorsicht geboten! Holen Sie hier immer eine qualifizierte Bestätigung der USt-ID. des Erwerbers beim BZSt ein. Holt ein Dritter und nicht der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung bei Ihnen ab, so lassen Sie sich eine entsprechende Bevollmächtigung geben, welche Sie zu den Nachweisbelegen nehmen. Stellen Sie sicher, dass der Erwerber nach Überführung des Gegenstandes in das EU-Ausland dies durch eine entsprechende Gelangensbestätigung nachweist. Hier empfiehlt es sich, vom Abnehmer ein Pfand in Höhe des möglichen Umsatzsteuerbetrages zu verlangen, das erst dann erstattet wird, wenn der Abnehmer Ihnen alle für die Umsatzsteuerfreiheit nötigen Nachweise „geliefert“ hat.

Quelle: FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Januar 2014, 2 K 1122/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 26/14), NWB Dok-ID: AAAAE-74636

24. Kein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass ein Leistungsempfänger keinen Erstattungsanspruch auf Umsatzsteuer gegenüber dem Fiskus hat, wenn er einen zu Unrecht in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbetrag nicht mehr beim Leistenden zurückfordern kann.

Im dem Fall ging es um eine GmbH, die den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen von verschiedenen anderen Kapitalgesellschaften vorgenommen hatte. Bei einer Überprüfung der GmbH wurde von dieser die geltend gemachte Vorsteuer zurückgefordert, da die Eingangsrechnungen eine unzutreffende Leistungsbeschreibung enthielten. Drei Jahre nachdem die GmbH die zu Unrecht abgezogene Vorsteuer an das Finanzamt zurückbezahlt hatte, forderte sie nun ihrerseits einen Teil der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zurück, da es ihr aufgrund der Insolvenz der Rechnungserstellerin nicht mehr möglich war, die fälschlicherweise in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuerlangen.

Ihre Forderung stützte die GmbH auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein gutgläubiger Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer vom Finanzamt hat, wenn der Leistende zahlungsunfähig oder -unwillig ist.

Dies lehnte das Finanzamt ab. Die GmbH habe keinen Erstattungsanspruch. Hierfür gebe es keine rechtliche Grundlage. Lediglich der Rechnungsaussteller habe einen Berichtigungsanspruch, wenn die Gefährdung des Steueranspruches durch die Rückzahlung der Vorsteuern entfallen sei. Ferner könne die GmbH ihre Gutgläubigkeit nicht nachweisen.

Dem folgte auch das Finanzgericht. Einen Erstattungsanspruch könne nur der Rechnungsaussteller haben nachdem er die Rechnung berichtigt habe. Auch der europarechtliche Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe dem nicht entgegen. Der Leistungsempfänger habe die Möglichkeit, die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer auf dem Zivilrechtsweg vom Leistungsempfänger zurückzuerlangen. Ausnahmsweise könne sich der Rechnungsempfänger direkt an die Finanzbehörde wenden, wenn eine Erstattung unmöglich oder übermäßig erschwert sei. Ein solcher Fall sei hier jedoch nicht gegeben. Die Rechtsprechung gelte für grenzüberschreitende Vorsteuervergütungsverfahren und sei auf den vorliegenden reinen Inlandssachverhalt nicht übertragbar, da sonst im Insolvenzfall der Leistungsempfänger gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt werde.

Hinweis:

Die Revision wurde zugelassen. Ob diese wahrgenommen wurde, ist zurzeit nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 3. September 2014, 6 K 939/11, Revision zugelassen, FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2014, LEXinform Nr. 0442438

25. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer?

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausweist, obwohl er zum Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist, schuldet die zu Unrecht ausgewiesene Steuer. Aber wie verhält es sich bei Gutschriften?

Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Münster zu beschäftigen. Die Steuerpflichtige war eine Kleinunternehmerin, die keine Umsatzsteuer ausweisen durfte. Sie erhielt von ihrer Auftraggeberin allerdings monatliche Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis. Diese zeichnete sie gegen und sandte sie im Anschluss an die Leistungsempfängerin zurück. Umsatzsteuererklärungen gab sie keine ab. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die zu Unrecht ausgewiesene Steuer eingefordert.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied. Zweck der Regelungen sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu vermeiden. Derjenige, der mit

einer Rechnung das Umsatzsteueraufkommen gefährde oder schädige, müsse hierfür einstehen. Auf ein vorwerfbares Verhalten komme es nicht an. Der gesetzliche Tatbestand verlange weder, dass der Aussteller der Rechnung deren missbräuchliche Verwendung durch den Rechnungsempfänger kenne, noch sei eine dahingehende Absicht erforderlich. Dies gelte auch für Gutschriften, denn ein unberechtigter Steuerausweis setze nicht voraus, dass die Rechnung/Gutschrift alle Pflichtangaben für eine ordnungsgemäße Rechnung aufweise. Es sei ausreichend, dass das Dokument den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerausweis enthalte. Dies war hier gegeben.

Das Gericht kam daher zu der Auffassung, dass jedenfalls dann, wenn wie im verhandelten Verfahren der Gutschriftempfänger nicht etwa den Gutschriften nur „nicht widersprochen hat“, sondern vielmehr sämtliche Gutschriften unterzeichnet und an den Leistungsempfänger zurückgesandt hat, der Empfänger der Gutschrift Steuerschuldner der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer ist.

Hinweis:

Die Revision wurde wegen der unterschiedlichen Auffassungen im Schrifttum zugelassen. Ein Aktenzeichen ist jedoch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. September 2014, 15 K 2469/13 www.justiz.nrw.de

26. Fußpflege auch ohne ärztliche Verordnung umsatzsteuerfrei?

Eine aus zwei zugelassenen Podologinnen bestehende GbR erbrachte medizinische Fußpflegeleistungen teilweise auf der Grundlage von ärztlichen Verordnungen und zum Teil ohne ärztliche Verordnungen. Das Finanzamt forderte Umsatzsteuer nach, da Patienten behandelt worden waren, deren Behandlung weder aufgrund einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers noch im Rahmen einer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wurden. Insoweit liege keine steuerfreie Heilbehandlung vor. Es fehle die ärztliche Verordnung.

Das zuständige Finanzgericht entschied jedoch im Sinne der GbR. Ein Nachweiserfordernis für das Vorliegen einer Heilbehandlung ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Die Umsätze, die aufgrund von Vorerkrankungen der jeweiligen Patienten erzielt wurden, seien trotz fehlender ärztlicher Verordnung überwiegend als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen. Die Behandlung eines Diabetikers sei jedoch nur dann umsatzsteuerfrei, wenn Folgeerkrankungen wie Polyneuropathie oder andere Fußkrankheiten vorlägen.

Hinweis:

Die Verwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Bis zu einem endgültigen Urteil des BFH wird sie wohl weiterhin von der Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung ausgehen und in ähnlich gelagerten Fällen Umsatzsteuer festsetzen. Gegen die Festsetzung sollten Sie sich mit einem Einspruch wehren! Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zur Entscheidung des BFH von Gesetzes wegen. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5. Februar 2014, 4 K 75/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 13/14) EFG 2014 S. 590

27. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Schreiben veröffentlicht, das weitere Zweifelsfragen zu dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht regelt. Die Änderungen betreffen die folgenden Punkte des ursprünglichen BMF-Schreibens aus 2013:

Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Das BMF stellt klar, dass eine Tätigkeitsstätte eine **von der Wohnung getrennte** ortsfeste betriebliche Einrichtung ist. Somit fällt laut Auffassung der Finanzverwaltung ein Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers, den der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer angemietet hat, nicht unter den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte, auch wenn dieser so eingerichtet ist, dass er einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers entspricht. In diesem Fall handele es sich um ein häusliches Arbeitszimmer und einen Teil der Wohnung des Arbeitnehmers.

„Ortsfeste“ Einrichtungen sind laut BMF auch Baucontainer, die z.B. auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und in denen sich z.B. Baubüros, Aufenthaltsräume oder Sanitäreinrichtungen befinden.

Für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte ist es nicht erforderlich, dass es sich hierbei um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Auch wenn der Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines Kunden tätig werden soll, kann hier eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen. Das BMF unterstreicht nun, dass von einem solchen Tätigwerden dann nicht ausgegangen werden könne, wenn der Arbeitnehmer bei dem Dritten oder verbundenen Unternehmen z.B. nur eine Dienstleistung des Dritten in Anspruch nimmt oder einen Einkauf tätigt.

Damit eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt werden kann, ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer an dieser auch tatsächlich tätig wird. Hierbei kommt es nicht auf die Qualität des Tätigwerdens an,

vielmehr sind auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Erforderlich ist jedoch ein persönliches Erscheinen des Arbeitnehmers. Weiter muss die Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber auf Dauer angelegt sein, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Hierbei sind allein die Festlegungen des Arbeitgebers und die im Rahmen des Dienstverhältnisses erteilten Weisungen entscheidend.

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung kann ab 2014 bei dem aufnehmenden ausländischen Unternehmen eine erste Tätigkeitsstätte gegeben sein, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Rechtsprechung des BFH, die darauf abstellte, dass ein Arbeitnehmer, der wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, sei im Hinblick auf die gesetzliche Regelung ab 2014 überholt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Hierzu ergänzt die Verwaltung nun, dass im Fall der Tätigkeit über Nacht die Verpflegungsmehraufwendungen für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Hinsichtlich mehrtägiger Auswärtstätigkeiten im Inland wird klargestellt, dass eine mehrtägige auswärtige Tätigkeit mit Übernachtung auch dann vorliegt, wenn die berufliche Auswärtstätigkeit über Nacht ausgeübt wird und sich daran eine Übernachtung am Tage sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Unerheblich sei auch, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (so z.B. bei Schlafen im Bus, LKW oder Lok).

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten die gleichen Besonderheiten wie nach der alten Rechtslage. So gilt bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag Folgendes:

- Bei einer Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr erreicht wird.
- Bei einer Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen **auf die ersten drei Monate** einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **beschränkt**. Werden im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen innerhalb eines großräumigen Werks- oder Betriebsgeländes aufgesucht, so handelt es sich um die Tätigkeit an **einer** Tätigkeitsstätte. Handelt es sich um einzelne ortsfeste betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber oder Kunden, liegen hingegen mehrere Tätigkeitsstätten vor. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden.

Bewertung und Besteuerungsverzicht bei üblichen Mahlzeiten

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet. Hier ergänzt die Verwaltung, dass zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten auch z.B. die im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten gehören, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen in der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z.B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, soll keine Mahlzeitengestellung vorliegen.

Hat der Arbeitgeber die Aufwendungen für Mahlzeiten des Arbeitnehmers während einer Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise übernommen, so sind die Verpflegungsmehraufwendungen, welche der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung gelten machen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt bekommen kann, zu kürzen. Die Kürzung hat dabei um 20 % für ein vom Arbeitgeber gezahltes Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen zu erfolgen. Diese typisierende pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 € vorzunehmen ist.

Ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann nach Meinung der Finanzverwaltung eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, soll es hierbei nicht geben. Maßstab für die Einordnung sei vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, die üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.

Unbeachtlich für die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschalen ist auch, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Aufwendungen für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag. Die Kürzung könne nur dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt, z.B. weil er die entsprechende Mahlzeit abbestellt oder der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst veranlasst und bezahlt.

Hingegen handele es sich bei der Hingabe von Essensmarken durch den Arbeitgeber im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers in der Regel nicht um eine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit, sondern lediglich um eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.

Doppelte Haushaltsführung

Zur doppelten Haushaltsführung führt die Finanzverwaltung aus, dass sich der eigene Hausstand und die Zweitwohnung innerhalb desselben Ortes (derselben Stadt oder Gemeinde) befinden können. Für die Frage der beruflichen Veranlassung könne ebenfalls die Vereinfachungsregelung (Entfernung Zweitwohnung und erste Tätigkeitsstätte im Vergleich zur Entfernung zwischen Hauptwohnung und ersten Tätigkeitsstätte) herangezogen werden.

Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts hat der Gesetzgeber die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf monatlich 1.000 € gedeckelt. Hier stellt die Verwaltung nun klar, dass Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, als Umzugskosten zusätzlich als Werbungskosten abziehbar sind oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können. Sie sind nicht in die 1.000 €-Grenze mit einzubeziehen.

Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

Zu den Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit führt die Finanzverwaltung nunmehr aus, dass bei der Nutzung einer Wohnung am auswärtigen Tätigkeitsort zur Übernachtung während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland aus Vereinfachungsgründen bei Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.000 € monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden kann. Betragen die Aufwendungen im Inland mehr als 1.000 € monatlich oder handelt es sich um eine Wohnung im Ausland, können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch die beruflich veranlasste, alleinige Nutzung des Arbeitnehmers verursacht werden. Dazu könne die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Bei Auswärtstätigkeiten, auf denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt und ein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen nicht besteht, weil es sich um eine Auswärtstätigkeit von unter 8 Stunden handelt, kann der Arbeitgeber den anzusetzenden Sachbezugswert mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten verrechnen.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben zum neuen Reisekostenrecht um zahlreiche zusätzliche Beispiele ergänzt und vorhandene Beispiele abgeändert.

Sollten bei Ihnen noch Fragen bezüglich des neuen steuerlichen Reisekostenrechts offen sein, so wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, IV C 5 - S 2353/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

28. Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Streit um die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung als Werbungskosten geht in die nächste Runde. Nachdem der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit den Abzug von erstmaligen Berufsausbildungskosten als Werbungskosten zugelassen hatte, reagierte der Gesetzgeber, indem er diese ausdrücklich vom Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschloss. Das Ende 2011 verabschiedete Gesetz soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anwendbar sein. Für alle Veranlagungszeiträume ab 2004 ist der Abzug erstmaliger Berufsausbildungskosten dann nur als Sonderausgaben möglich. Dadurch ist es nicht mehr möglich, dass Steuerpflichtige in ihrer Ausbildungsphase negative Einkünfte erklären und in die Folgejahre vortragen können, um diese dann mit positiven Einkünften nach der Ausbildung zu verrechnen. Im Bereich der Sonderausgaben besteht die Möglichkeit eines solchen sogenannten Verlustvortrages nicht. Ausbildungskosten laufen dann in den meisten Fällen ins Leere, da Steuerpflichtige während eines Studiums in der Regel keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Dies war auch der Anlass für insgesamt sechs Streitfälle, die den BFH zu einer entsprechenden Vorlage an das Bundesverfassungsgericht veranlasst haben.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen, denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und sei auch nicht mit einer Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen.

Berufsausbildungskosten stellten schließlich keine beliebige Einkommensverwendung dar, sondern gehörten zum zwangsläufigen und pflichtbestimmten Aufwand, der nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stehe. Diese Aufwendungen seien, so der BFH, jedenfalls unter dem Aspekt der Existenzsicherung einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem werde nicht entsprochen, wenn für solche Aufwendungen lediglich ein Sonderausgabenabzug in Höhe von 4.000 € bzw. 6.000 € in Betracht komme. Denn der Sonderausgabenabzug bleibe bei Auszubildenden und Studenten nach seiner Grundkonzeption wirkungslos, weil gerade sie typischerweise in den Zeiträumen, in denen ihnen Berufsausbildungskosten entstünden, noch keine eigenen Einkünfte erzielten. Der Sonderausgabenabzug gehe daher ins Leere, denn er berechtige im Gegensatz zum Werbungskostenabzug auch nicht zu Verlustfeststellungen, die mit späteren Einkünften verrechnet werden könnten.

Hinweis:

Die Argumentation des BFH ist schlüssig und es bestehen gute Chancen, dass das Bundesverfassungsgericht dem nicht nachvollziehbaren Streben der Verwaltung und des Gesetzgebers, die Erstausbildungskosten von der Verlustverrechnung auszuschließen, ein Ende setzt. Viele Steuerpflichtige müssen ihr Studium oder ihre Erstausbildung fremdfinanzieren. Ein möglicher Verlustvortrag würde eine schnellere Tilgung der durch die Ausbildung entstandenen Schulden ermöglichen. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte der Gesetzgeber eigentlich bestrebt sein, auch mit fiskalischen Mitteln diesem entgegen zu treten. Mit ihrem restriktiven Verhalten erreichen Verwaltung und Gesetzgeber jedoch das genaue Gegenteil!

Steuerpflichtige sollten unbedingt ihre Erstausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen und bei einem ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen! Wir unterstützen Sie gerne hierbei!

Quelle: BFH-Beschlüsse vom 17. Juli 2014, VI R 2/12, VI R 8/12, LEXinform Nr. 5017071, Pressemitteilung des BFH Nr. 73/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442521

29. Häusliches Arbeitszimmer bei einem Poolarbeitsplatz

In einem vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg verhandelten Fall ging es um eine Betriebsprüferin, die die Anerkennung der Aufwendungen für ihren Heimarbeitsplatz als Werbungskosten begehrte. In der Hauptsache war die Prüferin im Außendienst bei den zu prüfenden Betrieben tätig. Im Finanzamt stand ihr lediglich ein Poolarbeitsplatz zur Verfügung, den sie sich mit anderen Kollegen teilen musste. Neben den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wollte die Prüferin auch die Kosten für die Fahrten zum Finanzamt nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt wissen und nicht lediglich im Rahmen der Pendlerpauschale.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage jedoch in beiden Punkten zurück.

Das Arbeitszimmer der Steuerpflichtigen sei nicht der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. Um dies annehmen zu können, müsse der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit eines Betriebsprüfers - auch der eines Großbetriebsprüfers - liege aber in den zu prüfenden Betrieben. Denn die Außenprüfung müsse grundsätzlich in den Geschäftsräumen des zu prüfenden Steuerpflichtigen stattfinden. Das Arbeitszimmer diene lediglich der Erledigung aller vor- und nachbereitenden Arbeiten einer Außenprüfung.

Auch habe der Prüferin ein anderer Arbeitsplatz neben ihrem häuslichen Arbeitszimmer zur Verfügung gestanden, so dass auch der auf 1.250 € begrenzte Abzug für die Kosten des Arbeitszimmers ausscheide. Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes seien nicht zu stellen. Die Abzugsbeschränkung setze insbesondere keinen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich voraus. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige in einem Großraumbüro mit weiteren Personen teile, könne ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung sein. Eine individuelle Zuordnung eines Arbeitsplatzes sei nicht erforderlich. Nach diesen Grundsätzen sei der Poolarbeitsplatz der Steuerpflichtigen aufgrund seiner büromäßigen Ausstattung ein „anderer Arbeitsplatz“. Das Fehlen eines Schrankes oder einer vergleichbaren Ablagemöglichkeit für Akten etc. stehe der Annahme eines Arbeitsplatzes nicht entgegen.

Nach Ansicht der Berliner Finanzrichter stelle der Poolarbeitsplatz auch eine regelmäßige Arbeitsstätte nach der Rechtslage vor 2014 dar, welche zur Beschränkung der Fahrtkosten auf die Pendlerpauschale führe. Zwar sei die Prüferin nicht täglich, aber auch nicht nur zu Kontrollzwecken im Finanzamt tätig gewesen, sondern sei dort regelmäßig ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit

nachgegangen. Für den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte komme es nicht darauf an, dass der qualitative Schwerpunkt nicht im Finanzamt sondern in den zu prüfenden Betrieben liege.

Hinweis:

Hinsichtlich der Fahrtkosten hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem fast identischen Fall den Abzug nach Reisekostengrundsätzen zugelassen, weshalb hier die Revision zum BFH ermöglicht wurde.

Das Vorhandensein eines Poolarbeitsplatzes schließt den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht generell aus! Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an, wie der BFH bestätigt hat. So können die Kosten berücksichtigt werden, wenn während der Nutzung des Heimarbeitsplatzes im Betrieb tatsächlich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, weil keine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen vorhanden ist.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Juni 2014, 6 K 6241/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 19/14), NWB Dok-ID: EAAAE-75021

30. Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen

In mehreren Urteilen hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn eine Aussicht auf Erfolg besteht und der Prozess nicht „mutwillig“ geführt wird. Der Finanzverwaltung passte die Rechtsprechung des BFH nicht. Sie reagierte mit einem Nichtanwendungsschreiben und drängte den Gesetzgeber zu einer Gesetzesänderung.

Ab 2013 sind nunmehr Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun in einem ersten Urteil zur neuen Rechtslage die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Die Richter gewährten den Abzug der Prozesskosten für die Ehescheidung selbst, jedoch nicht für die Scheidungsfolgesachen.

Für einen Steuerpflichtigen sei es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden könne, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Der Gesetzgeber habe mit der Gesetzesänderung lediglich beabsichtigt, die Rechtslage aus dem Jahr 2011 wieder herzustellen und nur einen generellen Abzug aller Prozesskosten, bei denen keine Aussicht auf Erfolg bestehe, zu versagen. Die unmittelbaren Kosten eines Scheidungsprozesses seien stets abzugsfähig gewesen.

Prozesskosten im Zusammenhang mit den Folgesachen Unterhalt, Ehewohnung und Haushalt, im Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht seien dagegen nicht als zwangsläufig anzusehen. Diese Dinge würden nicht zwingend, sondern nur auf Antrag eines Ehepartners mit dem Scheidungsverfahren zusammen verhandelt und entschieden. Sie könnten auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgevereinbarung geregelt werden. Daher seien nach der Neuregelung ab 2013 die Scheidungsfolgekosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Hinweis:

Der BFH hat nun die Gelegenheit für Rechtssicherheit hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Prozesskosten für die Ehescheidung zu sorgen, denn das FG hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2014, 4 K 1976/14, Pressemitteilung vom 31. Oktober 2014, LEXinform Nr. 0442500

31. Kindergeld bei dualem Studium mit praktischer Ausbildung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern für ein Kind, das während eines dualen Studiums einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, einen Kindergeldanspruch auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss geltend machen können. Da es sich insoweit um eine einheitliche Erstausbildung handele, sei es für den Kindergeldanspruch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Der Sohn einer Steuerpflichtigen nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knapp zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte der Sohn während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine

grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheitere daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte, der BFH der Auffassung der Familienkasse jedoch nicht. Der BFH hat sich hierbei mit der ab 2012 geltenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes auseinandergesetzt. Danach ist eine Kindergeldgewährung für ein in Ausbildung befindliches Kind weiterhin möglich, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Allerdings entfällt der Kindergeldanspruch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Der BFH entschied jedoch, dass auch das nach Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs zum Steuerfachangestellten fortgesetzte Bachelorstudium noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten ist. Er stellte insoweit darauf ab, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden und sich daher als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellten. Allerdings betonte der BFH auch, dass dies nicht gilt, wenn sich das Kind in einem solchen Fall nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur "pro forma" eingeschriebenen Scheinstudenten sollen von dieser Rechtsprechung nicht profitieren.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall, Ihr Antrag auf Kindergeld abgelehnt worden oder ein bereits bestehende Kindergeldfestsetzung aufgehoben worden sein, so sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie dabei, Ihren Anspruch auf Kindergeld durchzusetzen.

Quelle: BFH Urteil vom 3. Juli 2014, III R 52/13, LEXinform Nr. 0934387, Pressemitteilung des BFH Nr. 72/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442520

32. Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus

Zum 1. Januar 2013 hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450 € angehoben. Dadurch änderten sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigten in der Gleitzone von 400,01 € bis 800 € auf 450,01 € bis 850 €.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 und 450,00 € verdient haben, bestand bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die damals geltende Gleitzoneformel war für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge anzuwenden. Übergangsweise konnte für diese Arbeitnehmer auch danach noch von einem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, obwohl eigentlich schon die Voraussetzungen eines Minijobs (bis 450 €) vorlagen.

Diese Übergangsregelung endete am 31. Dezember 2014. Das bedeutet: Ab dem 1. Januar 2015 wird aus der Beschäftigung nun eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450€-Minijob). Demnach entfällt nun die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für 450€-Jobber, so dass der Minijobber sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Hinweis:

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 erhalten bleiben soll, muss ggf. der Arbeitsvertrag geändert werden, indem die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 1. Januar 2015 auf über 450 € erhöht wird. Weitere Informationen gibt es auch in einem FAQ-Fragen- und Antworten-Katalog der Minijob-Zentrale.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unbedingt das neue Mindestlohngesetz. Gerade bei Minijobbern ergibt sich allein hieraus schon Handlungsbedarf, denn auch für diese Arbeitnehmer gilt der neue Mindestlohn von 8,50 € - es sei denn, es gibt abweichende Regelungen in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

33. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Neunzehn Jahre ist es her, dass sich das BMF zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystemen geäußert hat. Nun wurde das längst durch den technischen Fortschritt überholte Schreiben aus dem Jahr 1995 durch ein neues BMF Schreiben ersetzt. Dieses Schreiben bringt auch neue Erkenntnisse hinsichtlich der digitalen Aufbewahrung von Unterlagen und dem sogenannten ersetzenden Scannen.

Zunächst stellt das BMF klar, dass sich durch die neuen Grundsätze nichts an der materiellen Rechtslage geändert hat. Ausführlich werden die allgemeinen Anforderungen, die an die Führung von

elektronischen Büchern geknüpft sind, dargestellt. Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen sei nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen wie die Ordnungsmäßigkeit bei manuell erstellten Büchern oder Aufzeichnungen. So sei der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen, der Ordnung und der Unveränderbarkeit zu beachten.

Bezüglich der Digitalisierung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen führt die Verwaltung aus, dass diese geordnet aufbewahrt werden müssen. Ein bestimmtes Ordnungssystem sei dabei nicht vorgeschrieben. Die Ablage könne z.B. nach Zeitfolge, Sachgruppen, Kontenklassen, Belegnummern oder alphabetisch erfolgen. Bei elektronischen Unterlagen sei der Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Es müsse sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit die Unterlagen prüfen kann. Die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen könnten dabei bis auf wenige Ausnahmen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind diese auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

Hinweis:

Rein elektronische Unterlagen dürfen daher nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format oder eingescannte Papierbelege). Dies gilt auch für eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege (z.B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z.B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Bei den Daten und Dokumenten ist - wie bei den Informationen in Papierbelegen - auf deren Inhalt und auf deren Funktion abzustellen, nicht auf deren Bezeichnung. So sind beispielsweise E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist sie nicht aufbewahrungspflichtig (wie der bisherige Papierbriefumschlag).

Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)

Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert (wir berichteten in der Dezemberausgabe) nimmt die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben auch Bezug darauf, wie bei der Digitalisierung von Papierbelegen zu verfahren ist und ob diese im Anschluss vernichtet werden können. Hierzu führt die Verwaltung aus, dass ein entsprechendes Verfahren zur Digitalisierung dokumentiert werden müsse. Hierzu soll der Steuerpflichtige eine Organisationsanweisung erstellen, die unter anderem regelt:

- wer scannen darf,
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut gescannt wird,
- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten Datenverarbeitungssystems. Eine vollständige Farbwiedergabe ist dann erforderlich, wenn der Farbe Beweisfunktion zukommt (z.B. Minusbeträge in roter Schrift, Sicht-, Bearbeitungs- und Zeichnungsvermerke in unterschiedlichen Farben).

Im Anschluss an den Scanvorgang darf die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen. Die Papierbelege sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, damit auf diesen keine Bemerkungen, Ergänzungen usw. vermerkt werden können, die auf dem elektronischen Dokument nicht enthalten sind. Sofern aus organisatorischen Gründen nach dem Scanvorgang eine weitere Vorgangsbearbeitung des Papierbeleges erfolgt, muss nach Abschluss der Bearbeitung der bearbeitete Papierbeleg erneut eingescannt werden.

Nach dem Einscannen dürfen laut Finanzverwaltung die Papierdokumente vernichtet werden, soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind. Der Steuerpflichtige müsse entscheiden, ob Dokumente, deren Beweiskraft bei der Aufbewahrung in elektronischer Form nicht erhalten bleibt, zusätzlich in der Originalform aufbewahrt werden sollen. Der Verzicht auf einen Papierbeleg darf die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigen.

Schließlich stellt die Finanzverwaltung noch fest, dass bei einer fehlenden oder ungenügenden Verfahrensdokumentation kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vorliegt, der zum Verwerfen der Buchführung führt, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung nicht beeinträchtigt sind.

Hinweis:

Die Aussagen sind zu begrüßen und schaffen Rechtssicherheit dahingehend, dass Rechnungen nach dem Scannen vernichtet werden können, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auch dass die Verwaltung keine überzogenen Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation stellt und hiervon nicht die Beweiskraft der Buchführung abhängig macht, ist ein wichtiger Schritt hin zum Bürokratieabbau. Dieses endgültige BMF-Schreiben ist zwar im Vergleich zum Entwurf vor rund einem Jahr deutlich entschärft worden. Ob alle Unternehmen das intern so umsetzen können, erscheint fraglich. Der technische Fortschritt wird weitere Anpassungsmaßnahmen hervorrufen.

Wenn Sie Interesse an einer digitalisierten Abwicklung Ihrer Buchhaltung ohne den lästigen Transfer von Papierbelegen haben, so sprechen Sie uns an! Wir haben die passende Lösung für Sie!

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.November 2014, IV A 4 S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

34. Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hält es, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, für zweifelhaft, dass eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten kann und hat deshalb diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung von der Finanzverwaltung festgestellt, dass eine Rechnung, für welche der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, nicht den formalen Anforderungen entspricht, so kann diese den Vorsteuerabzug verwehren. Der Rechnungsaussteller hat dann zwar die Möglichkeit, die Rechnung zu berichtigen, doch ist nach Auffassung der Verwaltung ein Vorsteuerabzug erst im Jahr der Rechnungsberichtigung möglich. Dies hat zur Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerbetrag zu verzinsen ist. Gerade angesichts des hohen gesetzlichen Zinssatzes von 6 % kann dies für den betroffenen Unternehmer zu einem nicht unerheblichen finanziellen Schaden führen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine rückwirkende Rechnungsberichtigung im Streitfall jedenfalls für möglich und bekundete ernsthafte Zweifel, ob die deutsche Regelung, wonach eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich ausgeschlossen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Richter würden im Streitfall einer Rechnungsberichtigung unter bestimmten Umständen Rückwirkung zuerkennen, wenn die Abrechnungen die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllten und die Berichtigung noch während der Außenprüfung erfolgte. Diese Auffassung stützte das Gericht auf zwei frühere Urteile des EuGH.

Für den Fall, dass der EuGH die Frage bejaht, sei allerdings weiter zu klären, welchen Anforderungen die erste Rechnung genügen müsse, insbesondere, ob die erste Rechnung eine Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten müsse oder ob diese auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden könne. Außerdem sei zu klären, ob die im Zeitpunkt der Außenprüfung bzw. des Einspruchsverfahrens vorgenommenen Berichtigungen noch als rechtzeitig anzusehen seien.

Hinweis:

Die Stellungnahme des EuGH kann mit Spannung erwartet werden! Formmängel von Rechnungen sind häufige Streitpunkte bei Außenprüfungen. Wird bei Ihnen im Rahmen einer Betriebsprüfung die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung durch den Betriebsprüfer beanstandet, so sollten Sie rasch handeln und sich die Rechnung noch während der Außenprüfung vom Rechnungsaussteller berichtigen lassen! Bei einer positiven Aussage des EuGH könnte so eine teure Verzinsung des Vorsteuerbetrages abgewendet werden.

Um Streit mit dem Betriebsprüfer von vornherein zu vermeiden, sollten Sie stets alle Eingangsrechnungen dahingehend überprüfen, ob diese den gesetzlichen formellen Anforderungen entsprechen!

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 3. Juli 2014, 5 K 40/14, LEXinform Nr. 0442569

35. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Informationsblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen veröffentlicht. Es wird noch einmal klar gestellt, dass für eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- **Der Leistende muss eine Bauleistung erbringen.** Der Begriff der Bauleistung bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu ist jedoch, dass die Bebauung von eigenen Grundstücken zum Zwecke des Verkaufs keine Bauleistung mehr darstellt.
- **Der Leistungsempfänger muss seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen.** Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt.

Hinsichtlich der Nachweisführung des Leistungsempfängers, dass dieser nachhaltige Bauleistungen erbringt, gilt die vom zuständigen Finanzamt auszustellende neue Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster „USt 1 TG“. Die bisherige § 48b-EStG-Bescheinigung hat künftig nur noch für ertragsteuerliche Zwecke Bedeutung

Weiter bezieht das Bayerische Landesamt Stellung zu häufig von Steuerpflichtigen gestellten Fragen:

- **Form des Antrags**
Der Antrag ist formlos beim Finanzamt zu stellen und für jeden Steuerpflichtigen gesondert zu begründen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hierzu soll in Zweifelsfällen das Umsatzverhältnis Bauleistungen zu anderen Leistungen angeführt werden.
- **Ermittlung der Umsatzgrenzen**
Bauleistungen liegen auch dann vor, wenn die Steuerschuld nicht auf den Leistungsempfänger übergeht. Somit sind auch Bauleistungen an Privatpersonen Bauleistungen im Sinne der Vorschrift.
- **Negativbescheinigungen**
Das Finanzamt erteilt keine expliziten Negativbescheinigungen. Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ nicht vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Da dies jedoch nur eine Momentaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse darstellt, entfaltet die Ablehnung keine rechtliche Bindung für die Zukunft.
- **Austausch der „USt 1 TG-Bescheinigung“ in der Praxis**
Der Leistungsempfänger einer Bauleistung händigt die „USt 1 TG-Bescheinigung“ dem Leistenden aus. Diese dient dem Leistenden als Sicherheit, dass er ohne Umsatzsteuer abrechnen kann/muss. Nicht erforderlich ist, dass der Leistende selbst über eine eigene „USt 1 TG-Bescheinigung“ verfügt.
- **Leistungsempfänger verfügt über keine „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nachhaltig Bauleistungen**
Die Steuerschuld geht auch ohne Vorhandensein einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ auf den Leistungsempfänger über.
- **Leistungsempfänger verfügt über „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nicht nachhaltig Bauleistungen**
Der Leistungsempfänger wird Steuerschuldner, da er den Anschein erweckt, nachhaltig Bauleistungen zu erbringen.

Hinweis:

Mit der Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber die alte Rechtslage wiederherstellen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmer schaffen. Dieses Ziel hat er jedoch verfehlt, wie auch das nun veröffentlichte Merkblatt aus Bayern zeigt.

Solange der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, dem Leistenden aber keine Bescheinigung der Finanzverwaltung hierüber vorlegen kann, herrscht weiterhin große Unsicherheit darüber, wer die Umsatzsteuer aus der erbrachten Bauleistung schuldet. Gerade Unternehmen, die sich im Grenzbereich der Nachhaltigkeit bewegen, müssen quasi täglich überprüfen, ob sie die 10 %-Grenze überschritten haben und bei Überschreitung einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung stellen. Die Vorgabe des BFH, dass es für den Leistenden klar und eindeutig erkennbar sein muss, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht erfüllt.

Quelle: Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen ab 1. Oktober 2014, www.BayLfSt.de

36. Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz hat der Gesetzgeber die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, also das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren, auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen an Unternehmer ab dem 1. Oktober 2014 erweitert.

Mit einem ersten BMF-Schreiben wurde zunächst eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 getroffen, wonach es nicht beanstandet wurde, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger einvernehmlich noch von einer Steuerschuldnerschaft des Leistenden ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür war, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer versteuert wurde.

Diese Übergangsregelung wurde nun erneut verlängert und gilt noch für alle Umsätze, die der Leistende bis zum 1. Juli 2015 ausführt und auch in den Fällen, in denen das Entgelt vor dem 1. Juli 2015 vom Leistenden vereinnahmt wird, die Leistung aber erst nach dem 1. Juli 2015 erbracht wird.

Hinweis:

Die Verlängerung der Übergangsfrist ist auch notwendig, denn es bestehen noch zahlreiche Zweifelsfragen und berechtigte Kritik. Erst jetzt hat der Gesetzgeber in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € in die Regelung aufgenommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2014, IV D 3 S 7279/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

37. Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Der BFH hat ein erstes Urteil zu der seit 2011 geltenden Regelung in der Insolvenzordnung gefällt, wonach bestimmte Steueransprüche, die durch oder mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Zeitraum nach seiner Bestellung bis zur Insolvenzöffnung entstanden sind, im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeiten gelten.

Masseverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten die während eines Insolvenzverfahrens entstehen. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass solche Verbindlichkeiten vorrangig vor den übrigen Verbindlichkeiten zu befriedigen sind, da potenzielle Gläubiger sonst nicht mehr bereit wären, Leistungen für ein Unternehmen im Insolvenzverfahren zu erbringen.

Die Finanzverwaltung vertritt hier die Auffassung, dass aufgrund der neuen Regelung auch Steuerverbindlichkeiten, die durch Umsätze entstanden sind, denen der vorläufige schwache Insolvenzverwalter nicht widersprochen hat, in die Masseverbindlichkeiten einzubeziehen sind.

Der BFH sieht dies jedoch anders. Die Vorschrift sei nur nach Maßgabe der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden Befugnisse anzuwenden. Diese beziehen sich jedoch nicht auf Leistungen, die der insolvenzbedrohte Unternehmer erbracht hat, sondern nur auf das Recht des Insolvenzverwalters, die Forderungen aus den erbrachten (steuerpflichtigen) Leistungen einzuziehen.

Aufgrund der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und mit Recht zum Forderungseinzug werden die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen uneinbringlich.

Die hierauf entfallene Umsatzsteuer sei daher zu berichtigen und könne vom Finanzamt nicht mehr erhoben werden. Werden in der Folge die Forderungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter eingetrieben, entstehe der Steueranspruch mit der Vereinnahmung des Entgeltes erneut. Die hierdurch neu entstandene Steuerschuld gehöre dann aber zu den Masseverbindlichkeiten.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2014, V R 48/13, LEXinform Nr. 0934456, Pressemitteilung des BFH Nr. 80 vom 3. Dezember 2014, www.bundesfinanzhof.de

38. Dachrenovierung bei einer Photovoltaikanlage

Erneut ging es in einem Verfahren vor dem Finanzgericht München um die Frage, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen sich aus einer Dachrenovierung durch den Photovoltaikbetreiber ergeben.

Die Tochter ließ auf einer im Eigentum ihrer Eltern stehenden Scheune eine Photovoltaikanlage errichten. Die Scheune wurde von den Eltern zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte genutzt. Die Landwirtschaft wurde aber nicht mehr betrieben, die landwirtschaftlichen Flächen waren verpachtet.

Vor der Errichtung der Photovoltaikanlage wurden im Auftrag der Tochter auf dem Dach der Scheune aus statischen Gründen die Sparren verstärkt, neue Querlatten eingezogen und das Dach neu eingedeckt. Die Rechnung hierüber war auf die Tochter ausgestellt, die den Vorsteuerabzug geltend machte. Sie und ihre Eltern vereinbarten mündlich eine unentgeltliche Nutzung der Dachfläche für den Zeitraum von 20 Jahren.

Kurz nach der Inbetriebnahme der Anlage ordnete das Finanzamt eine Umsatzsteuersonderprüfung an. Hierbei vertrat die Prüferin die Auffassung, dass die Tochter durch die Dacherneuerung eine steuerpflichtige Werklieferung an ihre Eltern erbracht habe.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht zurück. Die Tochter habe mit der Dachrenovierung eine Werklieferung erhalten, die sie umsatzsteuerlich betrachtet an ihre Eltern weiter geliefert habe. Im Gegenzug konnte sie das Dach zur Montage und zum Betrieb der Photovoltaikanlage nutzen.

Hierbei habe es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen tauschähnlichen Umsatz gehandelt. Somit billigte das Finanzgericht der Tochter zwar den Vorsteuerabzug zu, gleichzeitig musste sie aber eine „Weiterlieferung“ an die Eltern der Umsatzsteuer unterwerfen. Bemessungsgrundlage für diese Weiterlieferung sind die Aufwendungen, die der Tochter für die Renovierung entstanden sind. Faktisch ergibt sich daraus dann häufig ein „Nullsummenspiel“.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG München Urteil vom 23. September 2014, 2 K 3435/11, NWB DokID: YAAAE-80437

39. Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung eingeführt, wonach bei der Veräußerung von Bezugsrechten oder bei deren Ausübung der Anteil der Anschaffungskosten der Altaktien, der auf die Bezugsrechte entfällt, mit 0 € anzusetzen ist. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Verkaufserlös des Bezugsrechtes oder der neuen Aktien der Abgeltungssteuer zu unterwerfen ist. Im Gegenzug sind bei der Veräußerung der Altanteile deren vollen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen und nicht im Verhältnis der Altaktien zu den Neuaktien zu kürzen.

Aber wie verhält es sich, wenn die neuen Aktien aus Bezugsrechten erworben wurden, die von Altanteilen stammen, die bereits vor dem 1. Januar 2009, also vor Einführung der Abgeltungssteuer, angeschafft wurden? Die Altanteile sind nämlich nicht mehr „steuerverstrickt“, d.h. der Steuerpflichtige muss bei der Veräußerung der alten Aktien keinen Veräußerungsgewinn versteuern. Werden die neuen Anteile jedoch im Zuge einer Kapitalerhöhung nach dem 31. Dezember 2008 erworben, so unterliegt deren Veräußerung der Abgeltungssteuer.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch hierbei keine anteiligen Anschaffungskosten der Altanteile zu berücksichtigen. Im Gegensatz hierzu unterliegt jedoch die Veräußerung des reinen Bezugsrechtes nicht der Besteuerung.

Hierin sah das Finanzgericht Köln einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz als auch gegen das im Grundgesetz verankerte Rückwirkungsverbot. Der anteilige Kurswert der Altaktien müsse daher auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn der Jungaktien mindern.

Hinweis:

Bei der Veräußerung junger Aktien kann hiernach der anteilige Kurswert der Altaktien auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn mindern. Mit dieser Frage wird sich wohl bald der BFH beschäftigen müssen, denn das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 23. Oktober 2014, 10 K 3473/12, LEXinform Nr. 5213173, Revision zugelassen, Pressemitteilung vom 1. Dezember 2014, LEXinform Nr. 0442655

40. Stundung von Kaufpreisforderungen führt nicht zu Zinserträgen

Nach Auffassung des Finanzgerichtes Düsseldorf führt die Stundung einer Kaufpreisforderung nicht automatisch zu steuerpflichtigen Zinserträgen.

Die Eltern hatten ein Wohngrundstück an ihren Sohn und dessen Ehefrau veräußert. Vereinbart wurde, dass der Sohn hierfür monatlich 1.000 € für eine Dauer von 31 Jahren zu zahlen hatte. Der nachgewiesene Verkehrswert des Gebäudes war höher als die Summe der zu entrichteten Raten.

Das Finanzamt teilte die Raten in einen Zins- und einen Tilgungsanteil auf und setzte den Zinsanteil als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Steuerbescheid der Eltern fest. Hiergegen setzten sich die Eltern erfolgreich vor dem Finanzgericht Düsseldorf zur Wehr.

Das Finanzgericht führte zwar aus, dass wenn ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig gestundet werde, die Kaufpreistraten nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen seien. Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen hätten.

Allerdings habe der BFH in neueren Entscheidungen bezüglich der Frage der Versteuerung eines Zinsanteils bei wiederkehrenden Leistungen festgestellt, dass alleine der Umstand, dass eine Leistung nicht in einem Betrag, sondern in wiederkehrenden Zahlungen zu erbringen sei, die Steuerbarkeit nicht begründen könne.

Dieser Sichtweise schlossen sich auch die Richter am Finanzgericht an. Die über den gesamten Zeitraum geleisteten Zahlungen entsprächen im Wesentlichen dem Nennwert der Kapitalforderung. Eine Kapitalüberlassung gegen Entgelt sei daher zu verneinen. Es könne nicht festgestellt werden, dass den Eltern durch die ratenweise Zahlung des Kaufpreises ein Vorteil zugeflossen sei. Der insgesamt zu zahlende Kaufpreis sei geringer als der Wert des Grundstücks. Die Rente könne damit keinen Zinsanteil enthalten.

Hinweis:

Die Urteilsbegründung des Finanzgerichtes ist plausibel. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung mit dem Urteil zufrieden gibt. Die Revision zum BFH wurde jedenfalls zugelassen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 22. Oktober 2014, 7 K 451/14 E, Revision zugelassen, <http://www.justiz.nrw.de/>

41. Entfernung zum Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, ob der Tatbestand des „Wohnens am Beschäftigungsort“ auch dann erfüllt sein kann, wenn die Distanz der Zweitwohnung zum Familienwohnsitz geringer ist als die Distanz zum Tätigkeitsort des Arbeitnehmers.

Es ging um einen an einer Universität beschäftigten Professor. Dieser unterhielt eine Zweitwohnung in der Nähe der Universität, die er jedoch weg von der Universität in eine neue Wohnung in rund 83 km Entfernung von der Universität und nur 47 km vom Familienwohnsitz verlegte.

Das Finanzamt erkannte daraufhin die in seiner Steuererklärung erklärte doppelte Haushaltsführung nicht mehr an.

Gegen den Bescheid des Finanzamtes legte der Professor Klage mit der Begründung ein, dass die Zweitwohnung äußerst verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität in weniger als 50 Minuten erreichen könne. Die Fahrzeit von seinem Familienwohnsitz betrage dagegen in etwa zwei Stunden. Auch verfüge der Ort, in welchem die Zweitwohnung liege, über eine in seinem Fachbereich sehr gut ausgestattete Bibliothek, die er mehrmals im Monat aufsuche.

Nachdem bereits das Finanzgericht in der ersten Instanz die doppelte Haushaltsführung anerkannte, folgte dem nun auch der BFH und wies die Revision der Finanzverwaltung zurück.

Der BFH habe bereits früher die Auffassung vertreten, dass eine Wohnung dem Wohnen am Beschäftigungsort diene, wenn sie dem Arbeitnehmer ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen ermögliche, seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Ob eine Wohnung so zum Beschäftigungsort gelegen sei, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise seinen Beschäftigungsort aufsuchen könne, müsse anhand der nachgewiesenen Verkehrsverbindung für den Einzelfall beurteilt werden. Dabei sei naturgemäß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches, allerdings nicht das allein entscheidungserhebliches Merkmal.

Das Finanzgericht hatte hierzu ausreichende Feststellungen getroffen, nämlich dass es sich um eine übliche Pendlerstrecke handelt und die notwendigen Bibliotheken dort zu finden sind. Für die Standortwahl habe daher auch ein beruflicher Grund eine maßgebliche Rolle gespielt.

Hinweis:

Das Urteil hat auch hinsichtlich des ab 2014 geltenden Reisekostenrechtes Bedeutung. Nach der momentanen Verwaltungsauffassung kann von einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte dann noch ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt. Dies sieht der BFH nicht als Voraussetzung an, wie das Urteil zeigt.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. Juni 2014, VI R 59/13, BeckRS 2014, 96261

42. Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern

Begünstigte Beitragszahlungen für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge können bis zu einem Betrag von maximal 20.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Arbeitnehmern, die nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung sind, ist dieser Betrag zu kürzen, sofern ihnen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine Altersvorsorge zusteht. Der Höchstbetrag ist dann pauschal um den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Die pauschale Kürzung ist in voller Höhe unabhängig davon vorzunehmen, in welcher Höhe Beiträge für den Arbeitnehmer geleistet werden. Seit 2008 kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die Beiträge ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert werden. So kann auch eine rein arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge dazu führen, dass die Kürzung des Höchstbetrages vorzunehmen ist.

In einem solch gelagerten Fall hatte der BFH nun zu entscheiden, ob diese Kürzung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Geklagt hatte ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Die GmbH hatte für ihn eine Direktversicherung abgeschlossen, welche alleine von dem Gesellschafter durch eine steuerfreie Gehaltsumwandlung gespeist wurde. Die Beiträge, die der Gesellschafter dabei in die Versicherung einzahlte, waren nur gering (rund 1.500 €). Den größten Teil seiner Altersvorsorge finanzierte er privat durch einen Rürup-Rentenvertrag. In diesen leistete er im Streitjahr Zahlungen von rund 22.000 €. Im Jahr 2008 hätte er ohne die durch die Gehaltsumwandlung finanzierte Direktversicherung 66 % des ungekürzten Höchstbetrages, also 13.200 €, als Sonderausgaben durch die Zahlungen in die Rürup-Rente abziehen können. Durch die geringe Gehaltsumwandlung war der Höchstbetrag jedoch zu kürzen, so dass am Ende nur 6.108 € Sonderausgaben vom Finanzamt berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des Steuerpflichtigen ist diese Kürzung unverhältnismäßig und verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Dem wollte der BFH jedoch nicht folgen. Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreite die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringe, deutlich geringer sei als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen, so die Münchner Richter.

Hinweis:

Vor dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages sollten Sie alle steuerlichen aber auch außersteuerlichen Aspekte genau unter die Lupe nehmen. Auch bereits vorhandener Verträge können einen Einfluss auf die steuerlichen Begünstigungen des geplanten Neuabschlusses haben. Haben Sie Zweifel, inwieweit Sie steuerlich von einem neuen Altersvorsorgevertrag profitieren können, so sprechen Sie uns vor Abschluss des Vertrages an! Wir beraten Sie hierzu gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Juni 2014, X R 35/12, NWB DokID: ZAAAE-81157

43. Winterdienst begünstigt

Die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen, die an das private Wohnhaus angrenzen, sind steuerlich begünstigt. Sie können als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Dies ergibt sich aus einem neuen BFH-Urteil. Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der einen Unternehmer mit der Schneeräumung der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang seines Eigenheims beauftragt hatte. Er musste rund 150 € dafür zahlen, die er in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte. Das Finanzamt lehnte die Steuerermäßigung ab. Die Dienstleistung sei außerhalb der Grundstücksgrenzen und damit nicht innerhalb des Haushalts durchgeführt worden. Soweit Dienstleistungen (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst) auf öffentlichem Gelände durchgeführt würden, seien sie nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

Dies sah der BFH anders: Die Leistungen seien begünstigt, wenn es sich um Tätigkeiten handele, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienten. Hiervon sei insbesondere dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet sei.

Hinweis:

Es gibt immer wieder Streit, welche Leistungen begünstigt sind und welche nicht. Die Finanzverwaltung hat dazu zwar einen 24-seitigen Erlass herausgegeben. Dennoch reißen die Auseinandersetzungen nicht ab, so z.B. aktuell bei den Schornsteinfegerrechnungen. Diese waren bis Ende 2013 voll abzugsfähig. Ab 2014 müsse die Rechnung in begünstigte Arbeiten und vermeintlich nicht begünstigte Prüfungsarbeiten (Feuerstättenschau, Abgasmessung) aufgeteilt werden, so die Finanzverwaltung. Hierzu gibt es allerdings bereits ein positives Urteil des Finanzgerichtes Köln, das die Kosten für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung bei einem privat genutzten Wohnhaus als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung anerkennt.

Bitte achten Sie aber immer darauf, dass die Leistungen unter Einbindung eines Kreditinstituts (Überweisung bzw. Abbuchung mittels Einzugsermächtigung) beglichen werden. Der BFH verlangt die Einhaltung der insoweit gesetzlich geforderten formellen Voraussetzungen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2014, VI R 55/12, BStBl. 2014 II S. 880

44. (Teil)Einspruchsentscheidung - erneuter Einspruch nicht möglich

Erlässt das Finanzamt vor Ablauf der Einspruchsfrist eine (Teil)Einspruchsentscheidung, ist ein nochmaliger Einspruch gegen die Steuerfestsetzung nicht statthaft, auch wenn er innerhalb der noch währenden Einspruchsfrist eingelegt worden ist. Zu diesem Ergebnis ist der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil gekommen.

Der Steuerpflichtige machte in seiner Einkommensteuererklärung Reisekosten geltend, die das Finanzamt nur zu 80 % anerkannte. Gegen diesen Bescheid legte er Einspruch ein. Der Einspruch richtete sich jedoch zunächst nicht gegen die nicht anerkannten Reisekosten, sondern lediglich gegen die Nichtberücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen.

Das Finanzamt erließ noch während der laufenden Einspruchsfrist eine (Teil-)Einspruchsentscheidung. Dabei wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, nur bezüglich der anhängigen Verfahren ruhend gestellt.

Nach dieser (Teil-)Entscheidung legte der Steuerpflichtige innerhalb der Einspruchsfrist einen erneuten Einspruch ein, mit dem er die volle Anerkennung der Reisekosten forderte.

Ein erneuter Einspruch sei nicht zulässig, so das Finanzamt. Der Steuerpflichtige brachte dagegen vor, dass die Einspruchsfrist nicht durch eine vorzeitige Teileinspruchsentscheidung verkürzt werden dürfe.

Mit dieser Argumentation drang er jedoch nicht durch. Gegen die Teileinspruchsentscheidung sei nur die Klage möglich.

Hinweis:

In der Praxis werden Steuerbescheide oft mit sogenannten Musterrechtsbehelfen aufgrund anhängiger Verfahren angefochten. Bestehen auch sonstige Zweifel, ob der ergangene Bescheid rechtmäßig ist, so sollte er vollumfänglich geprüft werden, um alle möglichen Ungereimtheiten in einem Einspruch zu klären. Wird nach Erhalt des Bescheides zunächst ein Musterrechtsbehelf eingelegt, ohne dass der Bescheid im Einzelnen geprüft wurde, so kann dies dazu führen, dass spätere Fehler nicht mehr in einem außergerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, wenn das Finanzamt zügig eine (Teil-)Einspruchsentscheidung erlässt.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. September 2014, VI R 80/13, NWB DokID: PAAAE-79673

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen:

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien